This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 059 552 778

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

SWITZERLAND

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

LL 39

Entwurf

eines

Strafgesetzbuches

für den Kanton Zürich,

mit begründenden und erläuternden Bemerkungen,

von

Rud. Benz,
Regierungsrath.

SWITZERL
9,80 ZURICH
BEN

Zürich,
Druck von Orell, Füßli und Comp.
1866.

Digitized by Google

FOR TX
B479e

JUL 2 1912

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

1. In Bezug auf die allgemeinen Bemerkungen*) über die leitenden Hauptgrundsätze.

	Seite.
1. Das Prinzip der Gerechtigkeit	1
2. Der Grundsatz der Besserung	2
3. Abschaffung der Todesstrafe	9
4. „ „ Kettenstrafe	24

2. In Bezug auf den Entwurf eines Strafgesetzes.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Einleitung.

Von der Anwendung des Gesetzes.

Begriff der Verbrechen und Vergehen § 1	1
Anwendung des Gesetzbuches § 2	1
Bemerkungen	25

Erster Titel.

Von den Strafen.

Eintheilung derselben §§ 3 u. 4	2
Zuchthausstrafe §§ 5 u. 6	2
Arbeitshausstrafe §§ 7 u. 8	2
Gefängnißstrafe §§ 9 u. 10	3

*) Die Bemerkungen, die sich auf die einzelnen Titel und Paragraphen beziehen, sind bei diesen in dem Inhaltsverzeichniß bezeichnet.

Digitized by Google

Seite.

Allgemeine Bestimmungen §§ 11 u. 12 3
Bemerkungen 26
Verweisung §§ 13 u. 14 3
Bemerkungen 28
Ehrenstrafen und Arten derselben §§ 15, 16, 17 u. 18 . . 3—4
Vermögensstrafen und Arten derselben §§ 19 u. 20 . . 4
Bemerkungen 29
Regeln für die Verbindung der Strafarten § 21 . . . 4
Umwandlung der Strafe § 22 5
Abänderung der Strafen § 23 5
Begnadigung § 24 5
Bemerkungen 29
Rehabilitation §§ 25 u. 26 . . . . . 5—6
Abänderung der Strafe wegen der Unmöglichkeit, sie zu vollziehen § 27 6
Abkürzung der Freiheitsstrafe § 28, 29 u. 30 . . . 6—7
Bemerkungen . . . . . 29—37

Zweiter Titel.

Von dem Versuche.

Versuch §§ 31 u. 32 7
Rücktritt § 33 7
Bemerkungen 38

Dritter Titel.

Theilnahme und Begünstigung.

Thäter und Theilnehmer § 34 8
Begünstiger §§ 35, 36 u. 38 8
Befreiung naher Anverwandten von der Strafe der Begünstigung § 37 8
Begünstigung, weil die Anklage unterlassen worden § 38 . 8
Bemerkungen 40

Vierter Titel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit, die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen oder aufheben.

Ausschließung der Strafbarkeit einer Handlung wegen Mangel an Selbstbestimmung § 39 9
Verminderte Zurechnungsfähigkeit § 40 9

Digitized by Google

Seite.
Die Jugend als Grund der Strafloſigkeit § 41 . . . 9
Nichtzurechnung wegen Gewalt oder Nöthigung § 42 . . 9
Nothſtand und Nothwehr §§ 43, 44 u. 45 10
Erlöſchen der Strafbarkeit § 46 10
Erlöſchen des Klagerechtes von Privatperſonen §§ 47 u. 48 . 10—11
Verjährung der Strafklage §§ 49 u. 50 11
„ „ Strafen §§ 51—53 . . . . . 11—12
Bemerkungen . . . . . 42—45

Fünfter Titel.

Zuſammentreffen mehrerer ſtrafbarer Handlungen und die Rückfälle.

Zuſammentreffen mehrerer ſtrafbarer Handlungen §§ 54—56 . 12
Die Rückfälle §§ 57, 58 u. 59 13
Anrechnung des Unterſuchungsverhaftes § 60 13
Bemerkungen 45

Zweite Abtheilung.

Beſondere Beſtimmungen.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und ihrer Beſtrafung.

Erſter Titel.

Hochverrath und Landesverrath.

Hochverrath § 61 14
Landesverrath § 62 u. 63 14
Bemerkungen 50

Zweiter Titel.

Aufruhr, Ungehorſam gegen obrigkeitliche Anordnungen und andere Vergehen gegen die öffentliche Ordnung.

Aufruhr § 64 15
Widerſetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen § 65 . . . 15
Anreizung zum Aufruhr oder zur Widerſetzlichkeit § 66 . . 16
Ungehorſam § 67 16
Beſchädigung von amtlichen öffentlichen Bekanntmachungen § 68 16
„ oder Ablöſung eines amtlichen Siegels § 69 . 16
Gefährdung der Ausübung der politiſchen Rechte § 70 . . 16
Störung des Hausfriedens § 71 17
Bettelei als Vergehen § 72 17

Digitized by Google

Seite.

Befreiung von Verhafteten und Entweichung von Gefangenen § 73, 74 u. 75 . . . . . 17—18
Uebertretung der Verweisung § 76 18
Bemerkungen . . . . . 47—49

Dritter Titel.

Verbrechen gegen die Religion.

Störung der Religion und des Religionsfriedens § 77 . . 18
Schädigung der Gräber § 77 18
Bemerkungen 54

Vierter Titel.

Münzverbrechen, Münzvergehen und Fälschung von Papieren auf den Inhaber.

Münzfälschung §§ 78, 79 u. 80 19
Münzbetrug § 81 19
Fälschung von Papieren auf den Inhaber § 82 . . . 19
Anfertigung von falschen Stempeln, Formen und Platten § 83 20
Bemerkungen . . . . . 50—52

Fünfter Titel.

Fälschung öffentlicher Urkunden.

Fälschung öffentlicher Urkunden §§ 84 u. 85 20
Vernichtung, Beseitigung oder Entwendung solcher Urkunden § 86 20
Verfertigung falscher Ausweisschriften und Zeugnisse § 87 . 21
Betrügliche Angaben bei der Abfassung öffentlicher Urkunden § 88 21
Fälschung amtlicher Siegel § 89 21
Bemerkungen . . . . . 52—53

Sechster Titel.

Meineid.

Absichtlicher Meineid § 90 22
Fahrlässiger „ § 91 22
Bemerkungen . . . . . 53—54

Siebenter Titel.

Falsche Anschuldigung und falsches Zeugniß im Zivil- und Strafprozeß.

Falsche Anschuldigung § 92 22
Falsches Zeugniß in Zivilsachen § 93 23
„ „ „ Strafsachen §§ 94—95 23
„ „ aus Unbesonnenheit § 96 23
Bemerkungen . . . . . 54—55

Digitized by Google

Achter Titel.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

	Seite.
Nothzucht § 97	23
Schändung § 98	24
Betrügliche Verleitung zum Beischlafe § 99	24
Blutschande §§ 100, 101 u. 102	24—25
Vollendung dieser Verbrechen § 103	25
Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch der Stellung als Beamter, Besorger oder Beaufsichtiger § 104	25
Widernatürliche Wollust § 105	25
Ehebruch §§ 106, 107 u. 108	25
Mehrfache Ehe § 109	26
Verführung jugendlicher Personen § 110	26
Gewerbsmäßige Unzucht § 111	26
Kuppelei 112 u. 113	26
Verletzung der Sittlichkeit § 114	27
Bemerkungen	56—57

Neunter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider Leib und Leben.

Mord § 115	27
Todschlag § 116, 117, 118 u. 119	27—28
Schädigung der Menschen durch Vergiftung von Brunnen u. s. w. § 120	28
Tödtung in einem Raufhandel § 121	28
Kindesmord § 122	29
Abtreibung der Leibesfrucht § 123 u. 124	29
Aussetzung von Kindern und anderer hülflosen Personen § 125, 126	29—30
Fahrlässige Tödtung § 127	30
Körperverletzung, absichtliche § 128, 129 u. 130	30—31
„ fahrlässige § 132	31
Gefährdung der Menschen durch nachlässige Bauten § 133	31
Bemerkungen	57—62

Zehnter Titel.

Duell.

Duell § 134—140	31—32
Bemerkungen	62—63

Digitized by Google

Eilfter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

	Seite.
Menschenraub § 141	33
Entführung § 142 u. 143	33—34
Widerrechtliche Gefangenhaltung § 144 u. 145	34
Bemerkungen	63—65

Zwölfter Titel.

Verletzungen der Ehre.

Verleumdung § 146 u. 147	34—35
Beschimpfung § 148, 149	35
Allgemeine Bestimmungen § 150—153	35—36
Verletzung der Amtsehre § 154 u. 155	36
Bemerkungen	65—68

Dreizehnter Titel.

Raub, Erpreßung, Bedrohung und Nöthigung.

Raub § 156, 157 u. 158	36—37
Erpreßung § 159	37
Nöthigung § 160	38
Drohung § 161, 162 u. 163	38
Bemerkungen	68—71

Vierzehnter Titel.

Diebstahl und Unterschlagung.

Diebstahl, Begriff § 164	38
„ ausgezeichneter § 165, 166 u. 167	39—40
„ einfacher § 168	40
Zusammentreffen von drei oder mehr Diebstählen § 169	40
Diebstahl von Urkunden § 170	40
Werthbestimmung einer Sache § 171	40
Feld- und Forstfrevel, Entwendung von Eßwaaren § 172	41
Bestrafung der Rückfälle beim Diebstahl § 173	41
Diebstahl unter Verwandten § 174	41
Unterschlagung § 175, 176, 177 u. 178	41—42
Funddiebstahl § 179	42
Beseitigung von Vermögensstücken durch einen Bevogteten § 180	42
Bemerkungen	71—74

Digitized by Google

Fünfzehnter Titel.

Hehlerei.

	Seite.
Hehlerei § 181 u. 182	45
Bemerkungen	74—75

Sechszehnter Titel.

Betrug.

Betrug, Begriff und Vollendung § 183 u. 184	43
„ ausgezeichneter § 185 u. 186	44—45
„ einfacher § 187	45
Bestrafung der Rückfälle bei dem Betruge § 188	45
Betrug durch Fälschung von Zeugnissen, falsche Rechtsstellung § 189	45
Fälschung von Nahrungsmitteln § 190	46
Anmaßung eines öffentlichen Amtes § 192	46
„ und Verletzung eines fremden Familienstandes § 193 und 194	46
Betrügliche Verleitung zur Ehe § 195	46
Bemerkungen	75—77

Siebenzehnter Titel.

Bankerott, Pfandunterschlagung.

Betrüglicher Bankerott § 196 u. 197	47
Leichtsinniger „ § 198 u. 199	47—48
Pfandunterschlagung § 200	48
Bemerkungen	77—78

Achtzehnter Titel.

Brandstiftungen, Ueberschwemmungen und widerrechtliche Schädigungen des Eigenthums.

Absichtliche Brandstiftung § 201—207	48—50
Ueberschwemmung § 208	50
Fahrlässige Brandstiftung und Ueberschwemmung § 209	50
Gefährdung von Eisenbahnen § 210, 211 u. 212	51
„ der Schifffahrt § 213	51
Gemeingefährliche Beschädigungen von Thieren § 214	52
Eigenthumsschädigung § 215	25
Bemerkungen	78—82

Digitized by Google

Neunzehnter Titel.

Verletzung der besonderen Pflichten der Beamten und Bediensteten.

	Seite.
Absichtliche Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht im Allgemeinen § 216 u. 217	52
Fahrlässige Verletzung dieser Pflichten § 218	53
Bestechung im Allgemeinen § 219, 220 u. 221	53
„ eines Richters oder eines Geschwornen § 222—224	53—54
Mißbrauch der Amtsgewalt § 225	54
Wahlbestechung § 226	54
Bemerkungen	82—84

Zwanzigster Titel.

Vergehen, welche durch die Druckerpresse oder durch ähnliche Mittel verübt werden.

Verantwortlichkeit § 227—228	54—55
Allgemeine Bestimmungen § 229—231	55
Bemerkungen	84—85

Digitized by Google

Vorbericht.

Die Einführung der Schwurgerichte und die bedeutenden Fortschritte, welche die Wissenschaft in den letzten zwanzig Jahren auf dem Gebiete des Strafrechtes gemacht, fordern eine Revision des unterm 24. Herbstmonat 1835 erlassenen Strafgesetzbuches.

Die Nothwendigkeit der Ausarbeitung eines neuen Gesetzes wird so sehr gefühlt, daß es überflüssig ist, weitere Gründe, die für diese Reform sprechen, anzuführen, und zwar um so eher, als der Regierungsrath schon früher eine Kommission zu diesem Zwecke niedergesetzt hat.

Bei der Bearbeitung des vorliegenden Entwurfes hat sich der Verfasser folgende Aufgaben gestellt:

1) Das Strafgesetzbuch soll auf dem Grundsatz der Gerechtigkeit beruhen, und nur solche Strafen aufstellen, welche dem Besserungsprinzip entsprechen.

2) Das Strafgesetz soll den ihm vorgesetzten Zweck, die Rechtsordnung des Staates und die Grundlagen der Gesellschaft gegen ungerechte Angriffe zu schützen, im verstärkten Maße dadurch zu erreichen suchen, daß durch die Besserung der Verbrecher die Verbrechen selbst vermindert werden. Diese Besserung soll durch eine zweckmäßigere Vollziehung der Freiheitsstrafen und Abkürzung derselben, wenn der Sträfling sich gut betragen hat, erzielt werden.

3) Das Gesetz soll einfach und allgemein verständlich sein; d. h. es soll keine Lehrsätze der Doktrin enthalten, die nur in ein Lehrbuch des Strafrechtes gehören; es soll auch nicht zu ausführlich sein. Die Definitionen der Verbrechen und Vergehen sowie die Strafdrohungen sollen klar und bestimmt sein, damit kein Irrthum über das, was strafbar ist, entstehen kann, und der Willkür Grenzen gesetzt werden.

Digitized by Google

4) Für die Zumessung der Strafe soll dem Richter ein bedeutender Spielraum eingeräumt werden, damit er alle Umstände des Falles in gerechter Weise würdigen kann, und nicht durch das Gesetz genöthigt wird, Strafen zu verhängen, die er für zu hart hält.

Diese Aufgaben, welche tief eingreifende Veränderungen zur Folge haben, können nur durch ein neues Strafgesetz und nicht nur durch die Abänderung einzelner Paragraphen in dem bestehenden Gesetze gelöst werden. Ob und in welchem Maße dieses dem Verfasser des Entwurfes geglückt ist, muß er dem Urtheil der Sachverständigen anheimstellen.

Schließlich wird an die Männer der Wissenschaft und der Praxis die Bitte gerichtet, dem Verfasser ihre Ansichten über den Entwurf mitzutheilen; jede Bemerkung wird mit Dank angenommen. Die Beurtheilung des Werkes von verschiedenen Seiten und die Bemerkungen der Praktiker über dasselbe werden die Aufgabe der Kommission, aus dem vorliegenden Entwurfe ein Gesetzes-Entwurf zu schaffen, der den Anforderungen der Zeit und den Bedürfnissen entspricht, erleichtern.

Zürich, im Juni 1866.

Der Direktor der Justiz:

Benz.

Digitized by Google

Allgemeine Bemerkungen über die leitenden Hauptgrundsätze.

1. Das Prinzip der Gerechtigkeit.

Bei der Bearbeitung des vorliegenden Entwurfes eines Strafgesetzbuches wurde auf die verschiedenen Strafrechtstheorien, über welche die Gelehrten sich streiten, nicht eingetreten, sondern es wurden als dessen Grundlage diejenigen Grundsätze aufgestellt, welche aus den Lehren der Wissenschaft und aus der Praxis im Allgemeinen gezogen sind.

Vor allem aus beruht der Entwurf auf dem Hauptgrundsatz der Gerechtigkeit.

Auf den Staat würde es nicht nur nachtheilig einwirken, sondern es müßte die Grundlagen desselben untergraben und zum Faustrecht führen, wenn Unrecht bestehen könnte, das nicht geahndet würde. Für die Erhaltung der Rechtsordnung ist es daher nothwendig, das Verbrechen dadurch zu sühnen, daß derjenige, welcher ein Unrecht verübt, ein Uebel erduldet, dessen Größe in einem richtigen Verhältnisse zu der rechtswidrigen That steht. Dieses Uebel, Strafe genannt, ist nicht etwas, das von den Menschen willkürlich erdacht worden ist, sondern es ist ein Gebot der Nothwendigkeit. Die Strafe gründet sich auf den natürlichen Unwillen, welchen das Verbrechen in den Menschen erregt; auf das ihnen angeborne Gefühl für Recht und deren Abneigung gegen Unrecht Die ewig waltende Gerechtigkeit fordert, daß dem, welcher die Rechtsordnung gestört hat, die Strafe werde, die er verdient; er soll erfahren, daß Unrecht nicht bestehen kann; nicht ungestraft verübt werden darf. Bei der Festsetzung der Strafe soll jedoch nur die Handlung des Verbrechers und nichts, was außer derselben liegt, zum Maßstab angenommen werden. Sorgfältig muß der Gesetzgeber prüfen, welche Strafarten mit dem Prinzip der Gerechtigkeit sich vereinigen lassen; er muß gewissenhaft sich fragen, bei welchen Handlungen das Merkmal vorhanden sei, das sie zu Verbrechen stempelt. Bei der Festsetzung der Strafen für solche Handlungen soll der Gesetzgeber das Maß derselben genau abwägen und zu der strafbaren Handlung in ein richtiges Ver-

Digitized by Google

hältniß bringen. Ein Strafgesetz, das auf diese Grundlagen gebaut ist, wird dem Rechtsgefühl des Volkes entsprechen und, weil es den Forderungen der Gerechtigkeit genügt, den Zweck, Verbrechen zu verhindern, eher erreichen.

2. Der Grundsatz der Besserung.

Die Strafe soll ein wirkliches Uebel für den Bestraften enthalten. Es gibt indeß der Uebel viele, welche als Strafen angesehen werden können, und mit denen man Rechtsverletzungen in wirksamer Weise ahnden kann; denn man darf mit Recht nicht behaupten, daß für irgend ein Verbrechen oder Vergehen nur eine Strafe und keine andere sich rechtfertige.

Bei der Wahl der Strafart muß man ferner die Besserung des Fehlbaren ins Auge fassen, und sich nur für diejenigen Strafen erklären, die es möglich machen, diese Besserung zu erzielen.

Vorerst soll man keine Strafart festsetzen, durch welche die sittliche Natur des Verbrechers abgestumpft und derselbe entweder niedergedrückt oder zum Haße gegen die Menschen aufgestachelt wird. Es gibt Gewohnheitsverbrecher, die durch die Strafen ganz abgestumpft werden, die Energie des Willens für das Gute größtentheils verloren haben und allen schlimmen Einflüssen zugänglich sind. Durch öffentliche entehrende oder ungerechte Strafen sind schon Verbrecher zu einer Art von Verzweiflung gebracht worden. Niedergedrückt; der Schande preisgegeben; von den Menschen verachtet, sind sie nur ihren bösen Neigungen, die ihnen Luft gewährten, gefolgt. Mancher endete auf dem Schaffot oder im Kerker, der, wenn er bei seinem ersten Vergehen nach Verdienen bestraft, bei der Art der Strafe jedoch seine Besserung bezweckt worden wäre, ein ordentlicher Mensch hätte werden können. Dem Verbrechen liegt eine Krankheit der Seele zu Grunde, deren Heilung, soweit dieses möglich ist, der Gesetzgeber erzielen soll. Die Besserung der Gefallenen anzustreben, ist nicht nur ein Gebot unserer Religion, sondern sie liegt auch im hohen Interesse des Staates. Je mehr sich die Klasse derjenigen vermindert, die in der Verübung der Verbrechen ihr Heil suchen, desto weniger wird die Sicherheit des Staates gefährdet. Am gefährlichsten sind namentlich diejenigen Verbrecher, welche dadurch, daß sie schon mehrere Verbrechen verübt haben, sich eine gewisse Uebung erworben haben. Nicht nur führen sie das verbrecherische Unternehmen mit einer größeren Umsicht aus, sondern sie ziehen Andere in den Kreis der Verbrecher hinein.

Dieser Ansicht, daß das Strafgesetz und die Strafeinrichtungen von dem Gesichtspunkte der Besserung der Verbrecher aus aufgefaßt werden müssen, wird die Einwendung entgegengesetzt, daß die Besserung selten sei. Bei

Digitized by Google

der Prüfung der Frage, ob von den Bestrebungen, die Fehlbaren zu bessern, an der Hand der bisherigen Erfahrungen ein günstiger Erfolg zu erwarten sei, muß man nicht unberücksichtigt lassen, daß man — Einzelne ausgenommen, die schon früher werkthätig waren, — erst in den letzten drei Decennien mit vollem Ernste bestrebt war, die Mittel aufzusuchen, durch welche die Heilung der Krankheit bewirkt werden kann. Trotz dieses kurzen Zeitraumes sind, wenn man die Berichte über die Erfolge gut eingerichteter Strafanstalten, der Schutzvereine u. s. w. liest, schöne Resultate erzielt worden, die auf keinem andern Wege hätten erreicht werden können. Allerdings sind schon viele Versuche, Verbrecher zu bessern, mißglückt; allein diese Erfahrungen können ebensowenig einen Grund abgeben, das Prinzip der Besserung in den Hintergrund treten zu lassen und für einen Nebenzweck der Strafe anzusehen, als die bisweilen geringen Erfolge der Medicin den hohen Werth der letzteren zu vermindern vermögen.

Werden die Bestrebungen, die Verbrecher zu bessern, durch die staatlichen Strafbestimmungen und Einrichtungen und durch die Bevölkerung unterstützt, so müssen günstige Resultate aus diesen Bestrebungen hervorgehen; hiefür liefern die Staaten Irland und Oldenburg die sprechendsten Beweise.

Mit Recht kann man sagen, daß kein Mensch so verdorben ist, daß er nicht wieder Mensch in der vollen Bedeutung des Wortes werden kann. Der Sinn für das Bessere ist selbst in dem größten Verbrecher nicht ganz erstorben; immer findet sich, wie zahlreiche Beispiele zeigen, bei den Gefallenen, selbst bei den tief Gesunkenen, noch ein Nerv des Guten, der, wenn er richtig gefaßt wird, zur Besserung führen kann. Leicht ist die Aufgabe nicht; allein ihr Ziel ist der Anstrengungen und der Hingebung derjenigen werth, die sich ihr unterziehen. Das Prinzip, nur solche Strafen festzusetzen, welche die Besserung des Bestraften ermöglichen, gewinnt übrigens immer mehr Boden, und wenn die Bestrebungen für die Geltendmachung desselben nicht durch unerwartete Ereignisse zurückgedrängt werden, so wird die Besserung der leitende Grundsatz für die Strafen und die Strafeinrichtungen in der Zukunft werden.

Dieser Ansicht wird entgegengehalten: Das wesentliche Augenmerk bei der Wahl der Strafarten soll sein, durch die Strafe die Menschen von der Ausführung des Gedankens, ein Verbrechen zu verüben, zurückzuschrecken, sie davon abzuhalten. Niemand wird verkennen, daß mit der Strafe verschiedene Zwecke, wie namentlich auch der so eben bezeichnete, verbunden werden können. Insoweit steht die Abschreckung der Besserung nicht entgegen; wenn aber die Abschreckung in dem Sinne verstanden wird, wie dieses bei der Abschreckungstheorie der Fall ist, daß nämlich durch die

Digitized by Google

Zufügung der Strafe nicht nur der Verbrecher selbst, sondern die andern Menschen von dem Verbrechen zurückgeschreckt werden, die Leiden des Verbrechers mithin zum abschreckenden Beispiel dienen sollen, dann steht dieser Grundsatz mit demjenigen der Besserung in Widerspruch, weil der erstere Strafarten und hohe Strafen fordert, welche der letztere nicht als zweckmäßig anerkennen kann. Die Ansicht, durch Abschreckung müsse man den Verbrechen entgegenwirken, ist aus den nachstehenden Gründen nicht gerechtfertigt, und es wird durch dieselbe auch der Zweck nicht erreicht, den sie erreichen soll.

Sie ist nicht gerecht, weil Niemand aus dem Grunde leiden soll, damit der Anblick seiner Leiden den andern Menschen Abscheu vor dem Verbrechen einflöße, wie z. B. durch öffentliche Hinrichtungen, körperliche Züchtigungen ꝛc. Der Mensch wird bestraft, weil er Unrecht verübt hat; nicht aber um Anderen als abschreckendes Beispiel zu dienen. Sie ist nicht gerecht, weil sie zu Strafbestimmungen führt, die zu strenge sind und zu dem Verbrechen nicht in einem richtigen Verhältnisse stehen. Das frühere bayerische Strafgesetz liefert den Beweis dafür. Sie erreicht aber auch den Zweck nicht. Der Abschreckung liegt die Auffassung zu Grunde, die Lust, welche der Verbrecher habe, durch eine strafbare Handlung sich einen Vortheil zu verschaffen, müsse durch die Unlust, welche die Strafe verursache, zurückgedrängt werden. Es läßt sich nicht verkennen, daß in dieser Ansicht viel Wahres liegt; ja man könnte derselben beistimmen und sie nur in der Anwendung modificiren, wenn sie nicht auf dem ganz irrigen Glauben beruhen würde, der Verbrecher ziehe bei dem Entschlusse zu der That die Strafe, die ihn treffen könne, in Betracht, und derselbe erwäge die Folgen seiner strafbaren Handlung; er verfahre wie der Spekulant, der zu sich sagt: gelingt mir mein Unternehmen, so habe ich den und den Gewinn; mißlingt dasselbe, so habe ich den und den Verlust, wäre der Risico, den ich laufe, größer, so würde ich das Vorhaben nicht ausführen. Der Verbrecher erwägt nicht, welche Strafe ihn treffe, wenn er entdeckt wird; er sagt nicht, dieser Strafe will ich mich im schlimmsten Fall aussetzen, eine größere dagegen würde mich von dem Verbrechen zurückschrecken. Er denkt überhaupt nicht an die Strafe, oder wenn die Stimme in seinem Innern ihn momentan abschreckend an dieselbe erinnert, so unterdrückt er diese Stimme durch falsche Vorspiegelungen. Von zehn Verbrechen, die verübt werden, würden kaum drei ausgeführt, wenn der Verbrecher vor der That an die Strafe denken würde; sie würde ihn abhalten, auch wenn sie ganz gelinde wäre, weil sie immer ein stärkeres Uebel enthält, als das Verbrechen Vergnügen oder Vortheil gewährt. Es kann Verbrecher geben, die sich durch die Aussicht

Digitized by Google

auf die Strafe von ihrem verbrecherischen Vorhaben nicht abschrecken lassen; allein ihre Zahl ist klein; man kann sagen, solche Menschen kommen selten vor, wenn man davon die Fälle ausschließt, in denen der Mensch durch die Handlungen Anderer in einen aufgeregten Zustand versetzt wird, und in diesem Zustande ein Verbrechen verübt.

Die ausgesprochene Ansicht ist das Resultat der Unterredungen, die ich mit einer großen Zahl von Sträflingen der verschiedensten Arten gehabt habe. Von diesen Menschen wird man zwar häufig getäuscht, namentlich während der Untersuchung; dagegen nachher, wenn sie aus anderweitigen Handlungen sehen, daß man sich für sie interessirt, machen sie aus den Meinungen, die sie vor der Verübung der Verbrechen hatten, kein Hehl. Die Sträflinge, und zwar die meisten, erklärten, daß sie an die Strafe, die ihrer gewartet, nicht näher gedacht. Die Hoffnung, nicht entdeckt zu werden, habe jeden Gedanken an die Strafe von vornherein erstickt. Mehrere Gewohnheitsverbrecher machte ich, um die Mahnung zur Besserung zu verstärken, auf die bedeutende Strafe aufmerksam, die ihrer warte, wenn sie wieder ein Verbrechen verüben. Als sie wieder rückfällig wurden, erinnerte ich sie daran, und sie erklärten, sie haben eine Zeitlang daran gedacht, und so lange sie sich daran erinnert, sei der Gedanke an ein Verbrechen nicht aufgekommen; später haben die sinnlichen Neigungen wieder die Oberhand gewonnen, und die Hoffnung, nicht entdeckt zu werden, habe die Furcht vor der Strafe unterdrückt. Andere denken über die Folgen der That gar nicht nach. Entweder ertödet die glänzende Seite des Verbrechens und die Aussicht auf den Gewinn, der daraus resultirt, die Stimme des Gewissens, oder ein hoher Grad von Leichtsinn läßt den Gedanken an die Strafe nicht einmal aufkommen. Es ist wirklich unbegreiflich, mit welcher Gedankenlosigkeit und Gleichgültigkeit öfters schwere Verbrechen verübt werden. Hiefür spricht folgender Fall: Ein Brandstifter, der an der Verübung des Verbrechens gar kein Interesse hatte, sagte, er sei bei der Scheune, die er nachher in Brand gesteckt, abgesessen; auf einmal sei bei ihm der Gedanke gekommen, sie anzuzünden, und sofort habe er es gethan; kein Sinn sei ihm an irgend etwas anderes gekommen. Nicht nur von Brandstiftern, sondern auch von andern Verbrechern hört man ähnliche Geständnisse. Der Leichtsinn, die Gleichgültigkeit, mit der die Leute in ihr Verderben rennen, ist unerklärlich, und nur wer näher mit diesen Schattenseiten der menschlichen Gesellschaft bekannt ist, kann dieses begreifen.

Ist die That verübt, dann macht sich bei den meisten Verbrechern, jedoch nicht bei allen, die Stimme des Gewissens geltend, sie beunruhigt dieselben in einem solchen Grade, daß Manche erklärten, sie seien erst zur Ruhe

Digitized by Google

gekommen, als sie verhaftet worden und die That eingestanden. Dieser Zustand der Furcht, des Denkens nach der That, ist jedoch verschieden von dem vor der That; Viele begehen den Irrthum, von dem erstern auf den letztern zu schließen, und kommen dann zu unrichtigen Resultaten.

Faßt man die Schilderungen dieser Menschen von ihrem Seelenzustande vor und nach der Verübung der Verbrechen zusammen, so muß man zu der Annahme kommen: Die Verbrecher machen sich, wenige ausgenommen, bei der Verübung der That von der Strafe keine deutliche Vorstellung, und doch müßte dieses der Fall sein, wenn gewisse Arten der Strafen oder hohe Strafen die Wirkung der Abschreckung haben sollten. Die gleiche sinnliche Leidenschaft; der gleiche Leichtsinn; die nämliche Gleichgültigkeit, welche sie auf die Bahn der Verbrechen führte, läßt den Gedanken an die Strafen, die ihrer warten, nicht aufkommen.

Faßt man die Menschen im Allgemeinen ins Auge, so kann man sie in dieser Beziehung in drei Klassen theilen.

In die erste, weitaus die größte, sind diejenigen einzureihen, die keine Verbrechen verüben, weil sie vor schlechten Handlungen einen Abscheu haben. Bei diesen bedarf es der Strafgesetze nicht. Derjenige Staat wäre in einer bedenklichen Lage, dessen Bürger nur durch die Furcht vor dem Strafgesetze von Störungen der Rechtsordnung abgehalten würden. Gibt es nicht eine Masse von Geboten der Sitte und Moral, die von ordentlichen Menschen ohne ein Zwangsgesetz befolgt werden?

In die zweite Klasse gehören die Menschen, die ihrer Lust zu Verbrechen nur aus Furcht vor der Strafe und Schande widerstehen. Bei diesen muß die Macht der sinnlichen Neigung durch ein anderes, stärkeres Gegengewicht aufgehoben werden, und dieses ist die Strafe. Es sind jedoch nicht bestimmte Strafarten, gewisse Größen der Strafe, die sie von rechtswidrigen Handlungen abhalten, sondern die Strafe überhaupt schreckt sie zurück. Sie wissen, daß sie, wenn sie stehlen, in Verhaft kommen. Dieses, in Verbindung damit, daß es ihr Ehrgefühl verletzt, wenn sie als Betrüger, Diebe u. s. w. angesehen werden, reicht hin, die rechtswidrige Neigung zu unterdrücken. Die innere Stimme ist bei diesen Menschen nicht wirkungslos, und äußert ihre volle Kraft, wenn sie die Strafe zur klaren, lebendigen Vorstellung bringen kann, und nicht durch andere Umstände, wie z. B. durch Verführung, unterdrückt wird.

Sind die Einrichtungen des Staats, die zur Ueberweisung der Schuld des Verbrechers führen, oder das Strafgesetz schlecht, so rekrutirt sich die dritte Klasse aus dieser zweiten Klasse.

Von der dritten Klasse wurde schon gesprochen.

Digitized by Google

Nach dem Gesagten werden die Strafen, die als gerecht angesehen werden, und welche die Besserung des Bestraften ermöglichen, am meisten zur Verhinderung der Verbrechen beitragen, während die Strafen, die nur auf der Abschreckung beruhen, viel weniger geeignet sind, diesen Zweck zu erreichen. Zweckmäßige und milde Strafen erwecken in dem Verbrecher selbst das Gefühl, daß der Staat nicht aus Rache, sondern nur um dem Gebote der Gerechtigkeit ein Genüge zu thun, gestraft habe. Dieses Gefühl muß aber vorhanden sein, wenn aus der Strafe die Besserung hervorgehen soll. Die Strafe, welche der Verbrecher für ungerecht hält, wird ihn nicht bessern; er unterwirft sich ihr, allein sie erweckt in ihm keine Reue, sondern nur Erbitterung.

Als strafbar sollen nur diejenigen Handlungen erklärt werden, welche das Merkmal, den Charakter eines Verbrechens an sich tragen, d. h. in der Handlung muß ein Angriff liegen auf wesentliche Bedingungen, welche die Stütze der Existenz Anderer bilden. Nur äußere Handlungen, nicht Absichten und Gedanken, wenn sie nicht in eine That übergegangen sind, können bestraft werden. Man soll nicht Handlungen für strafbar erklären, bei denen für geschehenes Unrecht hinreichend auf dem Civilwege Genugthuung gegeben werden kann. Ebensowenig darf man Handlungen zu Verbrechen stempeln, welche der Moral zur Beurtheilung anheimfallen. Es ist kein Glück für einen Staat, die Zahl der verbrecherischen Handlungen ohne das dringende Gebot der Nothwendigkeit zu vermehren, denn jedes neue Verbrechen schafft ein neues Uebel. Dieses Gebot der Nothwendigkeit ist aber nur dann vorhanden, wenn durch die Handlung die im Staate bestehende Rechtsordnung gestört wird, wenn nur durch die Strafe, und nicht auf andere Weise, das geschehene Unrecht wieder gut gemacht werden kann. Kann der Forderung der Gerechtigkeit auf einem andern Wege ein Genüge geschehen, so soll man nicht zur Strafe schreiten.

Bei der Ausmessung der Strafe muß das Maß derselben zu dem durch die That verursachten Nachtheil in einem richtigen Verhältniß stehen.

Dieser Zweck kann durch absolute Strafbestimmungen, wie z B. durch die Todesstrafe, nicht erreicht werden, sondern man muß dem Ermessen des Richters einen bedeutenden Spielraum lassen. Räumt man ihm diese Freiheit nicht ein, sondern wird zu häufig ein zu hohes Minimum der Strafe festgesetzt, so kommt der Richter öfters in die Lage, eine Strafe auszusprechen, die für den einzelnen Fall zu hart ist. Unmöglich kann der Gesetzgeber alle die Milderungs- und Erschwerungsgründe, die bei der Masse von Verbrechen vorkommen, in dem Strafgesetze in Betracht ziehen, und

Digitized by Google

dennoch soll die Strafe mit Berücksichtigung der sämmtlichen Milderungs- und Erschwerungsgründe bestimmt werden, weil nur in dieser Weise die Strafe dem Grade der Verschuldung entspricht, und der Forderung der Gerechtigkeit ein Genüge geschieht.

Die Strafbestimmungen sollen milde sein.

Es gibt Fälle, in denen schlechte Erziehung; unglückliche Lebensverhältnisse; die Macht der Verführung und die Noth dem Menschen die Augen für das Unrecht, das er begeht, verschließen und ihn zum Verbrechen hinreißen. Bei Fällen dieser Art sind die großen Strafübel nicht gerecht und auch wirkungslos. Sie sind nicht gerecht, weil sie die mildernden Umstände nicht in ihrem vollen Umfange berücksichtigen. Sie sind nicht zweckmäßig, weil sie in dem Verbrecher das zur Besserung nothwendige Gefühl, die Strafe habe er durch seine That verschuldet, nicht zur Ueberzeugung bringen. Diese strengen Strafen haben aber noch andere Nachtheile. Die Geschwornen haben großes Bedenken, das Schuldig auszusprechen, wenn sie wissen, daß den Schuldigerklärten eine Strafe trifft, die zu hart ist. Es ist besser, wenn die Geschwornen in zweifelhaften Fällen das Nichtschuldig aussprechen, als daß sie einen Unschuldigen für schuldig erklären; allein wenn die Schuld erwiesen und die Geschwornen nur aus der Besorgniß, den Schuldigen treffe eine zu große Strafe, ihn für Nichtschuldig erklären, so ist dieses ein Uebelstand, weil nichts nachtheiliger wirkt, als wenn ein unzweifelhaft Schuldiger freigesprochen wird. Man kann zwar entgegnen, die Geschwornen haben sich nur um die Thatfragen, und nicht um die Strafen zu kümmern. Es ist dieses im Gesetze gesagt, allein im Leben stellt sich die Sache in anderer Weise dar. Nicht nur bei uns, sondern in den meisten Staaten berücksichtigen die Geschwornen die Strafe. Durch milde Strafgesetze kann diesem Uebelstand abgeholfen werden.

Es wäre übrigens eine Täuschung, zu glauben, daß grausame oder harte Strafgesetze immer eine große Wirkung äußern. Die Gewohnheit, die so mächtig auf den Menschen wirkt, läßt diese Strafen bald mit einer gewissen Gleichgültigkeit betrachten, weil das Gefühl für die Schrecken dieser Strafe endlich abgestumpft wird. Belege hiefür liefert die Geschichte, namentlich diejenige der französischen Revolution.

Ziel der Strafgesetzgebung muß es sein, die Menschen schon durch milde Strafgesetze von der Verübung von Verbrechen und Vergehen abzuhalten. Wenn auch langsam, so wird dennoch auf diesem Wege erreicht, daß milde Strafen für ein ebenso großes Uebel angesehen werden wie harte Strafen. Die Strafgesetzgebung muß namentlich auf die Beseitigung der Strafen hinsteuren, die nur von der Abschreckungstheorie aus vertheidigt werden können. Als eine solche Strafart erscheint vorzüglich die Todesstrafe

Digitized by Google

und die Kettenstrafe, welche beiden Strafarten in dem gegenwärtigen Gesetze sich noch finden, in dem Entwurf jedoch nicht mehr aufgenommen wurden.

3. Abschaffung der Todesstrafe.

Nach dem Entwurfe soll die Todesstrafe abgeschafft werden. Seit Cäsar Beccaria im Jahre 1764, veranlaßt durch den an dem französischen Protestanten Jean Calas verübten Justizmord, seine Schrift über Verbrechen und Strafen, in der er vorzüglich die Todesstrafe und die Folter angriff, herausgegeben, ist über die Todesstrafe vieles geschrieben und gesprochen worden. In der letzten Zeit sind zwei Schriften erschienen, welche die Frage der Abschaffung der Todesstrafe in vorzüglicher Weise behandeln und sich für die Abschaffung dieser Strafe erklären. Es sind dieses die Schriften von Prof. Berner, in Berlin, vom Jahr 1861 und von Professor Mittermaier, in Heidelberg, vom Jahr 1862.

Die Frage ist auch in den gesetzgebenden Versammlungen behandelt worden, und wenn die Diskussionen darüber nur in wenigen Staaten die Abschaffung herbeiführten, so hatten sie doch die Folge, daß die Zahl der mit dieser Strafe bedrohten Verbrecher immer kleiner und die Todesstrafe in Folge der Begnadigungen immer weniger vollzogen wurde. Es ist merkwürdig, wie bei diesem ein Jahrhundert andauernden Kampfe die Gegner der Todesstrafe sich vermehrt haben, und wie viele, die früher für dieselbe sich ausgesprochen, nunmehr der Abschaffung das Wort reden. In einer Lehre, in einem Grundsatze muß eine tiefe, unumstößliche Wahrheit liegen, wenn der Kampf, der dagegen geführt wird, nur die Zahl ihrer Vertheidiger vergrößert.

Zunächst sind die Gründe zu würdigen, die für die Beibehaltung der Todesstrafe geltend gemacht werden, und hierauf diejenigen, die für die Abschaffung derselben sprechen.

Auf die Frage, ob die Strafe eine rechtmäßige und der Staat berechtigt sei, einen Menschen zu tödten, trete ich nicht ein, weil ich die Erörterungen darüber für nutzlos halte. Entweder ist nämlich die Todesstrafe zweckmäßig und nothwendig, dann wird man die Bedenken, die sich gegen ihre Rechtmäßigkeit erheben, mit dem Einwurfe beseitigen, die Strafe habe zu allen Zeiten und bei allen Nationen bestanden; oder die Strafe ist unzweckmäßig, nicht nothwendig, dann wird man sie abschaffen, ob sie rechtmäßig sei oder nicht.

Folgendes sind die Gründe, welche für die Beibehaltung der Todesstrafe angeführt werden:

Digitized by Google

1. Der religiöse Gesichtspunkt.

Es sind Stellen des alten Testamentes, auf welche die Vertheidiger dieser Strafe sich vorzüglich berufen; z. B. I. Moses 9. 6: Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll auch durch Menschen vergossen werden, denn Gott hat den Menschen nach seinem Bildniß gemacht." II. Moses 21. 12. — „Wer einen Menschen schlägt, daß er stirbt, der soll des Todes sterben." V. Buch Moses 22. 23: „Wenn Jemand eine Sünde gethan hat, die des Todes schuldig ist und wird also getödtet, daß man ihn an ein Holz hängt, so soll sein Leichnam nicht über Nacht an dem Holze bleiben, sondern du sollst ihn an demselben Tage begraben" u. s. w.

Bei der Prüfung dieser Stellen darf man nicht außer Acht lassen, daß in allen theokratischen Staaten auf den Ausspruch des Priesters hin, der dieses als ein Gebot Gottes verkündigte, der Mensch geopfert wurde, um die schwere Schuld zu sühnen, die er auf sich geladen hatte. Die rohe Talionstheorie, Leben um Leben, Aug um Aug, Zahn um Zahn, galt in dem mosaischen Rechte. Nicht nur der Mörder, sondern auch der Sabbathschänder, der Ehebrecher, der Gotteslästerer wurde mit dem Tode bestraft. Wenn auch die mosaischen Gesetze mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung und die Kulturstufe der Juden sich erklären lassen, so ist es dagegen unbegreiflich, wie man sich jetzt noch darauf berufen kann. Hätten jene Stellen gegenwärtig nöch eine größere Bedeutung als nur eine geschichtliche, so müßten wir unser ganzes Strafrecht umändern; wir müßten weit hinter die Zeiten, in denen die Karolina entstanden, zurück, und es ist zu bezweifeln, ob sich eine Feder finden würde, um ein solches drakonisches Gesetz zu entwerfen. Unmöglich kann man aber für eine einzelne Strafart sich auf Gesetze und Grundsätze berufen, die durch die Civilisation schon vor längerer Zeit für nicht mehr bestehend erklärt worden. Es ist aber vorzüglich das Christenthum, das in seinen Grundwahrheiten mit diesen mosaischen Gesetzen in Widerspruch steht. Wollen wir bei der Lösung dieser Frage von einem religiösen Standpunkte ausgehen, so müssen wir nicht die Lehren des Judenthums, sondern diejenigen des Christenthums zur Grundlage nehmen. Das Christenthum hat bei seinem Entstehen die Todesstrafe vorgefunden. Allerdings spricht sich keine Stelle des neuen Testamentes so klar für die Abschaffung aus, wie die Gesetze Moses für die Anwendung, was sich daraus erklären läßt, daß Moses Gesetzgeber in allen Beziehungen war, während unser Erlöser nur das göttliche Wort verkündigte und die weltlichen Sachen den hiefür eingesetzten Behörden überließ. Er wollte sich nicht in diese letzteren Angelegenheiten mischen, aber wenn die Gelegen-

Digitized by Google

heit sich darbot, so trat er dieser mosaischen Auffassung über die Strafen entgegen; z. B. Ev. Matth. V. Kap. V. 38 und 39: „Ihr habet gehört, daß gesagt ist: Auge um Auge und Zahn um Zahn. Ich aber sage euch: Ihr sollet dem Bösen nicht widerstehen; sondern wenn dir Jemand einen Streich geben wird auf den rechten Backen, so biete ihm auch den andern dar. Dieses Verdammniß der Widervergeltung, welche dem mosaischen Strafrechte zu Grunde liegt, war nicht nur gegen das Privatleben, sondern vorzüglich gegen die Rechtsmaximen im Staate gerichtet, weil besonders die letzteren Strafen zu Tage förderten, welche der Verkündiger der Religion der Liebe nicht billigen konnte.

Ev. Johannes. VIII. V. 3 bis 11:

Die Pharisäer und Schriftgelehrten brachten zu Jesus ein Weib, das als Ehebrecherin nach dem Gesetze Moses gesteinigt werden sollte, und fragten ihn, was er dazu sage. Er sprach zu ihnen: Wer unter euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie. Er wendete damit die Todesstrafe von der Sünderin ab. Die Pharisäer stellten die Frage, um Jesus zu verleiten, sich über die geltenden Strafrechtsmaximen auszusprechen, und um ihn dann anklagen zu können, was keinen Zweck gehabt hätte, wenn sie nicht gewußt hätten, daß er dieselben nicht billige. Jesus hat die Todesstrafe nicht ausdrücklich verdammt, aber er hat eine Lehre, diejenige der Nächstenliebe aufgestellt, welche das Christenthum über alle andern Religionen erhebt. Wie kann wohl derjenige, welcher diese Menschenliebe predigte; der den glimmenden Docht nicht auslöschte und das geknickte Rohr nicht zerbrach, den Tod des Sünders fordern? Läßt sich das Fallbeil mit folgendem Ausspruch vereinigen? Ev. Matthei. V. V. 44: „Liebet euere Feinde; segnet die euch fluchen; thut Gutes denen, die euch hassen, und bittet für die, die euch beleidigen und verfolgen."

Die ersten Christen verwendeten sich für die Gefangenen, namentlich für die zum Tode verurtheilten; denn Blutvergießen war ihnen ein Gräuel. Beachtenswerthe Zeugnisse von Römern, den Feinden der Christen, liegen vor, in denen die erstern erklären, in dem Christenthum müsse eine seltsame Macht liegen, weil die Christen sich mit einer solchen Aufopferung und Hingebung der Gefangenen annehmen. In späterer Zeit wurde in den öffentlichen Kirchenversammlungen beschlossen, daß die Bischöfe sich bei dem Kaiser für die Verwiesenen oder zum Tode Verurtheilten verwenden sollten.

Consistorial-Präsident Braunwald, in Straßburg, sagt in einer trefflichen Abhandlung darüber, daß die Todesstrafe dem Christenthum widerstehe: „Das Christenthum lehrt: strafe die Schuldigen; mache es ihnen unmöglich zu schaden; verschaffe ihnen die Mittel zur Reue und zur Besserung.

Digitized by Google

Jede andere Strafart ist dem Geiste des Evangeliums zuwider. Der Zweck der Strafe kann nur Besserung sein, also nicht Rache, nicht Widervergeltung, nicht Abschreckung. Eine Strafart, wie die Tödtung, welche die Möglichkeit der Besserung aufhebt, ist unvernünftig, unchristlich, zwecklos."

2. Die Verhinderung der Wiederholung eines todeswürdigen Verbrechens.

Bei der Würdigung dieses Grundes und der Mehrzahl der andern für die Todesstrafe angeführten darf man nicht vergessen, daß sie nicht erst jetzt entstanden sind, sondern aus einer Zeit stammen, in welcher die Gefängnisse in einem solchen Zustande waren, daß sie weder die erforderliche Sicherheit für die Bewahrung der Sträflinge, noch Aussicht auf Besserung derselben darboten. In dieser Beziehung ist aber die Gegenwart von der Vergangenheit sehr verschieden, und Gründe, die in der letzteren mit Erfolg geltend gemacht werden konnten, passen für die erstere nicht mehr.

Es ist wahr, die Todesstrafe macht den Rückfall unmöglich; allein wenn es andere Mittel gibt, die Gesellschaft zu sichern, so sollen diese angewendet werden; ist es doch ein Grundsatz des Strafrechtes, daß man von zwei Uebeln das geringere wählen soll, wenn man sich dadurch sichern kann. Dem Staate stehen gegenwärtig genug Mittel zu Gebote, die öffentliche Sicherheit zu erhalten und den Verbrecher unschädlich zu machen; er muß dazu keine blutigen Strafen anwenden. Ja es wäre ein bedenkliches Zeugniß für den Zustand des Staates, wenn nur der Tod des Menschen die menschliche Gesellschaft von der Furcht vor demselben befreien könnte. Ist bei dem Verbrecher keine Besserung eingetreten, so wird man sich vor ihm dadurch sichern, daß man ihn für die Zeit seines Lebens im Gefängniß behält; ist aber während 20 Jahren die wirkliche Besserung erfolgt, so wird man ihn auch ohne die Besorgniß, daß er das Verbrechen wiederholen werde, entlassen können. Täuschung in Bezug auf die Besserung kommt bei kurzzeitigen Freiheitsstrafen häufig vor, bei langjährigen selten. Was das Entweichen betrifft, so kann man diesem vorbeugen; allein wenn auch die Flucht gelingen sollte, so ist doch nicht anzunehmen, daß der Mörder wieder morde. Es müßte ein merkwürdiger Zufall sein, wenn die Flucht gelingen und damit alle die Gründe, welche das erste Verbrechen herbeigeführt, oder ähnliche zusammentreffen würden. Man käme in Verlegenheit, aus den letzten 20 Jahren ein Beispiel dafür anzuführen.

Es wäre übrigens empörend, die Todesstrafe aus dem Grunde anzuwenden, weil der Verbrecher gefährlich erscheint. Einem auf die Gerechtigkeit gebauten Strafrecht würde dieses nicht entsprechen. In den Zwanziger-

Digitized by Google

Jahren wurde ein wegen seiner Einbrüche gefährlicher Dieb wesentlich aus dem Grunde hingerichtet, weil er öfters aus dem Gefängniß ausgebrochen war. Entrüstet sprach man sich im Volke darüber aus und bezeichnete das Urtheil als einen Justizmord.

3. Die Abschreckung.

Es ist richtig, die Todesstrafe hat eine schreckende Kraft, wenn keine Hoffnung für das Leben mehr vorhanden ist, und die Vorstellung von der öffentlichen Hinrichtung die Furcht vor dem Tode noch steigert.

Dieses kommt jedoch hier nicht in Frage, sondern man muß, um zu einem richtigen Schlusse zu kommen, vielmehr die Frage beantworten: Läßt sich annehmen, daß jene Schrecken der Todesstrafe auch bei der Ueberlegung des Vorsatzes zu einem Morde wirksam seien?

Justus Möser sagt hierüber ganz wahr:

„Es ist gewiß, daß der Schrecken vor dem Tode nur dann heftig wirkt, wenn dieser ganz nahe und unvermeidlich ist. In der Entfernung zur Zeit des Entschlusses zum Verbrechen; bei der Ungewißheit, ob der Tod auch eintreten werde, in der Hoffnung, unentdeckt und ungestraft zu bleiben, verliert jener Schrecken fast alle seine Kraft."

Um der Todesstrafe einen abschreckenden Einfluß auf die Verübung der Verbrechen, auf die sie gesetzt ist, einzuräumen, müßte man annehmen, daß der, welcher sich mit Mordgedanken trägt, an die Todesstrafe denke, und durch die Größe der Strafe sich von der Ausführung des Gedankens zurückschrecken lasse, während die lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht hinreichen würde, diese Wirkung zu äußern. Dieses ist jedoch irrig, denn, wenn derjenige, welcher an ein todeswürdiges Verbrechen denkt, die Strafe in sichere Aussicht nimmt, so wird er das Verbrechen nicht ausführen, auch wenn nicht der Tod, sondern lebenslängliches Zuchthaus auf dem Verbrechen steht.

Zu der Zeit, in welcher der Verbrecher seine That ausführt, denkt er, wie schon oben auseinandergesetzt wurde, nicht an die Strafe. Der Kampf, welchen der Thäter eines so großen Verbrechens mit sich selbst zu bestehen hat, und der Gedanke, wie er das Verbrechen ausführen wolle, nehmen seine geistigen Kräfte vollständig in Anspruch. Bei diesem Kampfe mit sich selbst wird die Strafe, welche der That wartet, selten in Betracht gezogen. Zwei Beispiele können als Beleg für diese Ansicht angeführt werden.

Ein junger Mann, der seine Eltern vergiftet hatte und zum Tode verurtheilt, von dem Gr. Rathe jedoch begnadigt wurde, sagte mir: Zwei Wochen vor der That habe er zum ersten Mal den Gedanken gefaßt,

Digitized by Google

seine Eltern zu vergiften; er sei jedoch von diesem Gedanken abgekommen, habe ihn dann wieder aufgenommen und in den letzten Tagen den bestimmten Entschluß zu dem Verbrechen gefaßt und dasselbe dann auch ausgeführt. Immer habe in seinem Innern das Gute und das Böse, wie er sich ausdrückte, miteinander gekämpft, das Gute habe ihm vorgestellt, daß er eine schlechte Handlung begehe. An die Strafe sei ihm unglücklicherweise kein Sinn gekommen, denn der Gedanke an irgend eine Strafe hätte ihn zurückgeschreckt.

Ein Mann, der seine Frau vergiftet hatte und zum Tode verurtheilt, von dem Gr. Rathe indessen begnadigt wurde, äußerte sich: Bei dem Entschlusse, seine Frau zu vergiften, habe er nur an die übeln Eigenschaften derselben gedacht und gehofft, man werde sich um die Sache nicht kümmern, sondern glauben, die Frau sei, weil sie sonst krank gewesen, eines natürlichen Todes gestorben; an Strafe sei ihm kein Sinn gekommen; wenn er gedacht hätte, er würde selbst nur ein Jahr Zuchthausstrafe erhalten, so wäre diese Strafe in Verbindung mit der Schande genügend gewesen, ihn von der Ausführung seines Entschlusses zurückzuschrecken.

Denkt der Verbrecher bei der Ueberlegung des Vorsatzes zur That an eine Strafe, so wird er mit größerer Umsicht das Verbrechen verüben, um vor der Entdeckung sicher zu sein. Er wird, ehe er zur Handlung schreitet, durch die Vorstellung sich beruhigen, daß die That oder die Person des Thäters durch die getroffenen Vorsichtsmaßregeln unentdeckt bleiben. So handelten die beiden Raubmörder Reinberger und Boßhard, welche hingerichtet wurden.

Neben dieser Hoffnung hat der Verbrecher noch diejenige auf Begnadigung, an die er fest glaubt.

Jeder, der ein Verbrechen verübt, faßt dasselbe in einem milderen Lichte auf; er hält die That nicht für so schwer, daß er nicht Begnadigung erhalten könne.

Nachdem der zürcherische Große Rath einen Elternmörder begnadigt hat, werden Andere hoffen, auch ihnen werde die gleiche milde Beurtheilung zu Theil werden. Wenn auch die Todesstrafe noch beibehalten wird, so werden die Fälle, in denen sie vollzogen wird, auch bei uns, wie dieses in den andern Staaten schon jetzt der Fall ist, immer seltener werden. Die Strafart aber, die nur im äußersten Falle angewendet wird, kann unmöglich abschreckend auf die Vorstellung der Menschen wirken. Dieses kann, wenn überhaupt der Abschreckung noch ein Gewicht beigelegt werden wollte, nur von den Strafen gesagt werden, die unerbittlich den Schuldigen treffen. Die abschreckende Kraft liegt weniger in der Größe

Digitized by Google

einer angedrohten Strafe, als in dem sichern Eintreten derselben. Man muß auch bei dieser Frage nicht unberücksichtigt lassen, daß der größte Theil der Angehörigen des Staates das Strafgesetz nicht kennt. Der Verbrecher weiß, daß seine Handlung schlecht ist und bestraft wird; aber wie das Gesetz sie ansieht, und mit welcher Strafe dasselbe sie bedroht, das weiß er selten.

Von den zahlreichen Beispielen, die dafür angeführt werden können, will ich nur zwei aufzählen.

Der oben erwähnte Mörder seiner Eltern äußerte kurz nach der That zu dem ihn begleitenden Polizeisoldaten, er werde wahrscheinlich etwa vier Jahre Zuchthaus erhalten. Dem Mörder seiner Frau kann man gegenwärtig nur schwer begreiflich machen, daß die Strafe, die er nun erstehen muß, eine milde und richtige sei.

Frägt man die Erfahrung über die abschreckenden Wirkungen der Todesstrafe, so erhält man zwar keine sichere Antwort, immerhin jedoch einige Momente, die in Verbindung mit dem Gesagten hinreichen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Todesstrafe nicht abschreckender wirkt, als andere schwere Strafen.

In Bern wurde ein Mörder hingerichtet; der Kutscher Henzi wohnte der Hinrichtung bei und äußerte sich nachher, er wolle nun gern sehen, wer diesem nachfolge. Der Nachfolger war Henzi, weil er seine Frau ermordet hatte.

Im Jahr 1861 fanden in dem Kanton Bern sieben Hinrichtungen statt. Hätte die Todesstrafe eine abschreckende Wirkung, so müßten diese Hinrichtungen, deren Zahl für einen kleinen Staat sehr groß war, einen solchen Eindruck gemacht haben, daß das Verbrechen der Tödtung nur selten mehr vorkommen sollte; dem ist aber nicht so; die Rohheiten haben in diesem Kanton eher zugenommen als abgenommen. Eines der best geschriebenen Blätter des Kantons Bern sagt: „Wenn irgend im Kanton Bern eine Nothwendigkeit im öffentlichen Leben vorhanden ist, so ist es die, den zahllosen Todtschlägen und Verwundungen endlich einen Damm entgegenzusetzen."

Eine gegen die Wirksamkeit der Todesstrafe sprechende, wichtige Erfahrung hat man in Bayern gemacht. In den Jahren 1850 bis 1857, in welchen durchschnittlich jährlich 6 Hinrichtungen vorkamen, wurden durchschnittlich im Jahr 156 Morde, Todtschläge und Körperverletzungen mit nachgefolgtem Tode verübt, während in den Jahren von 1836 bis 1850 in welchen im Jahre nur eine Hinrichtung stattfand, die Zahl jener Verbrechen im Ganzen nur 155 betrug. (Mittermaier, die Todesstrafe S. 89.) Bei vermehrten Hinrichtungen finden wir mithin eine

Digitized by Google

größere Zahl von Verbrechen gegen das Leben der Menschen als bei verminderten Hinrichtungen.

Nach einem Berichte des französischen Gouverneurs von Toskana an den Kaiser Napoleon I. sind in Toskana unter dem Großherzog Leopold, der die Todesstrafe aufhob, mehr als die Hälfte weniger Verbrechen verübt worden, als unter dem König von Etrurien, der harte Todesstrafen vollziehen ließ. (Mittermaier, am gleichen Orte S. 19.)

Im Großherzogthum Hessen wurde im Jahr 1849 in Folge der Beschlüsse des Frankfurter-Parlamentes die Todesstrafe abgeschafft, und im Jahr 1852 wieder eingeführt. Ueber die Verhandlungen der Kammern, die über die Frage der Wiedereinführung stattgefunden, berichtet Advokat Bopp im Archiv des Criminalrechtes 1855, S. 395. Am Schlusse dieses Berichtes sagt er: „Während die Erfahrung gelehrt hat, daß sich während der Zeit der Verbannung der Todesstrafe die Zahl der Verbrechen, die nun wieder damit bedroht sind, nicht mehrten, zeigt sie auf der andern Seite, daß seit der kurzen Zeit der Wiederherstellung ihrer Herrschaft mehr solche Verbrechen begangen wurden, als während der längern Zeit ihrer Verbannung."

4. Die Ansicht, daß für den Mord der Tod des Mörders die einzige genügende Sühne sei.

Die Entstehung dieses Grundes und seine Wurzel ist in der Talionstheorie zu suchen, die unserem gegenwärtigen Strafrechte fremd ist. Es ist, wenn man von der Talion absieht, eine rein willkürliche Annahme, daß den Mörder die Todesstrafe treffen müsse. Nicht nur bei dem Todtschlage, sondern auch bei dem Morde kommen Abstufungen vor; für alle diese Arten, die leichten wie die schweren, müßte man nach dieser Theorie die gleiche Strafe, den Tod, verhängen, und die Begnadigung nicht zulassen. Das Uebel der lebenslänglichen Zuchthausstrafe sollte groß genug sein, um letztere als eine genügende Sühne für die schwersten Verbrechen anzusehen

Dieses sind die wesentlichsten Gründe, die für die Beibehaltung der Todesstrafe geltend gemacht werden, und es ist nicht nothwendig, auf andere untergeordnete einzutreten. Man sieht, daß bei näherer Prüfung das Gewicht derselben die Waagschale für die Beibehaltung dieser Strafe nicht zum Sinken bringen kann.

Der Kampf für die Aufhebung der Todesstrafe erinnert an die Zeit, in welcher die Aufhebung der Folter, die Beseitigung der körperlichen Züchtigung und der qualifizirten Todesstrafen verlangt wurden. Groß schilderte man die Gefahren, die durch ihre Abschaffung für die bürger-

Digitized by Google

liche Sicherheit entstehen. In Zürich wurde körperliche Züchtigung, dunkles Gefängniß und Hunger angewendet, um das Geständniß zu erzielen. Als die Peinlichkeit der Untersuchung im Jahre 1831 aufgehoben wurde, glaubten Viele, es werde nun nicht mehr möglich sein, hartnäckige Verbrecher zur Strafe zu bringen; aber gegenwärtig ist nur eine Stimme darüber, daß diese Peinigung ungerecht und barbarisch gewesen sei. Welchen Kampfes bedurfte es, um die körperliche Züchtigung als Strafe abzuschaffen, und die Wiedereinführung derselben zu verhindern? Aber gegenwärtig wird ihre Einführung nicht mehr zur Sprache kommen. Sowie wir jetzt über die qualifizirten Todesstrafen und die Folter urtheilen, wird man später über die Todesstrafe sich aussprechen Die Beibehaltung der Todesstrafe rechtfertigt sich also durch die dafür angeführten Gründe nicht nur nicht, sondern es stehen derselben, abgesehen von den obigen Erörterungen noch folgende sehr gewichtige Gründe entgegen:

1. Die Todesstrafe ist zur Sicherung der menschlichen Gesellschaft nicht absolut nothwendig, die Freiheitsstrafe äußert die gleiche Wirkung.

Kleinschrod (ich wähle absichtlich einen bedeutenden Kriminalisten aus dem Anfang dieses Jahrhunderts, der die Todesstrafe vertheidigte, um zu zeigen, wie man schon damals über dieselbe dachte.) sagt in seiner Entwicklung des peinlichen Rechtes vom Jahre 1805, S. 16: „Es gibt allerdings schwere Verbrechen, bei denen der Gesetzgeber nothwendig findet, solche Strafen zu drohen, wodurch die Verbrecher für die Gesellschaft ganz unschädlich gemacht werden. Diese Wirkungen haben aber nicht Todesstrafen allein, sondern auch die ewige Beraubung der Freiheit. So lange die letztere diese Wirkung hervorbringt, ist es nicht nöthig, folglich nicht gerecht, das schwere Mittel zu diesem Zwecke, die Todesstrafe, zu drohen."

Aengstliche Gemüther halten die Todesstrafe für eine traurige Nothwendigkeit; sie glauben, in ihr und nicht in der lebenslänglichen Zuchthausstrafe liege der Schutz gegen die größten Verbrechen. Es läßt sich annehmen, daß, wenn man diese durch Thatsachen von der Unbegründetheit ihrer Besorgniß überzeugen kann, sie, weil sie nur aus diesem Grunde der Todesstrafe das Wort reden, zu den Gegnern derselben übertreten werden. Solche Thatsachen liegen in den Erfahrungen, die man in den Staaten gemacht hat, in denen die Strafe aufgehoben oder höchst selten vollzogen wurde.

Die wichtigsten Erscheinungen in diesem Gebiete der Gesetzgebung sind diejenige im Großherzogthum Toskana. Großherzog Leopold hob durch Instruktion an die Tribunale die Todesstrafe, die Folter und die schweren fiskalischen Strafen auf. Zwölf Jahre später, den 30. Nov. 1786, erließ er

Digitized by Google

ein Kriminalgesetz, in welchem er erklärte: „daß die eingeführte, mildere Bestrafung, verbunden mit strenger, polizeilicher Aufsicht, Schnelligkeit des Verfahrens und gesicherter Anwendung der Strafgesetze auf wirklich Schuldige, nicht nur keine Zunahme, sondern eine erhebliche Abnahme, besonders der schweren Verbrechen, zur Folge gehabt habe." Er schaffte daher die Todesstrafe als unnöthig auf ewige Zeiten ab. Die Zahl der todeswürdigen Verbrechen vermehrte sich nicht; allein politische Motive bestimmten seinen Nachfolger im Jahr 1795, durch ein Edikt die Todesstrafe wieder einzuführen. Die Wiedereinführung dieser Strafe hatte dennoch keine Hinrichtung zur Folge, weil bei den Gerichtshöfen eine entschiedene Abneigung gegen diese Strafe herrschte, und da, wo die Todesstrafe ausgesprochen wurde, Begnadigung eintrat.

Während der französischen Herrschaft galt der Code pénal, dessen Wirkung oben S. 20 erwähnt ist. Nach dem Sturze der französischen Herrschaft wurden mehr Verbrechen als früher mit der Todesstrafe bedroht. Im Jahr 1830 fanden, nachdem lange Zeit keine Todesurtheile vollzogen worden waren, zwei Hinrichtungen in Florenz und Pisa statt. Auf unverkennbare Weise zeigte das Volk seinen Widerwillen gegen die Hinrichtungen. In Florenz wurden bei der Hinrichtung alle Werkstätten und Kaufmannsgewölbe geschlossen; die Straßen waren fast leer, als der Zug durch sie ging; die Bürger eilten in die Kirche und beteten, und um das Schaffot herum standen nur wenige Zuschauer. (Archiv des Kriminalrechtes vom Jahre 1857, S. 347.) Seit 1831 fanden in Tos-kana keine Hinrichtungen mehr statt. Im Jahr 1847 wurde die Todesstrafe aufgehoben, im Jahre 1853 jedoch wieder eingeführt; der Grund lag in den politischen Verhältnissen. Der Unwille des Volkes gegen das Gesetz war so groß, daß der Großherzog in einem Fall, in welchem ein Todesurtheil erfolgte, begnadigen mußte. Ein Dekret vom 10. Jenner 1860 hob dann abermals diese Strafe auf.

In Oesterreich wurde von 1781 bis 1787 kein Todesurtheil vollzogen. Durch Gesetz vom 2. April 1787 hob Kaiser Joseph II. die Todesstrafe auf. Im Jahr 1803 wurde sie wieder eingeführt, dabei jedoch durch ein besonderes Dekret vom 29. Oktober 1803 erklärt, daß sich die Zahl der Verbrechen seit Aufhebung der Todesstrafe nicht vermehrt habe.

In Folge des von der Nationalversammlung in Frankfurt im Jahre 1848 angenommenen Reichsgesetzes, die Grundrechte betreffend, wurde die Todesstrafe aufgehoben in den Staaten Württemberg, Hessen-Darmstadt, Braunschweig, Mecklenburg, Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Koburg-Gotha, Schwarzburg, Anhalt-Dessau, Bremen, Nassau,

Digitized by Google

Oldenburg. In Folge der in dem Jahr 1849 eingetretenen Reaction führte man sie in den bezeichneten Staaten wieder ein, mit Ausnahme von Nassau, Oldenburg, Koburg-Gotha, Anhalt-Schwarzburg. Die Erfahrungen, die man in den letzteren Staaten seit dieser Zeit gemacht, sprechen für die Aufhebung dieser Strafe; auch wird von dem Volke ihre Wiedereinführung nicht verlangt. Im Kanton Neuenburg wurde die Todesstrafe im Jahr 1854 abgeschafft. Seit dieser Zeit hat man keine Zunahme der Verbrechen, die früher mit jener Strafe bedroht gewesen, wahrgenommen. Man bedauert auch in diesem Kanton die Abschaffung nicht, wie aus einem amtlichen Berichte hervorgeht.

In den Motiven zu dem Kriminalgesetzbuche für das Herzogthum Braunschweig vom Jahr 1840 wird gesagt: „Die Furcht, daß die Abschaffung der Todesstrafe den bestehenden, gesellschaftlichen Zustand gefährden, und eine erhebliche Zunahme der todeswürdigen Verbrechen herbeiführen würde, kann man nicht hegen, wenn man überhaupt eine richtige Ansicht von der Wirksamkeit der Strafgesetzgebung hat." Diese Erklärung, man habe Nichts zu fürchten, ist von Gewicht, wenn man berücksichtigt, daß seit 1817 nur zwei Todesurtheile im Herzogthum Braunschweig vollzogen wurden. Auch in den Fällen von Mord wurde nur auf Zuchthaus erkannt.

In Sachsen-Weimar sind während der Zeit, in welcher die Todesstrafe abgeschafft war, vom Jahre 1850—1856, vier Verbrechen, auf welche früher Todesstrafe gesetzt war, vorgekommen. Im Jahre 1856 wurde diese Strafe wieder eingeführt, und es kamen von 1856—1862 sechs todeswürdige Verbrechen vor. Im Jahre 1862 erklärte dann die Kammer, daß die Todesstrafe weder nothwendig noch zweckmäßig sei, und daher aufgehoben werden sollte. (Strafrechtszeitung vom Jahre 1862, S. 750, 1863, S. 207.)

Als ein weiterer Beweis dafür, daß die Todesstrafe nicht nothwendig ist, kann die Zunahme der Begnadigungen von Verbrechern, die zum Tode verurtheilt worden, angeführt werden.

Hätte die Erfahrung gezeigt, daß diese Strafe wegen ihrer abschreckenden Wirkung nothwendig sei, so würden die Begnadigungen nicht in dem angegebenen Maße erfolgt sein, denn eine Strafe verliert an abschreckender Wirkung in dem Grade, in welchem die Begnadigungen zunehmen. Z. B. in Preußen trat in den von 1855—1857 ausgefällten 158 Todesurtheilen nur in 37 Fällen Begnadigung ein, während in den Jahren 1858—1860 von 88 zum Tode verurtheilten Verbrechern 77 begnadigt wurden. Im Königreich Sachsen wurde von den in den Jahren 1860—1862 gefällten 6 Todesurtheilen nur eines vollstreckt. In Schweden vollzog man im Jahre 1860 von 71 ausgefällten Todesurtheilen nur 2.

Digitized by Google

In der Rheinpfalz betrug von 1833—1857 die Zahl der Todesurtheile 73, Hinrichtungen fanden nur 3 statt. Bemerkenswerth ist die Zunahme der Begnadigungen in Holland. Von 1811—1820 wurden 81 Todesurtheile erlassen und davon 42 vollzogen. In den Jahren 1851 bis 1860 betrug die Zahl der Todesurtheile 79, die der Hinrichtungen 8. (Diese Notizen sind größtentheils aus der Strafrechtszeitung von 1862—1863 gezogen.) — Am auffallendsten ist das Verhältniß in Irland, wo noch 1823 von 241 Todesurtheilen 61, 1829 von 295 solcher Urtheile 60, 1828 von 211 gefällten Todesurtheilen nur 21 vollzogen wurden. Im Jahre 1850 wurden von 17 zum Tode Verurtheilten 8 hingerichtet, und vom Jahre 1855 an sinkt die Zahl der Hinrichtungen auf 4 im Jahre. (Mittermaier, die Todesstrafe, S. 91.) Dieses Beispiel spricht wieder für den Satz, daß mit der Abnahme der Hinrichtungen die todeswürdigen Verbrechen nicht zunehmen. Fernere Belege gegen die Annahme der Nothwendigkeit der Todesstrafe finden sich in der Schrift: Berner, die Abschaffung der Todesstrafe, S. 17.

Emert, der im Jahr 1840 im englischen Unterhause den Antrag auf völlige Abschaffung der Todesstrafe stellte, berief sich auf das Zeugniß von Makintosh, Richter am obersten Gerichte von Bombay. Nach diesem Zeugniß nahmen die Verbrechen in den 7 Jahren in Bombay ab, in welchen daselbst keine Hinrichtung stattfand, und es zeigt sich überhaupt in Indien, daß die Todesstrafe zur Verminderung der Zahl von Verbrechen nicht nothwendig sei.

Dem Schlusse, der aus den angeführten Thatsachen gezogen werden kann, daß man der Todesstrafe nicht bedürfe, sondern daß die Freiheitsstrafen zur Sicherung der menschlichen Gesellschaft ausreichen, steht nicht entgegen, daß in mehreren Staaten diese Strafe wieder eingeführt worden ist. Es war, wie aus den Einführungsedikten und aus den Kammerverhandlungen hervorgeht, nicht die Furcht vor der Zunahme der Verbrechen, welche die Einführung bewirkte, sondern es waren andere Gründe, namentlich politische, welche diese Strafe wieder hervorgerufen haben. Vielleicht würde, wenn in den Verfassungen dieser Staaten eine Vorschrift enthalten wäre, wie sie in unsere Bundesverfassung niedergelegt ist, daß wegen politischer Vergehen kein Todesurtheil ausgefällt werden dürfe, in diesen Staaten die Todesstrafe nicht wieder eingeführt worden sein.

2. Die Todesstrafe macht die Besserung des Verbrechers unmöglich.

Nur die äußerste Nothwendigkeit könnte es entschuldigen, wenn man einen Menschen, der Reue fühlt und dessen Inneres zum Werke der Besserung vorbereitet ist, zum Blutgerüste führen und ihm so die Mög-

Digitized by Google

lichkeit entziehen würde, ein besserer Mensch zu werden. Diese Nothwendigkeit ist aber nicht vorhanden, und es ist daher der Gerechtigkeit, welche nicht die der Rache, sondern die der Liebe sein soll, entgegen, den reuigen Sünder zu tödten.

Die Reue, welche die zum Tode Verurtheilten fühlen, ist aber noch keine Besserung. Sie bedauern, das Verbrechen verübt zu haben; ihre Seele ist tief erschüttert; aber eine innere Umgestaltung zum Bessern konnte nicht erfolgen, weil die Zeit hiefür zu kurz und der Zustand der Seele ein zu aufgeregter war. In der Reue, in der Fassung eines guten Vorsatzes liegt der erste Keim zur Besserung; allein diese ist erst dann eingetreten, wenn der Wille dazu erstarken konnte, und die Schwierigkeiten im Innern, welche der Besserung sich entgegenstellen, überwunden sind.

Fühlt der Verurtheilte keine Reue; fehlt ihm das volle Bewußtsein der Schuld; glaubt er, es geschehe ihm Unrecht, so soll man ihn nicht hinrichten. Es liegt etwas Wahres in dem, was Drub hierüber sagt:

„Wenn das Bewußtsein des Hinzurichtenden nicht zugestimmt hat; wenn der Verbrecher mit dem Glauben zum Schaffot geht, daß ihm Unrecht geschehe: so behält die Todesstrafe immer Etwas von Ermordung an sich.“ (Hitzig, Annalen, Band 16. S. 211.)

Die Hoffnung auf Besserung ist auch bei diesen Verbrechern keine leere Täuschung. Wie die Erfahrung zeigt, bessern sich schwere Verbrecher noch eher als die Gewohnheitsdiebe. Die ersteren haben eine Energie des Willens, die bei den letzteren selten vorhanden ist. Diese Willensstärke, die sie zu dem schweren Verbrechen führte, kann sie vermögen, den Weg des Guten einzuschlagen und darauf zu verharren, wenn sich auch der Ausführung des Willens, sich zu besseren, Schwierigkeiten in den Weg stellen.

Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht namentlich das Verhalten der Kindsmörderinnen. Diese betragen sich nicht nur in der Strafanstalt, sondern auch in der Freiheit gut, und seit 20 Jahren ist bei uns nur ein Beispiel eines Rückfalles bekannt. Kindsmörderinnen aber sind vor 40 Jahren hingerichtet worden, weil man die Todesstrafe als die einzige Strafe erachtete, die von diesem Verbrechen zurückschrecken könne, und weil man fand, nur in ihr liege die Sühne für das begangene Unrecht. In der gegenwärtigen Zeit tadelt man mit Recht diejenigen, welche die Kindsmörderinnen mit dem Tode bestrafen. Es werden, wenn die Todesstrafe im Ganzen abgeschafft wird, nicht 40 Jahre vergehen, so wird man es unbegreiflich finden, daß diese Strafe in unserer aufgeklärten Zeit noch vorkommen konnte.

Digitized by Google

3. Die Todesstrafe kann über einen Unschuldigen verhängt und an demselben vollzogen werden.

Bei der Freiheitsstrafe ist die Möglichkeit gegeben, dem unschuldig Verurtheilten eine Genugthuung zu Theil werden zu lassen, bei der Todesstrafe ist dieses ausgeschlossen. Bei den Freiheitsstrafen ist es leichter möglich, die Unschuld an den Tag zu bringen, als bei der Todesstrafe, weil in manchen Fällen die Auskunft, die nur der Verurtheilte geben kann, zur Herstellung der Unschuld führt.

Köstlin sagt in seinem System des deutschen Strafrechtes vom Jahre 1855:

„Begreift man denn nicht den himmelweiten Unterschied, daß alle anderen Strafen wenigstens die Möglichkeit einer Gutmachung offen lassen, die Todesstrafe dagegen diese Möglichkeit von vornherein buchstäblich abschneidet."

Diesen Grund, der am stärksten gegen die Todesstrafe spricht, darf man nicht so leicht mit dem Troste beseitigen, es werde kein Todesurtheil vollzogen werden, das nicht auf dem Geständnisse beruhe. Im Kanton Zürich sind vier Personen unschuldig zu mehrjähriger Freiheitsstrafe verurtheilt worden, und wir haben daher nicht nur Grund, sondern die Pflicht, diese Einwendung gegen die Todesstrafe in ernste Erwägung zu ziehen. Sprach sich das Volk mit Recht schon sehr ungehalten darüber aus, daß Unschuldige mit Freiheitsstrafen bestraft worden, so würde der Unwille desselben noch in einem weit höheren Grade sich kund geben, wenn durch einen Justizmord ein Mensch das Leben verloren hätte; es wäre ein Unglück, das den Staat betreffen, und das, abgesehen von anderen Nachtheilen, das Vertrauen in die Justiz für lange Zeit untergraben würde.

Wie leicht können die Geschwornen durch falsche oder leichtsinnige Zeugen, durch unrichtige Gutachten von Sachverständigen, namentlich in Bezug auf die Zurechnungsfähigkeit, irre geleitet werden. Die Annalen der Kriminalfälle weisen eine Anzahl von Personen nach, die in anderen Staaten unschuldig die Todesstrafe erlitten haben. Was dort geschehen ist, kann auch bei uns eintreten; Niemand bürgt dafür, daß es nicht geschehen könne.

So lange die Todesstrafe besteht, ist die Aufgabe der Geschwornen bei der Beantwortung der Schuldfrage bei Verbrechen, auf welche jene Strafe gesetzt ist, eine sehr schwierige. Mit dem Beweise dürfen sie es nicht so leicht nehmen, damit die Todesstrafe keinen Unschuldigen trifft; fordern sie einen hohen Grad des Beweises, so kann ein Mörder straffrei aus der Untersuchung hervorgehen.

Digitized by Google

Die Fama sagt, daß das letztere bei uns geschehen sei. Wäre die Zuchthausstrafe und nicht der Tod auf diesem Verbrechen gestanden, so hätten die Geschwornen vielleicht das Schuldig ausgesprochen. Ein schlauer Verbrecher, der über seine schreckliche That keine Reue fühlt und dieselbe leugnet, hat daher immer eine nicht geringe Aussicht, frei zu werden; der reuige Sünder dagegen verfällt eher dem Fallbeil.

Bei der Begnadigungsbehörde stellt sich die Sache ebenso dar. Wahrscheinlich wird der Gr. Rath, um einen Justizmord zu verhüten, die Begnadigung immer eintreten lassen, wenn nicht das Geständniß oder ein absolut sicherer Zeugenbeweis, der übrigens höchst selten erbracht werden kann, vorliegt. Der hartnäckige Lügner wird mithin begnadigt, der bußfertige Sünder dagegen in selteneren Fällen. Das Eintreten der Todesstrafe hängt daher nicht von den Behörden ab, sondern im Grunde genommen von dem Verurtheilten selbst. Ist derselbe verstockt, so kann man ihn nicht zu einem Geständnisse zwingen, und er bleibt am Leben; legt er dagegen ein Geständniß ab; nöthigt ihn sein Inneres dazu, so wird die Todesstrafe an ihm vollzogen werden. Es muß nun aber auf das Rechtsgefühl des Volkes einen peinlichen Eindruck machen, wenn der Thäter eines schweren Mordes aus dem Grunde des mangelnden Geständnisses begnadigt wird, während man bei einem weniger schweren Morde die Begnadigung versagt. Der Große Rath ist natürlich ganz frei; er kann auf die Schuldfrage eintreten, oder sie als durch die Geschwornen gelöst ansehen. Nur läuft er bei dem letzteren Verfahren Gefahr, die Vollziehung eines ungerechten Strafurtheils durch die Verweigerung der Begnadigung zu bewilligen. Diese Gefahren und Nachtheile werden beseitigt, wenn man die Todesstrafe aufhebt.

Nachdem nun die Gründe für und gegen die Beibehaltung der Todesstrafe gewürdigt worden, entsteht die bedeutende Frage: *Kann man mit Rücksicht auf die Anschauungen des Volkes, und die Kulturstufe, auf der es zur Zeit steht, die Todesstrafe abschaffen?*

Der Gesetzgeber soll beim Erlaß eines Strafgesetzes auf die im Volke herrschenden Ansichten Rücksicht nehmen. Es wäre nicht gut, und würde nur zu einer Reaktion führen, wenn man im Widerspruch mit den bestimmten Ansichten des Volkes eine bestehende Strafart abschaffen würde; aber es wäre auch nicht gut, wenn man auf einen gründlich geprüften humanen Fortschritt aus dem Grunde verzichten oder denselben aufgeben würde, weil noch nicht alle Glieder des Volkes das Zweckmäßige des Fortschrittes erkannt haben. Das Strafrecht soll nicht durch das Volk zum Fortschritte genöthigt werden, sondern dasselbe soll, um diesen möglich zu machen, den Volksansichten vorangehen.

Digitized by Google

In den letzten Jahren, veranlaßt durch die Begnadigungen und die Verweigerungen der Begnadigung, ist im Volke die Frage der Abschaffung der Todesstrafe lebhaft besprochen worden, und es hat die Ansicht am meisten Anhänger gefunden, daß es besser sei, die Todesstrafe gesetzlich abzuschaffen, als diese Schwankungen von Begnadigung und Nichtbegnadigung zu haben. Bei Anlaß der Abstimmung über die IX Artikel der Bundesverfassung hat sich das Volk, wenn nicht direkt doch indirekt, über die Todesstrafe ausgesprochen. Der Art. VII. wollte der Bundesversammlung das Recht einräumen, einzelne Strafarten auszuschließen, wie Todesstrafe, körperliche Züchtigung u. s. w. Von 29,550 Stimmenden im Kanton Zürich haben 25,125 diesen Artikel angenommen.

Immerhin hat die Todesstrafe noch eine große Zahl von Anhängern; wollte man jedoch mit einer Reform warten, bis Jederman damit einverstanden wäre, so müßte man auf jeden Fortschritt verzichten.

Was die Kulturstufe betrifft, auf der unser Volk steht, so wird man im Ernst nicht bestreiten wollen, daß die Bildung unseres Volkes so weit fortgeschritten sei, um die Todesstrafe entbehren zu können. Es wäre ein Armuthszeugniß, das man unserem Volke ausstellen würde, wenn man sagen würde, unser Volk, für dessen Bildung seit dreißig Jahren so viel gethan worden, stehe hinter den Völkern, welche die Todesstrafe nicht mehr haben, zurück und es sei nicht reif, dieses blutige Schauspiel entbehren zu können.

Mehrere rohe Thaten sind leider in den letzten Jahren bei uns vorgekommen; allein bei allen Völkern gibt es rohe Menschen, die nur ihren Begierden und Leidenschaften folgen, und es wäre ungerecht, das Volk nach diesen wenigen Personen zu beurtheilen.

Erwägt man die Gründe, die für und gegen die Beibehaltung der Todesstrafe sprechen, so kommt man zu dem Schlusse, eine Strafe entbehren zu können, die nur Erinnerungen an eine barbarische Zeit wach ruft. Man kann eine Strafe entbehren, die weder nützlich noch nothwendig ist, und mit den Fortschritten der Civilisation in Widerspruch steht. Durch gut eingerichtete Gefängnisse die Verbrecher zu bessern, das soll der Zielpunkt der Strafgesetzgebung des Kantons Zürich sein.

In dem Entwurfe ist auch die Kettenstrafe nicht mehr aufgenommen.

Diese Strafe kann nur auf die Abschreckungstheorie gestützt werden, und stellt sich als unzweckmäßig dar. Häufig war man in der Strafanstalt genöthigt, aus irgend welchen Gründen Sträflingen die Ketten abzunehmen. Die Kette trägt zur Besserung des Sträflings nicht nur nichts bei, sondern sie unterdrückt eher das Gefühl für dieselbe.

Digitized by Google

Bemerkungen zu den einzelnen Titeln und Paragraphen des Entwurfes.*

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Einleitung.

Von der Anwendung dieses Gesetzes.

§ 1.

Es ist zweckmäßig, die strafbaren Handlungen in drei Klassen einzutheilen: Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen. Diese Klassifikation hat sich, obgleich sie in unserem Strafgesetz nicht enthalten ist, nach und nach von selbst im Volksbewußtsein entwickelt. Nur ist es nothwendig, durch die Bestimmung des Begriffes von Verbrechen und Vergehen einen bestimmten Anhaltspunkt zu geben, damit die strafbaren Handlungen, welche mit Zuchthausstrafe bedroht sind, von denen unterschieden werden, auf die eine geringere Strafe folgt, und damit diese Ausdrücke nicht willkürlich wie bisher gebraucht werden.

§ 2.

Von der allgemeinen Regel, daß zürcherische Angehörige für Verbrechen, die sie außer dem Gebiete des Kantons verübten, von den hiesigen Gerichten bestraft werden können, muß, wie dieses der Entwurf § 2 litt. b vorschlägt, eine Ausnahme dann eintreten, wenn der Angeklagte von einem auswärtigen Gerichte freigesprochen worden ist. In diesem Falle würde sich eine zweite Untersuchung nicht rechtfertigen, weil wir dieser Freisprechung die gleiche Bedeutung beilegen müssen, wie wenn sie von unseren Gerichten erfolgt wäre. Es dürfte sich nur fragen, ob man diese Ausnahme nicht auf alle die Fälle ausdehnen sollte, die von den auswärtigen Gerichten beurtheilt worden. Dieses würde nun aber dem Grundsatze widerstreiten, den man bei uns immer befolgt hat, keine Strafen zu vollziehen, die von einem auswärtigen Gerichte erkannt

* Diese Bemerkungen beziehen sich nur auf die wesentlichsten Neuerungen des bestehenden Gesetzes.

Digitized by Google

worden ist, sondern den Kantonsgehörigen durch unsere Gerichte beurtheilen zu lassen. Dieses Verfahren hat nur den geringen Nachtheil einer zweiten Untersuchung, während die Vollziehung solcher Strafurtheile auswärtiger Gerichte die diesseitigen Behörden nöthigen würde, öfters zur Vollstreckung von Strafen Hand zu bieten, die nach unserm Gesetze ungerecht oder zu hart sind. Bei der Beurtheilung solcher strafbaren Handlungen kommen selbstverständlich unsere Gesetze zur Anwendung; nur dürfte es sich rechtfertigen, von dieser Regel dann eine Ausnahme zu machen, wenn das Strafgesetz des Staates, in welchem das Vergehen verübt worden, diese Handlungen gar nicht, oder geringer als unser Gesetz bestraft wissen will. Diese Ausnahme wird durch die Ansicht gerechtfertigt, daß es nicht recht wäre, den Thäter einer strafbaren Handlungen mit einer größeren Strafe zu belegen, als die Gesetze des Staates, unter deren Herrschaft er die That verübt hat, verlangen.

Erster Titel.

Von den Strafen.

(§§ 3—30.)

§§ 3—13.

Die in dem Entwurfe bezeichneten Freiheitsstrafen (die Verweisung ausgenommen) bestehen in drei Arten: Zuchthaus, Arbeitshaus, Gefängniß. Zuchthaus ist die schwerste Strafe, Gefängniß die leichteste, und in der Mitte steht das Arbeitshaus. Man bedarf dieser Mittelstufe, damit man nicht in die fatale Alternative kommt, eine Strafart eintreten zu lassen, die für das Vergehen entweder zu schwer ist, wenn man auf Zuchthaus erkennen muß, oder zu leicht, wenn man nur Gefängniß anwenden kann.

Ueber das System, nach welchem die Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe eingerichtet werden soll, spricht sich der Entwurf nicht aus, sondern überläßt die diesfälligen Anordnungen den betreffenden Verwaltungsbehörden.

Wenn die Einrichtung der Strafanstalten auch Sache der Administrativbehörden ist, und darüber in dem Gesetze keine Bestimmungen zu treffen sind, z. B. ob Pönitenziarsystem u. s. w., so muß man sich dennoch bei der Festsetzung der Strafen ein Bild machen von der Art, wie die Freiheitsstrafen vollzogen werden sollen, weil diese wesentlich zur Erreichung des Zweckes der Besserung der Sträflinge beiträgt, und weil man nur dann die Größe des Uebels ermessen kann, welches die Strafart hat.

Vor allem aus muß unsere Strafanstalt in baulicher Beziehung verändert werden, damit die, die Besserung erschwerenden gegenwärtigen Uebel-

Digitized by Google

stände, wie sie von Herrn Direktor Widmer und dem Verfasser dieses Entwurfes in den beiden Berichten von 1855 und 1856 geschildert worden sind, gehoben werden.

Bei der Vollziehung mehrjähriger Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe wird man auf die Ansichten Rücksicht nehmen, die Herr Oberrichter Dr. A. von Orelli in einem in der N. Z.-Ztg. v. 23. bis 30. Januar d. J. enthaltenen sehr gründlichen Vortrage niedergelegt hat.

Werden diese Ansichten zur Grundlage genommen, so gestaltet sich die Strafvollziehung in folgender Weise:

Nach der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre soll der Sträfling 3—6 Monate in einsame Haft gesetzt werden, um unbeirrt durch die Umgebung mit sich selbst ins Reine zu kommen. Er soll Zeit haben, um über seine Fehler nachzudenken und um gute Vorsätze für die Zukunft zu fassen. Die einsame Haft macht ihm das Bedürfniß klar, mit anderen Menschen verkehren zu können, und er wird sich, um zur gemeinsamen Arbeit zu kommen, eines guten Betragens bestreben. Der Sträfling ist in der einsamen Zelle für die Vorstellungen und Mahnungen der Beamten weit empfänglicher als in der gemeinsamen Haft, weil er die Beamten gerne sieht, um mit Menschen verkehren zu können, und die Wirkungen dieser Zusprüche durch nichts anderes aufgehoben werden, wie z. B. durch Bemerkungen anderer Sträflinge. Sieht man aus dem Betragen des Gefangenen, daß er seinen Fehler erkannt hat, und daß bei ihm Reue eingetreten ist, und gibt derselbe den Wunsch zu erkennen, in einen Arbeitssaal versetzt zu werden, so entspricht man seinem Wunsche in der Weise, daß er bei Tage gemeinsam mit anderen Sträflingen arbeiten, bei Nacht in einer einzelnen Zelle schlafen muß.

Die Strafgefangenen werden in drei Klassen eingetheilt. Aus der Einzelnhaft tritt der Gefangene in die erste Klasse. Hält er sich hier gut, so wird er nach einiger Zeit in die zweite Klasse, und unter gleicher Bedingung später in die dritte Klasse versetzt. In dieser dritten Klasse werden dem Gefangenen Erleichterungen und Begünstigungen zu Theil, soweit dieselben mit dem Ernste der Strafe und der Hausordnung verträglich sind. Nur den Gefangenen, die in dieser Klasse sind und sich wohl verhalten, wird die auf S. 35 näher bezeichnete Wohlthat der Abkürzung der Freiheitsstrafe gewährt. Dieses stufenweise Fortschreiten hat den Nutzen, daß die Beamten, welche diese Klassifikation vornehmen, sich von Zeit zu Zeit ganz ernsthaft mit der Frage über das Verhalten des Gefangenen beschäftigen müssen, und daß der Sträfling selbst zu verschiedenen Zeiten thatsächlich an die Nothwendigkeit erinnert wird, sich gut zu verhalten, wenn er gewisse Erleichterungen, wie namentlich die

Digitized by Google

Abkürzung der Strafe, erlangen will. Schlechtes Verhalten in der dritten Klasse würde die Zurücksetzung in die zweite u. s. w. zur Folge haben.

Die Gefängnißstrafe hat nur den Nachtheil der Einschließung; sie soll namentlich bei fahrlässigen Vergehen, Körperverletzungen und solchen Handlungen angewendet werden, die nichts Entehrendes haben. Bei den Verbrechen und Vergehen, die entehren, wie Diebstahl, Betrug, Unterschlagung u. s. w. soll wenigstens Arbeitshaus und nicht nur Gefängniß eintreten, wenn die Größe des Vergehens eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten oder mehr erfordert. Die Gefängnißsträflinge sollen von den übrigen Strafgefangenen getrennt sein, damit das, was die Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe in der öffentlichen Meinung entehrendes hat, nicht auch auf diese ausgedehnt wird.

Was die Verschärfungen der sämmtlichen Freiheitsstrafen durch magere Kost und dunkeln Kerker betrifft, so hat die Erfahrung gezeigt, daß dieselben nicht zweckmäßig sind, und daß das, was man erreichen wollte, vor Vergehen abzuschrecken, nicht erreicht wird. Als Disziplinarstrafen in der Strafanstalt sind diese Uebel ganz angemessen.

§§ 13 u. 14.

Die Verweisungsstrafe ist nur gegen Ausländer zulässig, gegen Kantonsbürger und Schweizerbürger nicht.

Es widerstreitet dem Rechtsgefühl und dem Begriffe des Bürgerrechtes, den Bürger des eigenen Landes wegen Vergehen wegzuweisen, und ihn anderen Staaten zu überbinden, während der eigene Staat die Pflicht hat, für den Bestraften, so weit es nothwendig ist, zu sorgen, z. B. wenn er in Noth geräth. Tritt ein solcher Fall ein, so ist es in manchen Fällen nicht möglich, die Strafe zu vollziehen. Strafarten, deren Vollzug unsicher ist, und von dem Willen des Bestraften abhängt, soll der Staat nicht aufstellen. Ist die Strafe der Wegweisung gegen Kantonsbürger nicht zulässig, so darf sie nach den Bestimmungen des Art. 48 der Bundesverfassung, wonach die Schweizerbürger in der Gesetzgebung und dem gerichtlichen Verfahren gleich gehalten werden müssen wie die Bürger des eigenen Kantons, auch nicht gegen Schweizerbürger verhängt werden.

Die Strafe der Eingrenzung ist weggelassen, weil sie sich als nachtheilig und zum Theil unausführbar gezeigt. Die Eingrenzung hemmt den Bestraften, sein Brod zu verdienen; er ist daher genöthigt, entweder das Verbot zu übertreten, oder auf einen vortheilhaften Erwerb zu verzichten. Gewöhnlich geschieht das erstere. Eine Strafe, die dem Betreffenden den ehrlichen Erwerb erschwert, ist eine unzulässige.

Digitized by Google

§§ 15 u. 16.

In den Vormund, Kurator oder Geschwornen muß man ein bedeutendes Vertrauen setzen. Hat nun derselbe sich einer Handlung schuldig gemacht, durch welche dieses Vertrauen erschüttert werden muß, so ist es angemessen, ihm das Recht, eine solche Stelle bekleiden zu können, zu entziehen, und diesen Entzug ganz gleich zu behandeln, wie den Verlust des Aktivbürgerrechtes.

§§ 19 u. 20.

Hat Jemand seinen Beruf oder sein Gewerbe mißbraucht, um eine strafbare Handlung zu verüben, so ist der zeitweise Entzug des Rechtes, diesen Beruf zu betreiben, das richtige Mittel, ihn für den Mißbrauch zu bestrafen und ihn von der Wiederholung solcher Handlungen abzuhalten. Die Zeit, während der dieser Entzug stattfindet, darf jedoch nicht zu lange sein, weil manchmal in demselben ein großer ökonomischer Nachtheil liegt.

§ 24.

Die Begnadigung ist ein schönes Recht; allein es ist nicht gut, wenn, wie die Erfahrung zeigt, die man in anderen Kantonen gemacht hat, dieses Recht allzu häufig ausgeübt wird. Aus diesem Grunde beschränkt der Entwurf die Begnadigung auf die wichtigsten Fälle. Diese Beschränkung ist um so eher zulässig, als durch die Bestimmungen über die Abkürzung der Freiheitsstrafen zum Theil erreicht wird, was durch die Begnadigung erzweckt werden soll.

§§ 28, 29 u. 30.

In diesen Paragraphen wird eine widerrufliche Abkürzung der Freiheitsstrafe vorgeschlagen, die, weil sie ein wesentliches Mittel zur Besserung der Verbrecher sein soll, und bei uns neu ist, einer näheren Begründung bedarf.

Vor der Einführung der Schwurgerichte im Jahr 1852 gaben die Gesetze dem Großen Rathe nur bei Todesurtheilen das Recht der Begnadigung. Im Jahr 1835 fühlte man die Nothwendigkeit, in einer anderen Weise es möglich zu machen, die Freiheitsstrafen abzukürzen oder zu erleichtern, wenn der Sträfling sich in dem Verhaft gut verhalten hat, und Aussichten zur Besserung vorhanden sind. Durch Gesetz vom 27. Jenner 1835 wurden in Bezug auf die Verwandlung von Strafen, die durch rechtskräftiges Urtheil festgesetzt worden, folgende Vorschriften erlassen, die später in das Strafgesetz übergegangen sind:

Wenn der Sträfling sich während der Strafzeit gut verhält, und anzunehmen ist, daß der Zweck der Strafe sowohl in Bezug auf die Besserung des Bestraften als die Abschreckung Anderer im Wesentlichen erreicht sei, so kann die Freiheitsstrafe (Ketten-, Zuchthaus- oder Gefäng-

Digitized by Google

nißstrafe), wenn sie mehr als Ein Jahr beträgt, in Verweisung aus der Eidgenossenschaft, oder aus dem Kanton oder in Eingrenzung in die Gemeinde umgewandelt werden. Der Bestrafte muß jedoch zwei Drittheile der Freiheitsstrafe zurückgelegt haben, bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe zwanzig Jahre. Diese Art der Abkürzung der Freiheitsstrafen leidet, wie die Erfahrung zeigt, an zwei wesentlichen Gebrechen.

Vorerst ist das Strafübel, das an die Stelle der Freiheitsstrafe tritt, theils illusorisch, weil das Gebot, die Gemeinde nicht zu verlassen, nicht befolgt wird, und die Verweisung in den meisten Fällen dem Betreffenden willkommen ist; theils hemmt die Eingrenzung den Bestraften, der sie innehalten will, an seinem Erwerbe. Das zweite Gebrechen besteht in dem Mangel jeder wirksamen Aufsicht. Die Polizei hat allerdings die Aufgabe, den Eingegrenzten zu überwachen; sie kann ihn, wenn er die Eingrenzung nicht befolgt, dem Gerichte zur Bestrafung überweisen; allein außer diesem Mittel, in dessen Anwendung öfters eine nicht zu rechtfertigende Härte liegt, steht den Behörden kein weiteres zu Gebote, um gegen den Entlassenen einzuschreiten, wenn derselbe in die früheren Fehler verfällt; ruhig müssen die Behörden zusehen, bis er wieder ein Verbrechen verübt hat; erst dann kann man ihn abfassen und zur Strafe bringen. Die geringe Bedeutung dieser Aufsicht hat dann auch die Folge, daß sie nicht gehörig ausgeübt wird.

Diese Art der Strafumwandlung kann unmöglich beibehalten werden, weil durch dieselbe dem Besserungszwecke kein Beistand oder nur ein geringer geleistet wird, und weil damit anderweitige Nachtheile verbunden, die größer sind als die Vortheile, die sie in wenigen Fällen gewährt. Man kann jedoch dieses Verfahren nicht einfach beseitigen, sondern man muß an die Stelle desselben etwas anderes setzen, das eher geeignet ist, den Zweck der Besserung zu erreichen und dem Bestraften, der es verdient hat, Erleichterung zu gewähren. Das Bedürfniß, auf die Besserung hinzuwirken, hat sich seit 1835 nicht nur nicht vermindert, sondern eher vermehrt, weil man die wohlthätigen Wirkungen derselben, wenn sie auch nur vereinzelt eintreten, immer mehr einsieht und die Zweifel schwinden, die man früher in die Erfolge solcher Bestrebungen setzte.

Der Entwurf schlägt nun an der Stelle der Strafumwandlung die bedingte Freilassung vor.

Diese Freilassung soll nicht den Charakter einer aus besonderen Gründen ertheilten Begnadigung haben, sondern sie soll eine gesetzlich anerkannte Einrichtung der Strafvollziehung sein, um den Besserungszweck sicherer zu erreichen. Die Kürzung der Freiheitsstrafe hat einen doppelten Zweck: erstens, den Sträfling während der Haftzeit zur Besserung anzutreiben,

Digitized by Google

und zweitens, ihn zu bestimmen, sich nach der Entlassung der Fehler zu enthalten, die ihn zu dem Verbrechen geführt haben.

Während der Haftzeit soll die strenge Durchführung des Grundsatzes: „Bete und arbeite" den Sinn für das Höhere, den Sinn für die Ordnung, das Gefühl für die Nothwendigkeit der Arbeit in dem Sträfling erwecken; das Rechtthun zur Ueberzeugung bringen, und eine Umwandlung seines Innern bewirken, die nicht nur vorübergehend sein soll, sondern feste Wurzeln faßt. Bei Vielen ist diese Umwandlung keine leichte Sache, weil die Neigung zum Bösen schon bedeutend erstarkt ist, und es bedarf eines stärkern Mittels, als die Mahnungen zur Besserung allein u. s. w., um die Lust zu Vergehen bei diesen zu unterdrücken. Diesen sinnlichen Naturen muß man einen wirklichen Vortheil in Aussicht stellen, um das Gute in ihrem Innern zu stärken und zum Durchbruche zu bringen. Die Disciplinarstrafen allein, oder gewisse kleine Vergünstigungen sind nicht mächtig genug, die erforderliche starke Wirkung hervorzubringen. Dagegen ist die Aussicht auf eine frühere Entlassung geeignet, in dem Sträflinge die Energie des Willens, den Sinn für das Gute, das Gefühl für die Ehre, das auch in dem Verbrecher nicht gänzlich erstorben ist, wieder wach zu rufen, und zur Ausdauer im Kampfe gegen das Böse zu vermögen.

Sehen wir nun auf die Staaten, in denen das System der bedingten Freilassung besteht, England, Irland, Oldenburg und Sachsen, so stimmen die Berichte aus denselben darin überein, daß die Aussicht auf die Abkürzung der Freiheitsstrafe einen bedeutenden und günstigen Einfluß auf das Verhalten der Sträflinge ausübe.

Professor von Holzendorff sagt in seiner Schrift: die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen, 1861. S. 34: „Sogar auf den Schiffen, welche Sträflinge mit der Aussicht auf „provisorische Entlassung" nach Australien führten, war trotz der hier naheliegenden Versuchung zu Ausschreitungen und Nachlässigkeiten, die beste Disciplin vermittelst der Urlaubsscheine (Kürzung der Freiheitsstrafe) zu behaupten. Auf mehreren Transportschiffen wurde während der ganzen mehrmonatlichen Fahrt keine einzige Disciplinarstrafe vollstreckt, während diejenigen Sträflinge, welche ohne Aussicht auf Beurlaubung fortgeschafft wurden, durch die Häufigkeit ihrer Ausschreitungen, und durch planmäßig angezettelte Verschwörungen gegen die äußere Ordnung allen Anstrengungen der Aufsichtsbeamten Hohn sprachen."

Die Zeit, die erlassen wird, muß jedoch, um die erforderliche Wirkung zu äußern, zu der Dauer der Freiheitsstrafe in einem richtigen Verhältniß stehen. Das Verhältniß, welches bisher bei der Strafumwandlung wegen

Digitized by Google

Wohlverhaltens bestanden (2/3 der Strafe sollen im Verhaft erstanden und höchstens 1/3 bei Wohlverhalten erlassen werden), mag auch für diese Abkürzung der Freiheitsstrafe richtig sein.

Die bedingte Freilassung soll den Sträfling bestimmen, sich nach der Entlassung aus dem Gefängniß gut zu verhalten. Dieser Zweck ist selbstverständlich der wichtigste, und es frägt sich, ob man in die Sträflinge das Vertrauen setzen könne, daß dieses System auf die große Mehrzahl derselben diese günstige Wirkung äußern werde, und ob die Erfahrungen, die man in den andern Ländern gemacht, für diese Einrichtung sprechen. Die große Mehrzahl der Sträflinge verläßt die Anstalt mit dem ernst gemeinten Vorsatze, keine strafbaren Handlungen mehr zu begehen. Der Wille ist stark; aber das Fleisch ist schwach zur Ausführung des Entschlusses zum Guten.

Dem Rekonvalescenten gleich, der von einer bedeutenden Krankheit genesen, müssen diese Entlassenen sich vor den Fehlern, wie Müssigang, herumziehendes Leben, Trunksucht u. s. w. hüten, die sie zu dem Verbrechen geführt haben. Das ist die Klippe, an der Viele gescheitert sind. Leichtsinnig oder gleichgültig gegen die Folgen, überlassen sie sich nach und nach wieder einem Leben, das sie später dem Verbrechen in die Arme führt. Warnungen oder andere Zwischenfälle können öfters diesem Leben Einhalt thun, und die Rückkehr auf die Bahn des Rechtes bewirken, aber manchmal sind sie auch fruchtlos, weil der Betreffende die Folgen nicht einsehen will, die sich an diese Fehler knüpfen. Er fürchtet das Zuchthaus, aber er sieht nicht ein, daß er auf dem Wege in dasselbe ist; er sieht den Abgrund nicht, in den er sich selbst stürzt.

Wie verhält es sich nun aber mit dem Einflusse der bedingten Entlassung? Wie ein Damoklesschwert schwebt die Drohung über dem Haupt der Entlassenen, den Rest der Strafzeit erstehen zu müssen, nicht nur, wenn sie wieder ein Verbrechen begehen, sondern wenn sie ein unordentliches Leben führen. Diese Folge, die sie fürchten, ist für sie nicht so ungewiß, wie für den Verbrecher, der bei der Verübung des Verbrechens hofft, nicht entdeckt zu werden. Sie treten, was die Erfahrung zeigen wird, ganz sicher ein. Der Entlassene weiß, daß Müßiggang, herumschweifendes Leben, Trunksucht u. s. f. ihn sofort wieder ins Zuchthaus bringt, und daß keine Künste angewendet werden können, um demselben zu entgehen.

Der Entlassene soll nicht nur von der Polizei beaufsichtigt werden, sondern auch durch den Schutzverein, der ihm einen Patron gibt. Dieser ist auf der einen Seite ihm mit Rath und That behülflich, auf der andern aber mahnt er ihn mit Ernst und Liebe an seine Pflichten. Bei dieser verdoppelten Aufsicht kann in dem Entlassenen die Hoffnung nicht auf-

Digitized by Google

kommen, daß die Fehler, die er sich zu Schulden kommen läßt, unentdeckt bleiben, und er wird sich daher vor denselben hüten, oder wenn er ein solches Leben beginnt, so wird er mehr als bisher auf die Vorstellungen des Patrons hören, weil dieser ihm nicht nur eine leere Ermahnung gibt, sondern dieselbe durch die Aussicht, den Rest der Strafe erstehen zu müssen, für den Fall verstärken kann, daß die Mahnungen fruchtlos bleiben und der Beurlaubte seine Lebensweise nicht ändern sollte. Die gute Seite der bedingten Entlassung ist die, daß man mit der Strafandrohung schon auf die ersten Anfänge zu dem verbrecherischen Leben wirken, schon diesen entgegentreten kann. Man hat ein Mittel zur Zucht in den Händen, das in der Freiheit stärker wirken wird, als die Disciplinarstrafen in der Strafanstalt. Sträflinge, die rückfällig geworden, jedoch gerne arbeiten, sich gut verhalten, und in der Freiheit ihr Brod ganz gut auf ehrliche Weise verdienen können, antworteten auf die Frage, wie es auch komme, daß sie in der Freiheit immer wieder in die alten Fehler verfallen, während sie sich in der Anstalt gut betragen, daß es mit ihnen, wenn sie in der Freiheit beaufsichtigt würden wie in der Strafanstalt, nach und nach auch besser werden könnte. Die Gefangenen sehen ihre Schwächen ein, und ebenso die Nothwendigkeit einer Aufsicht. Sie wird daher, wenn man sie richtig anwendet, so daß sie für den Entlassenen nichts verletzendes hat, eine wirksame und wohlthätige sein.

Hier wirkt die Furcht vor der Entziehung des Urlaubes abschreckend, weil der Beurlaubte diese Folge nicht vergißt, sondern sich daran erinnert, wenn in ihm die Neigung zu Ausschreitungen wieder erwachen sollte, und weil die Strafvollstreckung sicher und schnell erfolgt. Es bedarf hier nicht, wie bei der Ermittlung des Urhebers eines Verbrechens, einer weitläufigen Untersuchung, sondern ein einfacher Befehl genügt, um den Entlassenen wieder in das Gefängniß zurückzuführen.

Ziehen wir die Erfahrungen, die man in den oben bezeichneten Staaten gemacht, zu Rathe, so liegt darin eine Bestätigung des Gesagten.

Nach dem Memorandum von Sir Joshua Jebb, welches an Sir Georg Cornwall Lewis im Jahre 1861 eingereicht wurde, betrug die Anzahl der vom Oktober 1853 bis zum 31. März 1861 mit Urlaubsscheinen entlassenen Verbrecher in England (ohne Irland und Schottland) 9180. Davon wurden vom Widerruf 9 %, von einer Rückfallsstrafe 11 % betroffen, im Ganzen mithin 20 %.

Die englische Strafstatistik zeigt bei den Verbrechern, die nicht beurlaubt worden, unter 100 unbedingt freigelassenen Gefangenen 33,6 Rückfällige.

Digitized by Google

In Irland ist das Verhältniß noch günstiger, weil in England häufig solche Sträflinge beurlaubt werden, die dieser Wohlthat nicht würdig sind, und weil die Polizei über die Urlaubmänner keine gehörige Aufsicht ausübt, oder nach dem Gesetze nicht ausüben kann.

In Irland sind bis 1. Jenner 1862 1300 Urlaubsscheine ausgegeben worden, und davon mußten nur 126 widerrufen werden.

(Auszüge aus der Strafrechtszeitung vom Jahre 1862, S. 591, 592 und Holtzendorffs Schrift über die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen.)

Tief eingreifende Untersuchungen, die unter sehr ungünstigen Umständen in England über das System der bedingten Freilassung vorgenommen wurden, haben zu dem Resultate geführt, daß dieses System, richtig angewendet, für das Ganze wohlthätig sei, und daß man daher dasselbe beibehalten, jedoch vorsichtiger anwenden solle.

Sachsen hat dieses System erst im Jahr 1860 eingeführt. Nach der von amtlichen Stellen eingesandten Tabelle wurden von 80 aus dem Arbeitshaus in Zwickau Beurlaubten im Jahr 1863 und 1864 39 definitiv entlassen, 39 begnadigt und 2 sind gestorben. Keiner mußte einberufen werden. Aus dem Zuchthaus Waldheim sind bis zum Jahre 1864 26 entlassen worden, davon mußte nur Einer wieder einberufen werden.

Aus Oldenburg lauten die Berichte von zuverlässiger Seite sehr günstig, wenn auch über die Zahlenverhältnisse keine bestimmten Daten vorliegen.

Unter welchen Bedingungen kann nun, ist die weitere Frage, die bedingte Freilassung zu einem günstigen Resultate führen?

1. Das Verhalten desjenigen, der die Beurlaubung nachsucht, muß während der Strafzeit ein andauernd gutes gewesen sein.

Die Beamten, die hierüber zu entscheiden haben, müssen mit der möglichsten Vorsicht zu Werke gehen, und genau prüfen, ob das Betragen des Gefangenen so gewesen sei, daß man daraus den Schluß auf dessen Besserung ziehen könne. Werden in dieser Beziehung die Forderungen größer gestellt, als dieses bisher bei der Commutation der Fall war, so ist man sicherer, günstigere Resultate zu erhalten und den Zweck eher zu erreichen. Ist der Vortheil leicht zu erhalten, so wird sich der Sträfling nicht sehr anstrengen. Wird dagegen für den schönen Preis der Abkürzung der Strafzeit eine höhere Forderung gestellt, so wird der Sträfling sich bestreben, auch dieser nachzukommen, und er wird dann die Wohlthat, die man ihm gewährt, nur um so höher schätzen. Es wird wohlthätig auf die Disciplin in der Anstalt einwirken, wenn die Sträflinge wissen,

Digitized by Google

daß man sichere Zeichen der eingetretenen Besserung fordert, ehe man die Beurlaubung eintreten läßt.

Auf die Aeußerungen der Reue und die Versprechungen der Besserung muß man kein großes Gewicht legen, wenn das übrige Betragen die Worte nicht unterstützt. Es gibt Gefangene, die tiefe Reue fühlen und gute Vorsätze fassen, aber es widerstreitet ihrem ganzen Wesen, durch viele Worte den Zustand ihres Innern zu enthüllen; andere können mit Worten und Geberden sich wie „Heilige" darstellen, obgleich keine Besserung bei ihnen eingetreten ist. Den Letztern gegenüber ist Vorsicht, ja sogar Mißtrauen geboten, denn gewöhnlich sind es Heuchler, welche das Vertrauen, das man in sie setzt, durch Täuschungen erwiedern. Sehr gut würde es sein, wenn man zur Beurtheilung des Sträflings eine objektive Grundlage herstellen könnte, allein dieses ist nicht möglich. Man muß dem Ermessen der Beamten einen bedeutenden Spielraum einräumen, weil bestimmte Bedingungen, die für die Entlassung vorhanden sein müssen, sich nicht aufstellen lassen. Gehen die Beamten mit der der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Vorsicht zu Werke, so kann man, weil der Gefangene mehrere Klassen durchlaufen muß, ehe er in diejenige gelangt, aus der allein die Entlassung möglich ist, auch ohne eine solche objektive Grundlage das Richtige treffen.

2. Man muß einen gewissen Grad von Sicherhei dafür haben, daß der zu Entlassende den Willen und die Mittel besitze, sich redlich durchzubringen.

Das gute Betragen und die besten Vorsätze gewähren nur geringe Garantie für die Besserung in der Freiheit, wenn der Entlassene nicht in die Lage versetzt werden kann, sein Brod auf ehrlichem Wege zu erwerben. Der Schutzverein für entlassene Sträflinge, der durch diese Beurlaubung eine größere Bedeutung, aber auch eine größere Aufgabe erhält, sollte allerdings für ein Unterkommen sorgen, ehe der Gefangene entlassen wird. Oefters ist dieses mit Schwierigkeiten verknüpft, aber möglich ist es doch, wenn der Gefangene arbeitsfähig ist; sein Brod in der Freiheit verdienen kann, und gerne arbeitet. Sträflinge, die aus irgend welchen Gründen nicht im Stande sind, durch Arbeit ihren Unterhalt vollständig zu erwerben; ebenso die Arbeitsscheuen, die in der Anstalt arbeiten, weil man sie dazu zwingt, die jedoch nicht mehr arbeiten, oder nur für kurze Zeit, wenn dieser Zwang nicht mehr vorhanden ist, soll man nicht beurlauben, denn diese werden die Wohlthat mißbrauchen.

3. Der Entlassene soll während der Zeit der bedingten Freilassung gehörig beaufsichtigt werden.

Digitized by Google

Diese Aufsicht wird zunächst durch die Polizei ausgeübt. Sie ist jedoch so einzurichten, daß der Entlassene in seinem Erwerbe nicht gehemmt wird, was ganz gut geschehen kann. Die Polizei soll nicht, wie es anderwärts vorgekommen, die Leute vor dem Entlassenen warnen, oder was auch bei uns geschehen ist, den Leuten in dem Orte, wo er sich aufhält, von den Verbrechen erzählen, welche derselbe verübt hat. Durch solche einfältigen Handlungen wird nicht nur das Vertrauen zu dem Beurlaubten untergraben, das er zu seinem Erwerbe bedarf, sondern er wird dadurch niedergedrückt, und die guten Vorsätze, die er faßte, werden erschüttert. Die Polizei kann die erforderlichen Erkundigungen einziehen, ohne daß sie den Grund dafür angeben muß. Zur Verhütung von Mißgriffen und um eine wirksame Aufsicht zu erzielen, wird die Erlassung einer Instruktion für die Polizeiangestellten erforderlich werden.

Neben dieser Aufsicht des Ernstes übt der Schutzaufsichtsverein die Aufsicht der Liebe. Jeder Beurlaubte soll unter Schutzaufsicht gestellt werden. Der Patron, den man ihm bestellt, sorgt für Arbeit, die um so eher erhältlich sein wird, als der Arbeitsgeber in der bedingten Freilassung eine größere Garantie dafür hat, daß der Arbeiter sich vor Fehlern hüten wird. Der Patron überwacht den Entlassenen; steht ihm mit Rath und That zur Seite, und mahnt ihn, wenn er sieht, daß die bösen Neigungen in seinem Schützlinge wieder erwachen. Diese Mahnungen, namentlich wenn sie im äußersten Falle mit der Drohung begleitet sind, die Schutzaufsicht zu entziehen, werden nicht ohne Wirkung sein; weil der Betreffende weiß, daß der Entzug dieser Wohlthat dazu beitragen kann, ihn wieder in das Gefängniß zu bringen.

Diese doppelte Aufsicht sollte jedenfalls zur Ueberwachung des Beurlaubten genügend sein. Mit dem Widerrufe soll man nicht warten, bis der Entlassene ein Verbrechen verübt hat, sondern derselbe soll erfolgen, wenn eine der in § 29 bezeichneten Bedingungen vorhanden ist. Der Sträfling wurde nur unter der Bedingung entlassen, daß er sich gut verhalte; erfüllt er diese Bedingung nicht, so ist der Widerruf gerechtfertigt. Von einem guten Verhalten kann nun aber nicht gesprochen werden, wenn der Entlassene arbeitslos herumstreicht, oder nicht auf ehrliche Weise sein Auskommen sucht, oder mit übelberüchtigten Personen umgeht, oder ein leichtsinniges Leben führt.

Außer diesen Gründen für den Widerruf zählt § 29 noch einen weitern auf, nämlich denjenigen der Veränderung des Aufenthaltsortes ohne Bewilligung der Polizeidirektion. Die Polizeiaufsicht könnte nicht ausgeübt werden, wenn es dem Beurlaubten zustehen würde, seinen

Digitized by Google

Aufenthaltsort beliebig verändern zu können. Die Polizei muß von dem Wechsel Kenntniß haben und in denselben willigen; sie wird aber diese Einwilligung nicht versagen, wenn nicht ganz entscheidende Gründe dagegen sprechen.

Was nun das bei der Beurlaubung zu beobachtende Verfahren betrifft, so würde dieses sich folgendermaßen gestalten.

Der Sträfling stellt, wenn er 2/3 der Strafe in der Anstalt erstanden hat, an die Aufsichtskommission das Gesuch, ihn zu beurlauben. Die Kommission wird gemäß den Vorschriften des Reglementes das Begehren prüfen, und wenn sie glaubt, daß demselben entsprochen werden könne, so wird sie dasselbe in empfehlendem Sinne der Staatsanwaltschaft übermachen, welche die Sache der Direktion der Justiz mit einem Antrage überweist. Die Direktion der Justiz mit Beisitzern kann nun dem Begehren entsprechen, oder dasselbe ganz abweisen, oder auch nur für eine gewisse Zeit. Wird dem Begehren entsprochen, so stellt sie einen Urlaubsschein aus, auf dessen Rückseite die in § 29 bezeichneten Gründe für den Widerruf verzeichnet sind. Der Direktion der Polizei ist von dieser Beurlaubung Kenntniß zu geben, und ihr zugleich der Ort, an welchem sich der Entlassene aufhalten wird, zu bezeichnen.

Geht aus den der Polizeidirektion zugekommenen Mittheilungen hervor, daß der Entlassene sich nicht gut beträgt und die Vorschriften des Urlaubscheines nicht beobachtet, so berichtet sie dieses der Direktion der Justiz, die mit den Beisitzern die Einberufung des Entlassenen zur Erstehung des ganzen Restes der Strafe beschließen kann. Das Verfahren, das dabei eingeschlagen wird, soll schnell und einfach sein. Der Erlaß des Restes der Strafe durch den Regierungsrath erfolgt auf den Antrag der Direktion der Justiz. Diese unbedingte Entlassung kann jedoch erst nach zwei Jahren stattfinden. Die Zeit ist nicht zu lange. Zwei Jahre des Kampfes mit dem Leben und den Widerwärtigkeiten, die sich den Menschen entgegenstellen, sind wenigstens nothwendig, ehe man von eingetretener Besserung sprechen kann. Bei manchen Beurlaubten dürfte diese Zeit nicht hinreichen. Aus diesem Grunde verlangt § 30 eine befriedigende Aufführung während *wenigstens* zwei Jahren, damit die Behörden die Befugniß haben, unter Umständen die Zeit der Aufsicht zu verlängern. Diese Verlängerung der Aufsicht soll namentlich dann eintreten, wenn das Verbrechen ein schweres war, und der Rest der Strafe, der erlassen werden muß, eine Anzahl von Jahren beträgt. Eine längere Aufsicht dürfte besonders bei den gefährlichen Verbrechern erforderlich sein, bei denen es am Platze wäre, die Aufsicht nicht schnell, sondern nur allmälig nach dem Verhalten eingehen zu lassen.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Von dem Versuche.

§§ 31—33.

Durch das gegenwärtige Strafgesetz werden in Bezug auf die Vollendung oder die ersten Schritte zu dem Verbrechen folgende Handlungen bestraft:

1) die Vollendung des Verbrechens, d. h. wenn die sämmtlichen Merkmale, die gesetzlich den Begriff des Verbrechens ausmachen, vorhanden sind;
2) die Handlung, die zur wirklichen Ausführung des Verbrechens gehört, naher Versuch;
3) die Handlung, durch welche das Verbrechen vorbereitet wird, entfernter Versuch.

Nach dem Entwurfe sollen die Vorbereitungshandlungen im Allgemeinen, die speziellen bei den Verbrechen des Hochverrathes und Aufruhrs ausgenommen, nicht bestraft und soll die Eintheilung in nahen und entfernten Versuch nicht mehr aufgenommen werden. Gemäß den Grundsätzen des Strafrechtes darf eine Strafe nur erfolgen, wenn der bestimmte Wille, ein Verbrechen zu verüben, durch eine Handlung zu Tage getreten ist, und aus dieser Handlung geschlossen werden kann, der Entschluß zu der That sei ein gereifter, vollendeter; es seien nicht nur vorläufige Gedanken, die später wieder aufgegeben werden, sondern es sei Ernst mit dem Vorhaben, ein Verbrechen zu begehen. Das Vorhandensein dieses festen Entschlusses kann nicht aus dem Geständnisse des Betreffenden, sondern nur aus seinen Handlungen gefolgert werden, denn der Verbrecher selbst ist darüber nicht sicher, ob er von dem gefaßten Entschlusse abgegangen wäre. Man darf wohl sagen, in Tausenden von Menschen steigen verbrecherische Gedanken auf und werden nicht ausgeführt, selbst wenn zur Ausführung derselben Handlungen vorgenommen wurden. Die Handlungen, welche das Verbrechen nur vorbereiten sollen; die nicht zur Ausführung desselben dienen, können unmöglich als ein sicherer Beweis dafür angesehen werden, daß der Entschluß zum Verbrechen ein entschiedener, unwiderruflicher sei. Man wird also z. B. nicht mit Bestimmtheit sagen können, daß der, welcher in der Absicht, einen Andern zu erschießen, eine Pistole kauft, diesen verbrecherischen Gedanken ausführen werde, und doch müßte man dieses annehmen, wenn man die Handlung strafen wollte. Hat dagegen der Verbrecher mit der scharf geladenen Pistole auf den Andern gezielt, und ist das Abfeuern der Pistole nur in Folge der Dazwischenkunft dritter Personen unterblieben, so wird

Digitized by Google

Niemand das Vorhandensein des bestimmten vollen Entschlusses, den Andern zu tödten, bezweifeln. Folgende Strafgesetze bedrohen die Handlungen, durch welche das Verbrechen nur vorbereitet wird, nicht mit Strafe: Baden, Württemberg, Sachsen, Braunschweig, Oesterreich, Preußen, Bayern u. s. w.

Der Entwurf weicht ferner von dem gegenwärtigen Gesetze darin ab, daß der Gebrauch von Mitteln, die zur Ausführung des Verbrechens untauglich sind, nicht unbedingt als Versuch erklärt wird.

Bei der großen Verschiedenheit der Mittel, die in Anwendung gebracht werden können, und der geistigen Kräfte der Handelnden, die man auch in Anschlag bringen muß, ist es besser, keine solche Bestimmung zu treffen, sondern in dem einzelnen Falle dem Richter die Würdigung der Handlung zu überlassen. Z. B. A betet eifrig und läßt beten, daß B sterbe; oder er läßt in einen Baum einen Nagel unter gewissen Anrufungen und Gebeten schlagen, damit der Tod des B erfolge u. s. w. Niemand wird deßhalb den A wegen Mordversuches strafen wollen. Wenn dagegen der A, in der Absicht zu tödten, auf den B eine Pistole abfeuert, in welcher aus Versehen nur Pulver und keine Kugel gewesen, so müßte dieses als Mordversuch angesehen werden, wenn auch durch das Pulver allein der Tod des B in keinem Falle hätte bewirkt werden können.

Die Strafbarkeit von solchen oder ähnlichen Handlungen soll geringer sein, als bei den anderen Versuchen, weil, wenn auch der verbrecherische Wille der gleiche ist, die Gefährlichkeit der Handlung eine geringere ist. Straflos können sie indeß nicht bleiben, weil durch dieselben das Recht auf Sicherheit, und damit auch die Rechte des Staates verletzt werden.

Bei der Bestimmung des Begriffes des Versuches in § 31 wurde das Merkmal nicht aufgenommen, daß der Versuch nur dann strafbar sei, wenn die Ausführung des Verbrechens durch Umstände gehindert worden ist, die außer dem Willen des Handelnden gelegen sind. Dagegen wurde, um zu erreichen, was mit einer solchen Bestimmung bezweckt würde, in § 33 festgesetzt, daß der Thäter straflos bleiben soll, wenn er aus eigener Bewegung von der Vollendung eines Verbrechens abgestanden ist. Damit werden auch die Fälle betroffen, in denen der Handelnde an der Ausführung zwar verhindert worden, jedoch später freiwillig zurückgetreten ist. Z. B. A und B verabreden miteinander, in dem Hause des C durch Einbruch einen Diebstahl zu verüben. Versehen mit dem nöthigen Werkzeug legen sie in der Nacht die Leiter an und bemerken, wie sie von ihren Werkzeugen Gebrauch machen wollen, daß der C noch nicht zu Bette und mit Waffen versehen ist. Beide gehen zurück; A erklärt, er wolle von der Sache nichts mehr wissen; begibt sich nach Hause und wirft den Werkzeug fort; B hingegen versteckt sich, um einen günstigeren

Digitized by Google

Moment abzupassen und wird arretirt. Beide sind durch den Umstand, daß C wach gewesen ist und sie sich vor demselben gefürchtet haben, an der Ausführung des Verbrechens verhindert worden. Den A trifft keine Strafe nach der Bestimmung des § 33; B hingegen wird wegen Versuches bestraft, weil er sein Vorhaben nicht aufgegeben hat.

Es wäre gut, wenn für die Strafausmessung dem Richter bestimmte Anhaltspunkte hätten gegeben werden können; allein wenn man bestimmte Unterscheidungen, wie z. B. beendigter oder nicht beendigter Versuch, aufstellen würde, so müßte dieses, wie gegenwärtig die Bestimmungen über nahen und entfernten Versuch, zu Definitionen führen, die, ohne den angestrebten Vortheil zu erreichen, in den einzelnen Fällen den Entscheid nur erschweren würden.

Dritter Theil.

Theilnahme und Begünstigung.

§§ 34—38.

Eine nähere Erklärung, wer als Thäter oder Anstifter anzusehen sei, ist nicht nothwendig, weil das Erforderliche in der Bedeutung des Wortes liegt. Diese Bezeichnung ist namentlich den Geschwornen verständlicher als der gleichbedeutende Ausdruck: physischer Urheber. Für die Bezeichnung der Theilnehmer (Gehülfen) genügt die Definition in § 34: „Personen, welche durch Rath oder That die Verübung des Verbrechens wissentlich erleichterten, oder beförderten, oder Hülfe und Unterstützung nach der That zusagten." Eine nähere Begründung dieser Definition durch Aufzählung der Handlungen ist nicht nothwendig und nicht zweckmäßig, weil diese Aufzählung nie erschöpfend sein kann.

§ 52 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt, daß, wenn ein Verbrechen von mehreren Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin begangen wurde, die Theilnehmer als Urheber zu betrachten seien. Der Entwurf dagegen enthält über das Komplott keine Bestimmung, in Uebereinstimmung mit mehreren neuen Gesetzbüchern, wie das Bayerische, Oesterreichische, Preußische.

Wenn Mehrere miteinander gemeinschaftlich eine verbrecherische Handlung verüben, so kann jeder der Theilnehmer nur mit der Strafe belegt werden, die er durch seine Handlung verwirkt hat. Von dieser Regel soll nun abgegangen werden, wenn das Verbrechen von Mehreren auf gemeinschaftliche Verabredung hin verübt worden ist; dann sollen sie sämmtlich als Urheber bestraft werden, weil man annimmt, daß jeder Komplottant zur Verwirklichung des verbrecherischen Zweckes beitrage und auf den Entschluß der übrigen einwirke.

Digitized by Google

Diese Auffassung der Theilnahme an dem Komplott entspricht dem Leben nur in einem Theil der Fälle, in dem andern nicht.

Es gibt Komplotte, von denen man sagen kann, daß jeder an der verbrecherischen Handlung einen wesentlichen Antheil genommen und daß man jedem Theilnehmer die That als die seinige zurechnen dürfe. Es gibt aber Komplotte, bei denen nur eine Person oder zwei die Hauptsache auch bei der Verabredung machen, und die andern, weil einfältig oder gleichgültig, nur als ihre Werkzeuge benutzen. In den erstern Fällen kann man die Theilnehmer als Urheber bestrafen, und zwar auf Grundlage der übrigen Bestimmungen des Entwurfes; es bedarf dazu der Annahme des Komplottes nicht, in der immerhin eine Fiktion liegt. In den letzteren Fällen ist es ungerecht, sämmtliche Theilnehmer mit der Strafe des Urhebers zu belegen, weil sie zur Verwirklichung des Verbrechens nur wenig beigetragen haben und dasselbe auch ohne die Theilnahme dieser oder jener Person hätte ausgeführt werden können.

Köstlin in seinem System des deutschen Strafrechtes fordert, „daß jeder Theilnehmer die Eigenschaft des Urhebers habe."

Die Verbindung Mehrerer zur gemeinschaftlichen Ausführung eines Verbrechens steigert die Gefährlichkeit der Handlung in einem hohen Maße, und muß auf die Bestimmung der Strafe einen bedeutend erschwerenden Einfluß ausüben. Der Entwurf räumt nun aber dem Richter einen solchen Spielraum bei der Ausmessung der Strafe ein, daß er hinreichend die Handlung jedes Theilnehmers, sowie sie es verdient, würdigen kann. Die Annahme des Komplottes, die bei dem frühern Stande der Strafgesetzgebung und der früheren Zeit, in der gemeingefährliche Komplotte öfters entstanden, sich rechtfertigte, dürfte in manchen Fällen dazu führen, daß entgegen dem Prinzip der Gerechtigkeit Theilnehmer mit einer Strafe belegt würden, die außer allem Verhältnisse zu ihrer Theilnahme an der verbrecherischen Handlung wäre.

Die Ansichten, was als Komplott anzusehen sei, weichen übrigens sehr von einander ab. Die einen verlangen eine ausdrückliche Verabredung; die anderen stellen die stillschweigende Uebereinkunft dieser gleich; die dritten fordern, daß jeder Theilnehmer außer der Verabredung einen bedeutenden Antheil an dem Verbrechen nehme. Nach Kleinschrod soll die bloße Uebereinkunft, eine Missethat miteinander zu vollbringen, noch kein Komplott ausmachen. Es entsteht daher die Frage, wie die Verabredung und die Art ihrer Ausführung beschaffen sein müsse, um ein Komplott annehmen zu können. Die Antwort darauf dürfte in der Anwendung auf den einzelnen Fall schwer sein, und namentlich von den Geschwornen, wenn diese die Strafe, die darauf folgt, berücksichtigen, nicht verstanden werden.

Digitized by Google

Vierter Titel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit, die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen oder aufheben.

§§ 39—53.

§ 39.

Eine Aufzählung der Seelenkrankheiten, wie Blödsinn, Wahnsinn, Raserei, welche die Zurechnung eines Verbrechens ausschließen, ist nicht nothwendig. Alle Krankheiten aufzuführen, wäre nicht möglich, und nur die drei Hauptarten zu bezeichnen, ist nicht zweckmäßig. Die in § 39 enthaltene allgemeine Bestimmung reicht hin, um die Sache klar zu machen und Mißverständnisse zu beseitigen.

§ 40.

§ 40 gibt dem Richter das Recht, die geminderte Zurechnungsfähigkeit als Strafmilderungsgrund in Betracht zu ziehen. Dieser Begriff ist zwar ein bestrittener; allein man wird zugeben müssen, daß es Fälle geben kann, wo die Zurechnungsfähigkeit zwar nicht ganz ausgeschlossen, die Freiheit der Willensbestimmung jedoch nur in einem sehr geringen Grade vorhanden ist. Der Gerechtigkeit dürfte es nun kaum entsprechen, einen geistig beschränkten oder krankhaft ergriffenen Menschen gleich wie einen ganz gesunden zu behandeln. Allerdings muß der Richter in diesen Fällen mit der größtmöglichen Vorsicht verfahren, damit er nicht von schlauen Verbrechern getäuscht wird. — Aehnliche Bestimmungen finden sich in § 98 des Württembergischen Strafgesetzes, § 59 desjenigen für die Sächsischen Fürstenthümer, § 68 des Bayerischen Gesetzes, § 88 des Sächsischen Strafgesetzes und § 43 des Strafgesetzes für den Kanton Appenzell-Außerrhoden.

§ 41.

Das für die Zurechnungsfähigkeit erforderliche Lebensalter ist in den Strafgesetzgebungen verschieden bestimmt; die einen nehmen das 10., andere das 12. und wieder andere das 14. Alter an. Die Gesetzbücher von Preußen und Bayern sagen, daß die Zurechnung bei einer Person unter 16 Jahren ausgeschlossen werde, wenn festgestellt sei, daß sie ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat. Eine solche Bestimmung ist zweckmäßig, und sie findet sich auch in § 41, Absatz 2, des Entwurfes; allein sie genügt nicht. Das Gesetz muß ein Lebensalter bezeichnen, das der Thäter erreicht haben muß, ehe man strafrechtlich gegen ihn einschreiten kann. Durch diese Festsetzung des Alters wird den Untersuchungen, ob der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe

Digitized by Google

sowie der Willkür vorgebogen. Wenn auch die Kinder vom 12. bis 14. Altersjahr in den meisten Fällen das Unerlaubte der Vergehen, die von ihnen begangen werden, kennen, so sind sie dennoch in der Regel körperlich oder geistig so wenig entwickelt, daß ein freies, überlegtes Handeln; ein völliges Bewußtsein der Folgen ihrer That und ein Begriff von der Schädlichkeit derselben bei ihnen nicht anzunehmen ist. Allerdings gibt es Kinder, die vor dem 14. Alter so weit entwickelt sind, daß sie diese Einsicht haben; allein die wenigen Ausnahmen können die aufgestellte Regel nicht beseitigen. Hat ein Kind unter 14 Jahren ein Verbrechen verübt, so sollen die Polizeibehörden prüfen, ob man dasselbe bei seinen Eltern oder Pflegeeltern lassen könne, oder ob die Unterbringung in eine Anstalt, oder die Versorgung in einer andern Familie erforderlich sei. Kann man aus der Persönlichkeit der Eltern, der Armuth derselben, oder aus andern Umständen den Schluß ziehen, daß eine gehörige Erziehung nicht wahrscheinlich sei, so soll eine anderweitige Versorgung stattfinden. Der Staat darf nicht ruhig zusehen, wie ein Unmündiger zum Verbrecher sich ausbildet.

§§ 44 und 45.

Zur Lehre von der Nothwehr ist Folgendes zu bemerken.

Das Recht des Menschen, sich und sein Eigenthum sowie andere Personen und ihr Eigenthum mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln gegen ungerechte Angriffe zu vertheidigen, kann nicht bezweifelt werden; allein man muß dabei gewisse Grenzen aufstellen, d. h. die Abwehr muß sich auf das Nothwendige beschränken, und der Werth des Gegenstandes, dessen Erhaltung Zweck der Vertheidigung ist, muß zu dem Uebel, das dem Angreifer zugefügt wird, in einem gehörigen Verhältniß stehen. Z. B. der Eigenthümer einer gestohlenen Sache darf den Dieb, den er wehrlos gefangen hält, nicht verletzen und Rache an ihm nehmen; es ist daher nicht gerechtfertigt, auf einen Obstdieben zu schießen, und ihn zu verwunden. Dagegen würde die Verwundung oder Tödtung eines Diebes vor seiner Arretirung sich rechtfertigen, der Nachts in ein Haus einbricht, oder Nachts auf offener Straße einen Anderen überfällt. Bei der Würdigung der Größe der Gefahr muß der Richter den Standpunkt des Angegriffenen und den Zeitpunkt des Angriffes berücksichtigen.

Ist der Angegriffene in der Vertheidigung weiter gegangen, als die Abwendung der Gefahr erforderte, so wird er wegen Ueberschreitung der Nothwehr bestraft. Der Zustand der Nothwehr soll jedoch nach § 45 als ein bedeutender Strafmilderungsgrund angesehen werden, welcher den Richter berechtigt, unter das Minimum der gesetzlichen Strafe herabzugehen. Wurde der Angegriffene durch den Angriff in einen solchen Zustand

Digitized by Google

von Bestürzung, Furcht oder Schrecken versetzt, daß es ihm unmöglich war, zu überlegen, ob das für die Nothwehr gewählte Mittel wirklich erforderlich gewesen, oder ob nicht durch die Anwendung eines geringern Mittels der Zweck habe erreicht werden können; ob die Gefahr schon beseitigt, und daher eine weitere Fortsetzung der Vertheidigung nicht mehr nothwendig sei, so kann derselbe für die Ueberschreitung nicht bestraft werden, weil ihm in diesem Zustande eine sorgfältige Abwägung der Handlung nicht zugemuthet werden kann. (Strafgesetz von Preußen § 41, von Bayern § 72, von Baden § 91, Sächsische Fürstenthümer § 67.)

§§ 49—53.

Die Verjährung der Verfolgung der Verbrechen rechtfertigt sich, weil es nach Ablauf einer gewissen Zeit sehr schwer hält, den Thatbestand des Verbrechens festzustellen, und alle die Umstände zu ermitteln, deren Kenntniß nothwendig ist, um das Maß der Strafbarkeit bestimmen zu können. Diese Art der Verjährung kennt auch unser gegenwärtiges Gesetz; dagegen sind nach demselben die Strafen keiner Verjährung unterworfen, während ebenso gewichtige Gründe, wie für die Verjährung der Untersuchung auch für die Strafverjhrung sprechen. § 51 des Entwurfes setzt daher auch für die Strafen eineäVerjährung fest. Der Ablauf einer gewissen Zeit läßt die Erinnerung an das Verbrechen vergessen, und der Staat hat kein Interesse die geschehene Uebel that durch den Vollzug der Strafe neuerdings in das Gedächtniß zurückzurufen. Mit der Person des Thäters ist während der Reihe von Jahren ebenfalls eine Veränderung vorgegangen; er ist nicht mehr derselbe, der er war, als er das Verbrechen verübte. Die Strafe verliert ihren Grund und ihren Zweck, und sie erscheint in den Augen des Volkes nicht mehr als ein Akt der Gerechtigkeit, sondern sie bringt nur einen peinlichen Eindruck gegen das Strafgesetz und ihre Vollzieher hervor.

In mehreren Fällen, in welchen bei uns nach Ablauf einer bedeutenden Zahl von Jahren Strafen an Personen, die sich während dieser Zeit gut gehalten, vollzogen werden mußten, machte sich dieses Gefühl geltend. Treten obige Voraussetzungen nicht ein, sondern hat der Bestrafte in der Zwischenzeit wieder Verbrechen verübt, so soll ihm die Wohlthat der Verjährung nicht zu statten kommen.

Für die Verjährung der Strafen sprechen sich folgende Strafgesetze aus: Das Badische § 194, das Würtembergische § 129, das Braunschweigische (die Todesstrafe ausgenommen) § 71, das der Sächsischen Fürstenthümer § 73, das des Königreichs Sachsen § 115, das von Bayern § 98. Dagegen erklärt dasjenige von Preußen in § 49, daß gegen rechtskräftig erkannte Strafen keine Verjährung zulässig sei.

Digitized by Google

Die Verjährung der Freiheitsstrafen kann aber nur bewirken, daß der Bestrafte nicht eingesperrt wird. Dagegen bleiben alle übrigen Folgen, wie der Entzug des Aktivbürgerrechtes bei der Zuchthausstrafe, die ökonomischen Folgen des Strafurtheils u. s. w. Ueber diese Bedeutung der Verjährung spricht sich § 53 aus.

Fünfter Titel.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen und Rückfälle.

§§ 54—60.

Dieser Titel enthält zwei wesentliche Neuerungen.

1. Die Bestimmung in § 54, daß für die Straferhöhung nur der Rückfall in ein gleichartiges Verbrechen gerechnet werde. Bisher wurde der Rückfall zu einem gleichartigen oder ungleichartigen Verbrechen bei der Strafzumessung in Anschlag gebracht, z. B. Körperletzung beim Diebstahl u. s. w. Dieses ist nun aber nicht zweckmäßig. Der Grund, weßwegen der Rückfall erschwerend wirkt, ist der, daß der Verbrecher wieder in die gleiche strafbare Neigung verfallen ist; wieder den gleichen Fehler begangen hat. Dieser Grund trifft aber nur bei gleichartigen Verbrechen in vollem Maße zu; wie z. B. Raub, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug; oder Brandstiftung und gemeingefährliche Eigenthumsschädigung u. s. w.; bei ungleichartigen dagegen nicht, z. B. Ehrverletzung und Diebstahl.

2. Die Verjährung der Anrechnung des Rückfalls § 59. Rechtfertigt sich die Verjährung der Strafen, so soll auch eine Bestrafung nach einer Anzahl von Jahren nicht mehr in erschwerende Berücksichtigung fallen, wenn der Betreffende in der Zwischenzeit kein Vergehen verübt hat. Kleine Holzdiebstähle, die der 30—40 jährige Mann verübte, als er 14—16 Jahr alt war, werden jetzt unter den Rückfällen aufgeführt, was sicher eher nachtheilig als zweckmäßig ist.

Das Strafgesetz zählt in den §§ 69—72 die Erschwerungs- und Milderungsgründe auf, welche der Richter bei der Zumessung der Strafe innerhalb den gesetzlichen Grenzen zu berücksichtigen hat; der Entwurf dagegen enthält keine solchen Bestimmungen. Ein Gesetz kann nur wenige allgemeine Gründe der Art aufzählen, die der Richter auch ohne Gesetz bei der Benutzung des ihm in den Strafen eingeräumten Spielraums in Anschlag bringen wird. Neben diesen allgemeinen Gründen soll der Richter auch die speziellen des einzelnen Falles, die öfters viel gewichtiger sind, in's Auge fassen. Er muß das ganze Bild, welches das Verbrechen darbietet, in seiner Licht- und Schattenseite sich vorführen, und darf

Digitized by Google

dabei weder die Umstände vergessen, die erschwerend wirken, noch diejenigen, die einen mildernden Einfluß ausüben. Nur wenn er dieses thut, kann die Strafe gerecht ausfallen. Durch den großen Spielraum, den man dem Richter einräumt, schenkt man ihm das Vertrauen, daß er dieses thun werde; daher es nicht nur völlig nutzlos, sondern eher schädlich ist, in dem Gesetze solche allgemeinen Gründe anzuführen, weil der Richter leicht zu der Ansicht verleitet werden kann, er habe nur diese Gründe zu berücksichtigen, oder diesen ein bedeutenderes Gewicht als den andern beizulegen und weil er leicht dazu kommen kann, nur mechanisch die Gründe zu zählen, die für eine größere oder geringere Strafe sprechen.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und ihrer Bestrafung.

Erster Titel.

Hochverrath und Landesverrath.

§§ 61—63.

§ 61.

Es ist nicht mehr nothwendig, bei der Festsetzung des Begriffes des Hochverrathes von der schweizerischen Eidgenossenschaft zu sprechen, weil hierüber in den Art. 36, 37 u. ff. des Gesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Febr. 1853 (Offiz. Sammlung der Bundesgesetze, Bd. 3, S. 415), Bestimmungen enthalten sind, und solche Verbrechen gegen die Schweiz nicht von den kantonalen, sondern von den eidgenössischen Gerichten beurtheilt werden.

Der Paragraph fordert, um das Verbrechen des Hochverraths anzunehmen, eine Handlung, in welcher der Anfang der Ausführung liegt, und bezeichnet damit die vorbereitenden Handlungen, wie Verschwörung, als Versuch. Bei dieser Begriffsbestimmung ist eine Vorschrift über die Vollendung nicht nothwendig. § 92 des gegenwärtigen Gesetzes verpflichtet jeden Kantonsangehörigen, der Behörde Anzeige zu machen, wenn er von einer hoch-

Digitized by Google

verrätherischen Unternehmung Kenntniß erhält. Die Pflicht zur Denunciation kennt unser Gesetz nur in Bezug auf den Hochverrath und den Landesverrath, nicht aber bei den übrigen Verbrechen. Die Rücksicht, daß für die Erhaltung der staatlichen Ordnung das Möglichste gethan werden müsse, hat die Aufnahme dieser Vorschrift und die noch weiter gehende des § 93, daß jeder Theilnehmer an einer hochverrätherischen Unternehmung, welcher der Obrigkeit davon Anzeige macht und die Mitschuldigen benennt, straffrei werde, welche Bestimmung aus den Gesetzgebungen anderer Staaten in die unsrige übergegangen ist, bewirkt. Abgesehen von den vielen Täuschungen, Mißbräuchen u. s. w., welche die Anwendung solcher Mittel im Gefolge hat, rechtfertigen sich dieselben nicht, weil die Erfüllung der Denunziationspflicht bei politischen Verbrechen in den meisten Fällen dem Bürger nicht möglich ist, oder für ihn mit Gefahr für sein Leben verbunden sein kann, und die Zusage der Straffreiheit, wenn man an den frühern Genossen zum Verräther werde, demoralisirend wirkt. Wenn die Republik zu solchen Mitteln ihre Zuflucht nehmen muß, um ihre Existenz zu sichern, so ist sie in einer Lage, in welcher auch diese Mittel ihr keinen hinreichenden Schutz für die Dauer mehr gewähren. Aus diesen Gründen wurden diese beiden Bestimmungen in dem Entwurfe weggelassen.

Eine Bestimmung, wie diejenige des § 93 des gegenwärtigen Gesetzes, daß, wenn bei einem Aufruhr Mord, Todtschlag, Brandstiftung oder Raub begangen worden, die für diese Verbrechen festgesetzten Strafen ihre Anwendung finden, und der Aufruhr erschwerend auf die Bestimmung des Strafmaßes einwirke, wurde nur aus dem Grunde nicht aufgenommen, weil § 55 schon eine solche Vorschrift enthält.

Zweiter Titel.

Aufruhr, Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen und andere Vergehen gegen die öffentliche Ordnung.

§§ 64—76.

§ 64.

Der letzte Absatz dieses Paragraphen gibt dem Richter das Recht, in geringfügigen Fällen von Aufruhr nur auf Gefängniß erkennen zu können. Es kann solche Handlungen geben, die, weil sie für den Staat nicht gefährlich sind, mit Gefängniß hinreichend gebüßt werden können.

§ 67.

Die Fälle, in denen eine gerichtliche Bestrafung wegen Ungehorsams eintreten muß, sollten selten sein, weil die Beamten sich durch die An-

Digitized by Google

wendung des Gesetzes über die Ordnungs- und Polizeistrafen helfen können. Aus diesem Grunde wurde die Bestrafung des Ungehorsams an zwei Bedingungen geknüpft. Als ein neues Merkmal für den Begriff des Ungehorsams wurde das Wort „gesetzmäßig" aufgenommen. Der Ungehorsam gegen Verfügungen, die nicht gesetzmäßig sind, d. h. von einem Beamten erlassen wurden, der dazu nicht kompetent ist, oder die mit dem Gesetze in Widerspruch stehen, ist nicht strafbar.

§§ 68 und 69.

§ 68 bedroht das Abreißen oder Beschädigen von amtlichen Verordnungen und Befehlen, welche öffentlich angeschlagen werden, mit Strafe. Ebenso § 69 die vorsätzliche Ablösung oder Beschädigung eines amtlichen Siegels. In den beiden Fällen liegt ein Widerstreben gegen die Ausübung der Verrichtungen des Beamten; ein Mißachten seiner Amtshandlung vor, und muß deßwegen bestraft werden.

§ 70 ist neu, rechtfertigt sich jedoch ohne eine weitere Bemerkung.

§ 71.

Dieser § behandelt die Störung des Hausfriedens. Der Bürger kann verlangen, daß er in seiner Wohnung vor Störungen des Friedens durch widerrechtliches Eindringen oder widerrechtliche Gewaltthätigkeiten dritter Personen geschützt werde. Diesen Schutz kann ihm der Staat nur durch Aufstellung einer Strafbestimmung für den Bruch des Hausfriedens verschaffen.

§ 72.

Dieser § behandelt das Betteln. Strafbestimmungen gegen den Bettel gehören nicht in das Strafgesetzbuch, sondern in das Gesetz über die Armenpolizei. Wenn der Bettel jedoch einen gefährlichen Charakter annimmt, oder wenn Betrug u. s. w. damit verbunden ist, so muß er als Vergehen aufgefaßt, und mit einer angemessenen Strafe bedroht werden. Diesen gefährlichen Charakter hat nun in den letzten Jahren die eine Art des Bettelns angenommen. Die Leute werden durch die Bettler bedroht, durch falsche Zeugnisse oder in anderer Weise getäuscht. Arbeitsfähige Personen machen sich aus dem Betteln ein Geschäft; sie reisen darauf, wie auf einer Profession, und gefährden die öffentliche Sicherheit, weil sie häufig mit dem Bettel den Diebstahl verbinden. In meiner frühern Stellung als Polizeidirektor hatte ich Gelegenheit, dieses Unwesen genau zu beobachten. Bei einer nicht geringen Zahl von bettelnden Arbeitern ergab es sich, daß sie seit einer Reihe von Jahren nur kurze Zeit gearbeitet und daneben gebettelt haben. Um das Mitleiden eher zu erregen, kauften oder entlehnten sie Zeugnisse über Krankheiten, Aufenthalt im Spital u. s. w., die nicht für sie, son-

Digitized by Google

dern für andere Personen ausgestellt waren. Es gab auch solche unter ihnen, die solche falschen Zeugnisse und falschen Einträge in die Wanderbücher anfertigten. Dieses Betragen kann nicht nur als ein polizeiwidriges bezeichnet werden, sondern es liegt darin ein Vergehen, weil die Leute getäuscht werden; weil die Sicherheit dadurch bedroht ist, und die Rechtsordnung im Staat gestört wird. Das Unrecht, das dadurch geschieht, gibt diesen Handlungen den Charakter eines Vergehens. Die Strafe wird hier um so eher eine günstige Wirkung äußern, als der Beweis für das Vergehen nicht schwer zu erbringen sein wird. Dieses zur Rechtfertigung der Ziffern 1 und 2.

Was Ziffer 3 betrifft, die sich auf die Eltern, welche ihre Kinder zum Betteln anhalten, bezieht, so ist eine solche Bestimmung gerecht und nothwendig. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder zum Guten anzuhalten; wenn sie nun, anstatt dieses zu thun, dieselben zum Betteln anleiten, so begehen sie eine Pflichtverletzung, die um so schwerer in's Gewicht fällt, als bei uns für die Unterstützung der Armen hinreichend gesorgt wird. Die Zahl derjenigen Gewohnheitsverbrecher ist nicht klein, welche Verbrecher geworden sind, weil sie von frühester Jugend an zum Betteln angehalten wurden. In den meisten Fällen ist es nicht die Noth, welche die Eltern zu diesem schlechten Verfahren bewegt, sondern Arbeitsscheu, Liederlichkeit und Genußsucht. Damit aber keine Härten gegen wirklich Arme entstehen, die nur selten und in dem äußersten Falle von diesem Mittel Gebrauch machen, wurde die Bestimmung aufgenommen, daß, ehe eine Bestrafung erfolgen könne, eine Warnung durch eine Polizeibehörde vorhergegangen sein müsse.

§ 75.

Es ist eine Lücke in unserem Gesetze, daß von dem öfters sehr gefährlichen Aufruhr der Gefangenen Nichts gesagt ist. § 75 hat den Zweck, diese Lücke zu ergänzen.

§ 76.

Die Strafe, die unser Gesetz für die Rückkehr vor dem Ablauf der Verweisung droht, ist ein Jahr Gefängniß als Minimum. Mit Rücksicht auf die leichteren Fälle der Uebertretung dieses Verbotes rechtfertigt sich die Herabsetzung des Minimums auf 6 Monate Gefängniß nebst Buße.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Vergehen gegen die Religion.

§ 77.

In diesem Paragraphen werden allerdings mehrere Vergehen: Beleidigung von Religionsgesellschaften in litt. a, Religionsstörung in den litt. b, c, d und Störung der Leichenruhe in litt. e zusammengefaßt; allein da die Größe der Rechtsverletzung die gleiche ist, so liegt kein Grund vor, für jede Art dieser Vergehen einen besondern Paragraphen zu machen.

Durch litt. a soll eine freie Kritik über religiöse Gegenstände nicht ausgeschlossen sein; nur darf sie nicht beschimpfen oder Aergerniß erwecken. Dieses fordert die Rücksicht auf Andersdenkende und der religiöse Friede, dessen Erhaltung im Interesse des Staates liegt.

Vierter Titel.

Münzverbrechen, Münzvergehen und Fälschung von Papieren auf den Inhaber.

§§ 78—83.

§ 78.

Die Strafbarkeit der Münzfälschung ist aus dem Grunde größer als diejenige der anderen Fälschungen, weil durch die erstere der öffentliche Verkehr in höherem Maße gefährdet und dadurch ein größerer Nachtheil herbeigeführt wird. Der gleiche Grund ist auch bei den Werthpapieren vorhanden, weil diese allgemeinen Kurs haben, und wie das Geld in Verkehr gebracht werden, daher sie den Münzen gleich zu stellen sind. In diese Klasse von Papieren, fallen zunächst die Banknoten, allein man kann auch die übrigen Papiere, die auf den Inhaber lauten, dazu zählen, weil sie ohne weitere Formalität von Hand zu Hand gehen, und die Fälschung nicht nur eines Stückes, wie bei den andern Urkunden, die auf einen bestimmten Namen lauten, sondern einer Anzahl solcher Stücke durch Vervielfältigung möglich ist. Die Bezeichnung „Papiere auf den Inhaber" wurde gewählt, weil sie auch in dem privatrechtlichen Gesetzbuch gebraucht wird (§§ 1020 und 1044).

Bei den Münzen ist zum Begriffe des Falschmünzens nicht nur die Verfertigung derselben erforderlich, sondern es muß dieses auch zu dem Zwecke geschehen, um die Münzen in Verkehr zu bringen, oder sonst als Geld zu gebrauchen.

Digitized by Google

Unser gegenwärtiges Gesetz beschränkt die Annahme der Fälschung nur auf diejenigen Münzen, die im Kanton Zürich als Geld im Umlaufe sind. Bei dem gegenwärtigen Verkehre dürfte es schwer sein, diesem Merkmal eine richtige Auslegung zu geben. Im Kanton Zürich kursiren, wenn auch nicht in großer Zahl, außer den gesetzlich anerkannten Münzen, Silber und Goldstücke von verschiedenen Ländern. Soll nun das Gesetz auf diese keine Anwendung finden? Offenbar paßt diese Einschränkung auf die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr. Man wird zwar einwenden, der Staat habe kein Interesse, das Fälschen der Münzen von Staaten, die mit ihm in keiner nähern Münzverbindung stehen, zu bestrafen; allein dieser Einwurf ist nur scheinbar richtig. Wenn wir mit einem Staate heute in keiner Verbindung stehen, so kann sich dieses morgen in Folge von Handelsverträgen ändern. Es wäre auch nicht gerecht und dem Kanton Zürich als Handelsstaat nachtheilig, wenn er eine Art Freistätte für Falschmünzereien würde. Die Unterscheidung von gegossenen oder geprägten Münzen ist in dem Entwurfe nicht aufgenommen, weil sie nicht erschöpfend ist; dagegen enthält § 78 eine Bestimmung, welche dem Richter das Recht gibt, eine geringere Strafe eintreten zu lassen, wenn die Münze, was nicht selten vorkommt, so beschaffen ist, daß man sie sofort als falsch erkennt. Diese mildere Bestimmung wurde auch auf die Fälschungen der Billon- und Kupfermünzen ausgedehnt, die keinen großen Schaden verursachen können.

§ 80.

Der Verringerung des Werthes der Münzen durch Beschneiden u. s. w. steht es gleich, wenn Jemand ächtes Metallgeld verändert, um ihm den Schein eines höhern Werthes zu geben, oder wer verrufenem Metallgeld das Ansehen eines gültigen gibt. Der Nachtheil, der durch diese Handlungen herbeigeführt wird, kann nicht so groß werden, wie durch die Anfertigung falscher Münzen, weil die Fälschung sich auf die einzelnen Stücke beschränkt, und nicht durch eine künstliche Vorrichtung auf eine große Masse ausgedehnt werden kann.

§ 83.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen, der von dem Verfertigen von Münzstempeln handelt, mußten auf alle diejenigen Vorrichtungen ausgedehnt werden, durch welche man Papiere auf den Inhaber verfertigen und vervielfältigen kann. Bei der Festsetzung der Größe der Strafe müssen zwei Fälle unterschieden werden, der eine, in welchem von diesen Werkzeugen Gebrauch gemacht worden ist, und der andere, in welchem dieser Gebrauch nicht stattgefunden hat. Die Strafe muß in ersterm Falle größer sein, weil der Nachtheil auch ein größerer ist. Diesen Nachtheil

Digitized by Google

kann man auch dem Verfertiger der Werkzeuge zum Theil anrechnen, obschon hier davon ausgegangen wird, daß der Verfertiger mit dem Münzfälscher keine gemeinsame Sache gemacht habe. Wäre das letztere der Fall, so käme § 78 zur Anwendung.

Der Spielraum, welcher dem Richter eingeräumt ist, macht es ihm möglich, auf diese beiden Fälle gehörige Rücksicht zu nehmen.

Fünfter Titel.

Fälschung öffentlicher Urkunden.

§§ 84—89.

§ 84.

Während in dem vorigen Kapitel nur diejenigen Urkunden behandelt wurden, die auf den Inhaber lauten, kommen hier diejenigen Urkunden zur Sprache, welche auf einen bestimmten Namen gestellt sind, und welche als öffentliche bezeichnet werden können. Großer Schaden kann namentlich durch Anfertigung falscher Schuldbriefe in hohem Betrage herbeigeführt werden. Diese Fälle wurden auch bei der Ausmessung des Strafmaßes vorzüglich in's Auge gefaßt.

§ 86.

In § 86 ist außer der Vernichtung auch der Entwendung öffentlicher Urkunden als einer Handlung gedacht, welche unter die Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden fällt. Auf die Entwendung kann aber nur dann eine bedeutende Strafe folgen, wenn sie in der Absicht vorgenommen wurde, die Urkunde zu beseitigen, und dadurch einen Betrug zu verüben, während bei der in § 170 bezeichneten Entwendung die Absicht vorausgesetzt wird, sich durch den Verkauf der Urkunde einen Gewinn zu verschaffen. Durch die in § 86 erwähnte Handlung wird die ganze Bedeutung der Urkunde aufgehoben, während die in § 170 bezeichnete That diesen Erfolg in der Regel nicht herbeiführen wird.

§ 87.

Die Papiere, von denen § 87 spricht, sind auch öffentliche Urkunden; allein da der Nachtheil, der durch diese Fälschungen verursacht wird, ein geringerer ist, als der bei den übrigen Urkunden, so muß die Handlung mit einer kleineren Strafe bedroht werden. Es gibt unbedeutende Fälle dieser Art, in denen nur eine Geldbuße sich rechtfertigt; es kann aber auch Fälle geben, in welchen eine größere Strafe am Platz ist, namentlich wenn diese Fälschung, wie es bei Vaganten oft vorkommt, gewerbmäßig betrieben wird.

Digitized by Google

§ 88.

Die in diesem Paragraphen bezeichneten Handlungen können die Rechte dritter Personen in hohem Grade verletzen, weil es, wenn solche falsche Angaben gemacht wurden, später sehr schwer hält, den wahren Sachverhalt zu ermitteln. Der ökonomische Schaden, welcher aus der Handlung entsteht, ist nicht immer der Maßstab für die Strafe. Auch andere Rechte außer den Vermögensrechten können gefährdet werden, die ebenso schwer, oder öfters noch schwerer, ins Gewicht fallen.

Sechster Titel.

Meineid.

§§ 90 und 91.

§ 90.

In unserem Zivilprozeß hat der Eid nicht die Bedeutung, wie in den Zivilprozeßordnungen anderer Staaten, in denen er ein wesentliches Beweismittel ist. Wir haben im Zivilprozeß den Eid nur in Vaterschaftssachen. Dagegen hat derselbe bei uns seine große Wichtigkeit in Strafsachen.

In dem Meineide liegt, wenn derselbe auch keinen oder nur einen unbedeutenden Schaden herbeigeführt hat, dennoch eine schwere Rechtsverletzung. Einen hohen Grad von Verworfenheit legt derjenige an den Tag, der den heiligen Namen Gottes mißbraucht, um seiner Lüge einen größern Anschein von Wahrheit zu geben.

Die Strafe des § 90, Lemma 1, bezieht sich auf die leichteren Fälle des Meineides, welche von Zeugen im Zivilprozeß, oder im Strafprozeß zu Gunsten eines Angeschuldigten, oder wenn das Zeugniß keine nachtheiligen Folgen für den Angeschuldigten hatte, geschworen wurden. Schwer muß es dagegen bei der Ausmessung der Strafe in Betracht fallen, wenn in Folge des Meineides ein Unschuldiger Zuchthausstrafe erlitten hat. Nach unserem Gesetze über das Strafverfahren können die Zeugen und Experten nur vom Schwurgericht auf Verlangen eines Richters oder eines Geschwornen beeidigt werden. Es läßt sich annehmen, daß die Eidesleistung nur bei Verbrechen gefordert wird, mithin in der Regel Zuchthausstrafe in Frage kommt. Die Beeidigung der Zeugen und Experten wird aber bei der Beurtheilung bedeutender Verbrechen in allen den Fällen gefordert werden, in welchen die Aussagen der Zeugen auf die Schuldfrage einen bedeutenden Einfluß ausüben. Bei der Strafandrohung für den Meineid muß man daher die großen Nachtheile berücksichtigen, welche der Angeschuldigte erleidet, wenn er unschuldig verurtheilt worden

Digitized by Google

ist. Hievon ausgehend, entspricht die Bestimmung unseres Gesetzes, die auf den Meineid nur Zuchthausstrafe von 5 Jahren festsetzt, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr. In mehreren Strafgesetzen ist die Strafandrohung für diese Art des Meineides keine bestimmte, sondern sie setzen fest, daß die gleiche Strafe den Meineidigen treffe, welche der unschuldig Verurtheilte erlitten hat. In den meisten Fällen mag dieses richtig sein, allein es kann auch Fälle geben, in denen diese Strafe zu hart oder möglicherweise zu gelinde wäre. Aus diesem Grunde dürfte es richtiger sein, dem Richter einen Spielraum zu geben, damit er alle Einzelnheiten des Falles gehörig würdigen kann.

§ 91.

Der leichtsinnige Eid muß ebenfalls bestraft werden, weil Jedermann die Pflicht hat, sich genau zu besinnen, ehe er eine Aussage eidlich erhärtet, und weil der Leichtsinn hier bedeutenden Schaden herbeiführen kann. Wenn aber der Betreffende wieder zur Besonnenheit und Ueberlegung gekommen ist, und den Fehler gut zu machen sucht, ohne daß Nachtheile entstanden sind, oder ehe Klage gegen ihn erhoben worden ist, so rechtfertigt es sich, seine Handlung straflos zu lassen. Die Strafloſigkeit hat hier die gute Folge, daß der Betreffende, weil er Nichts zu fürchten hat, seinen Fehler eher zugesteht und dadurch Schaden vorbeugt.

Siebenter Titel.

Falsche Anschuldigung und falsches Zeugniß im Zivil- und Strafprozeß.

§§ 92—96.

§ 92.

Die Verbrechen oder Vergehen dieses Titels werden von dem gegenwärtigen Strafgesetze als gerichtliche Verleumdung bezeichnet. Nach dem Entwurfe dagegen sollen diese Handlungen besonders aufgefaßt, und mit der erforderlichen Strafe bedroht werden.

Der falschen Anklage und dem falschen Zeugniß können ihre Stellen nicht in dem Kapitel der Ehrverletzungen angewiesen werden, weil durch diese Handlungen nicht nur die Ehre des Beschuldigten angegriffen wird, sondern weil man ihn, was das Nachtheiligste ist, unschuldig in Untersuchung ziehen und zur Strafe bringen will. Die vorhandenen staatlichen Einrichtungen, welche den Zweck haben, das Recht zu schützen und dem Unrechte entgegenzutreten, werden zu einer Ungerechtigkeit mißbraucht. Jederman hat die Pflicht, vor der Behörde die Wahrheit zu sagen; die Größe dieser Pflicht nimmt zu mit der Wichtigkeit und der Bedeutung,

Digitized by Google

welche die Aussage hat. Das Verbrechen ist weniger als eine Injurie, denn als eine Verletzung von Treue und Glauben aufzufassen. Bei der Festsetzung der Strafe für den falschen Ankläger muß man berücksichtigen, daß den Angaben desselben in der Regel nicht das gleiche Gewicht wie den Aussagen der Zeugen beigelegt wird. Der Ankläger ist in den seltensten Fällen ganz unbefangen; es ist in den meisten Fällen ein Privatinteresse, das ihn zu der Klage veranlaßt hat. Aus diesem Grunde werden Richter und Geschworne die Angaben des Anklägers mit einem mißtrauischen Auge aufnehmen, und denselben keinen großen Einfluß auf den Entscheid der Schuldfrage einräumen. Es kann Ausnahmen geben, bei welchen der Verzeiger an der strafrechtlichen Verfolgung gar kein Interesse hat, und daher rein als Zeuge erscheint; in diesem Falle soll er wie ein falscher Zeuge nach der Bestimmung des § 95 bestraft werden. Uebrigens wird in solchen Fällen, wenn sie wichtig sind, der Eid verlangt werden, und es finden dann die Strafbestimmungen über den Meineid ihre Anwendung.

§ 93.

Das gegenwärtige Strafgesetz rubricirt das falsche Zeugniß im Zivilprozeß unter den Begriff des ausgezeichneten Betruges. Wenn auch der Richter durch ein solches Zeugniß getäuscht wird zum Nachtheil der einen Prozeßparthei, mithin Betrug vorliegt, so scheint es dennoch passender, die Sache hier im Kapitel des falschen Zeugnisses zu behandeln, weil man, wenn es sich um falsches Zeugniß handelt, nicht in dem Kapitel des Betruges, sondern in demjenigen über das falsche Zeugniß nachschlagen wird.

§§ 95 und 96.

Diese Paragraphen sind analog denjenigen über den Meineid. Bei Zeugen oder Sachverständigen kann man von Fahrlässigkeit sprechen, weil sie Antworten auf Fragen geben müssen, die sie nicht vorher überlegen können, während bei der falschen Verzeigung dieses nicht der Fall ist. Der Ankläger hat Zeit, die Sache zu überlegen; er wird nicht schnell durch Fragen überrascht wie der Zeuge, und er muß nicht, wie dieser, eine Antwort geben. Aus diesem Grunde wurde auch die falsche Verzeigung aus Unbesonnenheit, die unser gegenwärtiges Gesetz annimmt, hier weggelassen. Entweder kann die Verzeigung, nach der Art, wie sie geschehen, nicht als eine bestimmte Anklage angesehen werden, und dann ist sie nicht strafbar; oder es liegt in ihr die bestimmte Behauptung, daß der Angeklagte ein Verbrechen verübt habe, und dann kann von einer fahrlässigen Handlung nicht gesprochen werden.

Digitized by Google

Achter Titel.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

§§ 97—114.

§ 97.

Die Frage ist streitig, ob bei der Nothzucht der Angriff auf den Körper und die persönliche Freiheit als die strafbarsten Momente anzusehen seien, oder ob die Verletzung der Frauenehre hauptsächlich in Betracht komme. Die peinliche Gerichtsordnung nimmt an, daß die Nothzucht nur an einer unverleumdeten Frauensperson begangen werden könne, und unser Gesetz räumt dem Richter das Recht ein, bei der Zumessung der Strafe auf ein Jahr Gefängniß hinabzugehen, wenn die Frauensperson als öffentliche Dirne gelebt hat. Die Gesetzbücher von Braunschweig, Württemberg, Sachsen, Preußen und Bayern fordern für die Annahme der Nothzucht den guten Leumden in Bezug auf die Geschlechtsehre nicht, weil auch die übelbeleumdeten Personen ein unbestrittenes Recht auf ihre Person haben. Die Nothzucht an Personen, die ihre Geschlechtsehre eingebüßt, indem sie sich für Lohn preisgegeben, soll jedoch geringer als die übrigen Verbrechen der Art bestraft werden, weil eine bedeutende Rechtsverletzung, die in der Nothzucht liegt, die Verletzung der Frauenehre, nicht mehr zugefügt werden kann. Eine besondere Gesetzesbestimmung ist jedoch nicht nothwendig, weil § 97 dem Richter einen hinreichenden Spielraum gewährt, um dieses Verhältniß gehörig berücksichtigen zu können. Der Entwurf macht die Strafverfolgung von der Klage der geschädigten Person oder ihres Vertreters abhängig, wenn keine sehr nachtheiligen Folgen eingetreten sind, und durch die That kein öffentliches Aergerniß entstanden ist. Die Ehre der Frauensperson kann öfters nur noch mehr leiden, wenn durch den Strafprozeß die an ihr verübte Handlung zur öffentlichen Kenntniß kommt. Die Schonung für diese Ehre gebietet daher, ihr es anheim zu geben, ob sie die Strafverfolgung verlange oder nicht. Diese Rücksicht muß wegfallen, wenn ihr Körper bedeutend verletzt oder ihre Gesundheit geschädigt worden, oder wenn öffentliches Aergerniß entstanden ist.

§ 100.

Bei dem Verbrechen der Blutschande wird durch unser gegenwärtiges Gesetz die gleiche Strafe für Eltern und Kinder angedroht, während die ersteren größere Pflichten verletzen, und die letzteren in einem gewissen Abhängigkeitsverhältniß zu den ersteren stehen. Aus diesem Grunde muß die Strafe für die Eltern größer sein als für die Kinder.

Digitized by Google

§ 101.

Der Beischlaf zwischen Stiefeltern und Stiefkindern ist nach unserm gegenwärtigen Gesetze nur dann strafbar, wenn derselbe unter den Begriff des öffentlichen Aergernisses fällt. Diese Handlung ist jedoch nicht nur eine unsittliche, sondern sie fällt unter den Begriff des Incestes, da die Ehe immerhin ein gewisses Verwandtschaftsverhältniß, wenn auch nicht dasjenige der Blutsverwandtschaft, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern begründet. In den neueren Gesetzen von Sachsen, Preußen, Bayern u. s. w. wird diese Handlung ebenfalls als eine strafbare erklärt.

Wenn auch mehrere der übrigen Aenderungen in diesem Kapitel von Bedeutung sind, so halte ich dennoch weitere Bemerkungen nicht für nothwendig, weil die Aenderungen nach meiner Ansicht sich ohne weitere Erklärung rechtfertigen.

Neunter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider Leib und Leben.

§§ 115—133.

§ 115.

In unserem Lande, in welchem die politischen Verbrechen selten vorvorkommen und nicht so schwer wie in den Monarchien oder den alten Republiken auf die Strafe wirken, ist der Mord das wichtigste Verbrechen und muß mit der größten Strafe bedacht werden.

Um das Verbrechen des Mordes annehmen zu können, wird ruhige Ueberlegung auf Seite des Mörders gefordert. Diese Ueberlegung zeigt sich nur in selteneren Fällen bei der That selbst. Es ist dieses jedoch kein nothwendiges Requisit, wenn nur der Vorsatz zu dem Verbrechen mit Ueberlegung gefaßt worden ist, und die Ausführung mit dem Vorsatze im Kausalzusammenhange steht. Der Vorsatz zu einem Mord kann in einer früheren Zeit gefaßt, aber erst später nach längerem Kampfe des Mörders mit seinem Gewissen ausgeführt worden sein. Z. B. A faßte vor zwei Jahren den Entschluß, den B zu tödten; zu diesem Zwecke kaufte er Pulver und Blei und ladete damit die Pistole; Reue bemächtigte sich dann aber seiner und er entladete dieselbe. Später siegte die Leidenschaft, er ladete die Pistole wieder und erschoß den B. Hier liegt unzweifelhaft Mord vor. Es kann aber auch Fälle geben, wo der Vorsatz zur Tödtung wieder aufgegeben wurde, und dennoch später in einem Anfall von Zorn eine Tödtung erfolgte. Z. B. A in dem vorigen Beispiel hätte den Vorsatz zu tödten aufgegeben und seine Pistole nicht mehr geladen, den B jedoch später mit Messerstichen getödtet, weil dieser ihn bei einem Zusammen-

Digitized by Google

treffen beleidigt und in Zorn gebracht hat. Hier kann nicht von Mord, sondern nur von Todtschlag gesprochen werden, weil die That nicht Folge des früher gefaßten Entschlusses, sondern der späteren Anreizung war. Derjenige, welcher mit wohl überlegten Mitteln tödtet, ist ein Mörder; wer ohne Ueberlegung, aber absichtlich, den Tod eines Menschen verursacht, ist ein Todtschläger. Das Dasein oder der Mangel an Ueberlegung läßt sich aus den Umständen entnehmen, unter denen die That geschehen ist. Z. B. wenn Einer Gift kauft und damit einen Andern vergiftet, so wird Niemand an dem Vorhandensein der Ueberlegung zweifeln. Allerdings gibt es Fälle, in welchen man aus der Art der Ausführung nicht auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Ueberlegung schließen kann, allein in diesen Fällen wird das, was früher geschehen ist, sichere Anhaltspunkte geben. Z. B. A erschießt den B auf der Jagd. Durch die Untersuchung wird nun ermittelt, daß A schon früher Drohungen gegen B ausgestoßen; daß er das Jagdgewehr mit einer stärkeren Ladung versehen, als für die Jagd nothwendig gewesen, und daß er, obgleich er Feind des B war, an jenem Tage immer bemüht gewesen, in die Nähe des B zu kommen. Auch hier wird Niemand daran zweifeln, daß eine überlegte Tödtung, mithin Mord, vorliegt.

Es ist zum Begriff des Mordes nicht nothwendig, daß auch die That selbst mit ruhiger Ueberlegung ausgeführt worden sei. In seltenen Fällen wird bei der Ausführung eines solchen Verbrechens der Thäter in einem solchen Gemüthszustande sich befinden, daß ihm eine ruhige Ueberlegung möglich ist. Würde man nun Ueberlegung für den Entschluß zu der That und auch für die Ausführung dieser selbst fordern, so könnten manche Fälle, wo Mord vorliegt, nicht als Mord qualificirt und daher nicht so, wie sie es sollen, bestraft werden.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß Mord nicht erst dann anzunehmen ist, wenn Entschluß und Ausführung mit Ueberlegung geschehen sind, sondern schon dann, wenn nur bei einem dieser Momente, sei es bei der Fassung des Vorsatzes oder bei der Ausführung der That Ueberlegung vorhanden war; nur muß die Ausführung, wenn sie in der Aufregung geschehen ist, Folge des mit Ueberlegung gefaßten Entschlusses sein.

Für die Annahme des Verbrechens des Mordes ist es auch nicht nothwendig, daß zwischen der Zeit des Entschlusses und der Ausführung ein längerer Zeitraum müsse abgelaufen sein. Der Entschluß kann den Charakter der Ueberlegung an sich tragen, auch wenn er schnell gefaßt und vollzogen wurde, was am häufigsten beim Raubmorde vorkömmt. Aus diesen Gründen wurde der Begriff des Mordes so bestimmt: Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung auf rechtswidrige Weise tödtet.

Digitized by Google

§ 116.

Ist die Tödtung nicht mit Ueberlegung verübt worden, so liegt Todtschlag vor. Für den Begriff dieses Verbrechens wird das Vorhandensein einer heftigen Gemüthsbewegung nicht gefordert; ein geringer Grad derselben, sobald dadurch die ruhige Ueberlegung ausgeschlossen ist, reicht hin. Aus diesem Grunde wurde im Entwurfe bei der Bestimmung des Begriffes des Todtschlages das durch unser gegenwärtiges Gesetz geforderte Requisit „in der Hitze des Affektes" weggelassen; die Bestimmung „jedoch nicht mit Ueberlegung" drückt das, was man sagen will, richtiger aus. Spricht man von der Hitze des Affektes, so denkt man sich einen heftigen Gemüthszustand, wo der Mensch nicht mehr ganz Herr seiner selbst ist, und kann dann leicht in den Irrthum verfallen, Todtschlag nur dann anzunehmen, wenn der Mensch sich in diesem Zustande befindet. Auf den Gemüthszustand des Thäters wird der Richter aus den Umständen des Falles schließen können, und bei der Strafzumessung diesen, sowie die größere oder geringere Veranlaßung zur That berücksichtigen. Als Bestandtheil des Begriffs des Todtschlages, wie derselbe in § 116 festgestellt ist, wird der Vorsatz zu tödten gefordert. Unter dem Vorsatze wird nicht nur der bestimmte, welcher die Tödtung bezweckte, sondern auch der unbestimmte, welcher die Tödtung zwar in's Auge faßte, sich jedoch mit einer bedeutenden Beschädigung des Körpers begnügen würde, verstanden. Die Strafe für den letztern Fall muß geringer sein als für den erstern, in welchem die Tödtung bestimmt beabsichtigt wurde. Eine besondere Strafandrohung für jeden der bezeichneten zwei Fälle ist jedoch nicht nothwendig, weil der dem Richter eingeräumte Spielraum hinreicht, um die Verschiedenheit gehörig würdigen zu können.

§ 118.

Die widerrechtliche Anreizung kann nur dann als ein Milderungsgrund angesehen werden, welcher den Richter berechtigt, unter das Minimum herabzugehen, wenn dieselbe sofort die That zur Folge hatte. Diese strafmildernde Wirkung hat sie dagegen nicht, wenn zwischen der Anreizung und der That eine gewisse Zeit verflossen ist. Geschah das letztere, so soll die Anreizung nur als ein Milderungsgrund innerhalb den vorgeschriebenen Schranken aufgefaßt werden.

§ 119.

Der Todtschlag an den Eltern oder Großeltern ist mit einer höheren Strafe bedroht, weil hier größere Pflichten verletzt werden.

§ 120.

Bei diesem Paragraphen wird davon ausgegangen, daß die Absicht nicht darauf gerichtet sei, Menschen zu tödten, (denn dannzumal würde das

Digitized by Google

Verbrechen des Mordes vorliegen) sondern nur die Absicht, Menschen an der Gesundheit zu schädigen. Die verschiedenen Wirkungen einer Vergiftung sollen größere oder geringere Strafen zur Folge haben, während das gegenwärtige Gesetz für alle diese Fälle nur eine Strafe festsetzt. Unmöglich hätte man hier nur ein Minimum von einem Jahr und ein Maximum von fünfzehn Jahren festsetzen können.

§ 122.

Mehrere Gesetzbücher, wie das Bayerische, Oesterreichische, Braunschweigische, fordern zum Begriffe des Kindesmordes nicht, daß das Kind ein uneheliches sein müsse. Auf die Tödtung eines ehelichen Kindes, wenn dieselbe während oder gleich nach der Geburt von der Mutter verübt wurde, wird von diesen Gesetzgebungen ebenfalls die mildere Strafe des Kindesmordes angewendet. Wenn auch diese Auffassung Manches für sich hat, so geht sie nach meiner Ansicht dennoch zu weit. Die Gründe, die für diese Art des Mordes eine geringere Strafe fordern, liegen nur bei dem Morde unehelicher Kinder in dem die Milde rechtfertigenden Maße vor. Der Verlust der Geschlechtsehre; die Furcht vor den Folgen der unehelichen Geburt in Bezug auf Behörden, Verwandte und Bekannte u. s. w.; der Mangel an Hülfe und viele andern qualvollen Gedanken müssen auf den Zustand einer Schwangern oder einer Gebärenden so einwirken, daß eine Freiheit der Sinne und der Ueberlegung während dieser Zeit in den wenigsten Fällen vorhanden sein wird. Bei den ehelichen Geburten kann nur der Wunsch, sich von einer drückenden Last zu befreien, das Motiv zum Kindesmorde sein. Diesem Grunde darf man jedoch nicht die Bedeutung zuschreiben, welche die Gründe haben, die bei den unehelichen Geburten vorhanden sind. Ist auch die Mutter eines ehelichen Kindes in der größten Armuth, so wird ihr bei uns doch immer geholfen werden, während diese Hülfe für die Mutter eines unehelichen Kindes schwerer zu finden ist.

Unser gegenwärtiges Gesetz (§ 153) fordert für den Thatbestand dieses Verbrechens ein lebensfähiges Kind; der Entwurf stellt dagegen dieses Merkmal nicht auf, weil die Lebensfähigkeit nicht zum Thatbestande der Tödtung gehört. An einem Todtkranken kann ein Mord begangen werden; warum sollte nicht an einem Kinde, das lebt, und bei dem es nur, wie bei dem Todtkranken, ungewiß ist, ob man ihm das Leben erhalten könne, nicht ein Mord begangen werden können? Die neueren Gesetzbücher, wie dasjenige von Baden, Braunschweig, Oesterreich, Preußen und Bayern fordern das Requisit der Lebensfähigkeit nicht. Dasjenige von Sachsen enthält die Vorschrift, daß, wenn angenommen werden könne, daß das Kind zur Fortsetzung des Lebens unfähig gewesen, die Strafe auf die Hälfte

Digitized by Google

herabgesetzt werden könne. Ein solcher Zustand des Kindes muß indessen mildernd auf die Strafzumessung einwirken.

Die Strafe, welche § 122 festsetzt, beträgt 2 bis 15 Jahre Zuchthaus; allerdings ein bedeutender Spielraum für den Richter, der jedoch bei einem Verbrechen, wie das des Kindesmordes, bei dem so viele erschwerende und mildernde Momente in Berücksichtigung gezogen werden müssen, nothwendig ist. Unter die Momente, die erschwerend einwirken, ist auch zu zählen, wenn die Verbrecherin als öffentliche Dirne gelebt oder vorher schon außerehelich geboren hatte. Der Kindesmord, von einer solchen Person verübt, soll nach unserem gegenwärtigem Gesetz mit Zuchthaus von 10 Jahren bis auf Lebenszeit bestraft werden. Der leichtsinnige Lebenswandel, und der Umstand, daß die Gründe für den Kindesmord nicht mehr in dem Maße wie bei einer gut beleumdeten Person vorhanden sind, müssen erschwerend auf die Zumessung der Strafe einwirken; allein auch diese Gründe rechtfertigen eine Erhöhung des Maximums von 15 Jahren nicht. Auch bei einer solchen Person können gewichtige Gründe, wie namentlich Noth und Furcht vor den Folgen der außerehelichen Niederkunft, vorliegen, die während der Schwangerschaft und der Niederkunft in hohem Maße auf die Ueberlegungsfähigkeit einwirken.

Das zweite Lemma spricht von der Tödtung eines solchen Kindes durch eine andere Person als die Mutter. Hier kommen die Artikel, die von der Tödtung überhaupt sprechen, zur Anwendung mit der Modifikation, daß der Richter auf eine geringere Dauer der Zuchthausstrafe als die lebenslängliche erkennen kann. Tödtet nicht die Mutter, sondern eine andere Person das Kind, so liegt nicht Kindesmord, sondern Mord oder Todtschlag vor; allein die volle Strafe des Mordes hier unbedingt für alle Fälle vorzuschreiben, wäre zu hart, weil auch in manchen derselben sehr bedeutende Milderungsgründe, wie namentlich die mangelnde Lebensfähigkeit, die Absicht, die Schande der Mutter zu verdecken, und die Noth derselben zu mildern, vorliegen können.

§§ 125 u. 126.

Bei dem Verbrechen der Aussetzung von Kindern, Kranken u. s. w. macht unser gegenwärtiges Gesetz in der Strafbestimmung keinen Unterschied, ob dieses Verbrechen durch die Eltern oder andere Personen verübt worden sei. Der Entwurf dagegen setzt in § 125 für die Eltern eine größere Strafe fest als für die andern Personen. Die Verpflichtung der Eltern, für die Kinder zu sorgen, ist größer als die, welche fremde Personen gegenüber denen, die ihnen zur Besorgung anvertraut werden, übernommen haben. Mit der größeren Verpflichtung wird auch das Unrecht stärker, wenn dieselbe nicht erfüllt wird. Aus diesem Grunde muß die Strafe für die

Digitized by Google

erstern größer sein, als für die letztern, und es ist nothwendig, diese beiden Fälle auseinander zu halten.

§ 128.

Dieser Paragraph spricht in litt. a von den Fällen der Tödtung, in denen die Absicht nicht auf Tödtung, sondern auf Körperverletzung gerichtet war, und dennoch die Tödtung erfolgte. Hier treffen Vorsatz und Fahrläßigkeit zusammen. Vorsatz in Bezug auf die Körperverletzung und Fahrläßigkeit in Bezug auf die Tödtung. Die Strafe muß daher bedeutend geringer sein, als bei dem Todtschlage. Das Maximum von 8 Jahren dürfte auch für die schwersten Fälle hinreichen.

§ 129.

Die Mißhandlung der Eltern durch ihre Kinder ist eine schändliche Handlung; eine Verletzung der heiligsten Pflichten, und zeugt von einer verdorbenen Gesinnung. Aus diesem Grunde muß man diese Art der Körperverletzung bedeutend höher bestrafen, und die Mißhandlung selbst, abgesehen von den Folgen, die sie hatte, mit einer angemessenen Strafe bedrohen. Diese Ansicht liegt der Bestimmung des § 129 zu Grunde.

§ 133.

Schon öfters ist es bei uns vorgekommen, daß Bauhandwerker auf höchst leichtsinnige Weise gegen die Regeln der Kunst Gebäude aufgeführt oder Reparaturen an denselben vorgenommen haben, welche das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdeten. Eine Strafe für eine solche Nachläßigkeit ist nach dem gegenwärtigen Stande unserer Gesetzgebung nur dann zuläßig, wenn ein Mensch getödtet oder an seinem Körper verletzt worden ist. Die großen Gefahren, die aus solchen Nachläßigkeiten entstehen; die Verletzung von Pflichten, die dem Handwerker obliegen, und die er nicht erfüllt hat, rechtfertigen eine solche Strafbestimmung, die den Zweck hat, solchen gefahrdrohenden Bauten vorzubeugen. Enthält das Gesetz eine solche Vorschrift, so kann die Polizei gestützt darauf rechtzeitig einschreiten, und sie muß nicht zuwarten, bis ein Unglück erfolgt ist.

Zehnter Titel.

Das Duell.

§§ 134—140.

Der Entwurf enthält für das Duell besondere Bestimmungen und will dasselbe auch dann bestrafen, wenn es erfolglos geblieben ist, während das gegenwärtige Gesetz nur dann diese Handlung mit Strafe bedroht, wenn sie eine Tödtung oder Körperverletzung zur Folge hatte. In der im Großen Rathe über dieses Gesetz stattgefundenen Diskussion und in

Digitized by Google

der bezüglichen Berichterstattung des Regierungsrathes sind die Gründe für dieses Gesetz hinreichend auseinander gesetzt worden, so daß hier eine weitere Darlegung derselben überflüssig ist.

Eilfter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§§ 141—145.

In § 141 litt. a. sind die Arten des Menschenraubes, welche die größten Uebel zur Folge haben, wie Versetzung in ferne Weltgegenden, um den Geraubten dem Elend anheim zu geben und darin umkommen zu lassen; Sklaverei und Leibeigenschaft zusammengestellt und mit der hohen Strafe von 5 bis 20 Jahren Zuchthaus bedroht.

Litt. b behandelt die Fälle, in denen das zugefügte Uebel, wenn auch schwer, doch nicht so groß ist, wie in den in lit. a aufgezählten Arten. Die Freiheit ist bedeutend beschränkt, jedoch nicht aufgehoben, wie in den in litt. a erwähnten Fällen. Auch hat der Geraubte größere Hoffnung, seine Freiheit wieder zu erlangen. Da die Rechtsverletzung eine geringere ist, so kann auch die Strafe geringer sein.

§ 142.

Für den Entführer einer Frauensperson darf man die Strafe bedeutend herabsetzen, wenn derselbe das 20. Altersjahr noch nicht erreicht hat. Die Besonnenheit und die Rücksichtnahme auf die Folgen einer solchen Handlung ist in dem Alter, wo das Gefühl einen so großen Einfluß auf den Menschen ausübt, nicht in dem Grade vorhanden, um die volle Strafe eintreten lassen zu dürfen. Der Richter ist jedoch nicht an das geringere Strafmaß gebunden, sondern er ist nur berechtigt, dasselbe anzuwenden, wenn die Umstände des Falles eine mildere Strafe rechtfertigen. Geht jedoch aus den Umständen hervor, daß der junge Mann mit aller Ruhe und Besonnenheit gehandelt hat, oder daß schlechtere Motive ihn zu der That verleitet haben, so wird der Richter von der ihm eingeräumten Berechtigung keinen Gebrauch machen.

§ 143.

Straf-Untersuchungen wegen Entführung können Verhältnisse an den Tag bringen, die nicht nur dem Entführer, sondern auch der Entführten und ihren Eltern u. s. w. nachtheilig sind. Der Staat soll aus diesem Grunde nur dann einschreiten, wenn Diejenige, deren Rechte verletzt worden, oder die Personen, die für sie zu handeln haben, dieses verlangen. Das Interesse des Staates fordert die Bestrafung des Entführers nicht.

Digitized by Google

§ 144.

Das Verbrechen der widerrechtlichen Gefangenhaltung, das in diesem Paragraphen behandelt wird, soll durch die Begriffsbestimmung von der Nöthigung unterschieden werden. Würde man sagen: „einsperren oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit berauben", so würde diese Verschiedenheit nicht klar zu Tage treten, denn auch in der Nöthigung kann eine solche Beraubung des Gebrauches der persönlichen Freiheit liegen. Die Eigenthümlichkeit des Verbrechens und seine Verschiedenheit von dem Vergehen der Nöthigung soll durch die Bestimmung: „einen Anderen einsperrt oder sonst gefangen hält" dargelegt werden.

Die Freiheitsberaubung, von der hier die Rede ist, hat einen dauernden Charakter. In ihr liegen weder die schwereren Verbrechen des Menschenraubes, der Entführung u. s. w., noch der einfache Zwang zu einer bestimmten Handlung, Duldung oder Unterlassung. Das Verbrechen der Freiheitsberaubung steht in Bezug auf seine Strafbarkeit in der Mitte zwischen dem Menschenraub und der Nöthigung. Bei der Normirung der Abstufungen für die Größe der Strafe muß man nicht nur die Zeit der Freiheitsberaubung, wie dieses in unserem Gesetze geschieht, sondern auch die Folgen, welche dieselbe für die Gesundheit hatte, in Anschlag bringen. Eine kürzere Dauer der Gefangenhaltung kann in dieser Beziehung in dem einen Falle viel nachtheiliger wirken, als eine längere Dauer in einem anderen Falle. Bringt man diese Folgen für die Gesundheit gehörig in Anschlag, so würdigt man damit zugleich die Behandlung, welche der Gefangene erlitten hat. Bei der Ausmessung der Strafe ist auch der Zweck, der durch die Gefangenhaltung erreicht werden sollte, zu berücksichtigen; in bedeutendem Maße kann derselbe erschwerend auf die Strafe einwirken. Es ist jedoch nicht nothwendig, dieses im Gesetze zu sagen; der Richter wird auch ohne eine solche Anweisung diesem Punkte die erforderliche Aufmerksamkeit zuwenden. Ebenso erschwerend wie eine bedeutende Benachtheiligung der Gesundheit soll die Gefangenhaltung der Eltern wirken. Dieses Merkmal muß besonders aufgeführt werden, weil man ihm nicht nur die Kraft eines Schärfungsgrundes, sondern die Bedeutung eines besondern Auszeichnungsgrundes geben soll.

§ 145.

In den in diesem Paragraphen bezeichneten Fällen ist die Gefangenhaltung gerechtfertigt; jedoch bei den in litt. a aufgezählten Verhaftungen nur für so lange, als die Polizei nicht handeln kann. Demjenigen, welcher den Verbrecher oder den Verdächtigen arretirt hat, wird zur Pflicht gemacht, der Polizei von der Arrestation sofort Anzeige zu machen,

Digitized by Google

damit diese handeln kann, und der Gefangene nur kurze Zeit der Willkür von Privatpersonen unterworfen ist.

Bei der Einsperrung von Geisteskranken sind auch schon Ungerechtigkeiten vorgekommen. Gebietet die Fürsorge für einen solchen Unglücklichen, ihn der Freiheit zu berauben, so muß man der Polizei davon Kenntniß geben, damit sie sich nach den Verhältnissen erkundigen, und nöthigenfalls das Geeignete zum Schutze des Kranken vorkehren kann. Niemand soll das Recht haben, von sich aus, ohne durch das Gesetz dazu ermächtigt zu sein, für längere Zeit willkürlich über die Freiheit eines Menschen verfügen zu können.

Die nachtheiligen Folgen der Unterlassung dieser Anzeige bestehen darin, daß der Betreffende wegen des Verbrechens der widerrechtlichen Gefangenhaltung in Untersuchung gezogen werden kann. Durch die Anzeige beseitigt er den Verdacht; durch die Nichtanzeige setzt er sich demselben aus.

Zwölfter Titel.

Verletzungen der Ehre.

§§ 146—155.

Das Recht auf Ehre, dessen Verletzung hier bestraft wird, läßt sich nicht, wie z. B. das Recht auf Leben, auf Eigenthum u. s. w. bestimmt charakterisiren. Bei der Verschiedenheit der Ansichten über den Umfang dieses Rechtes, und darüber, worin ein strafbarer Angriff auf dasselbe bestehe, ist es nicht möglich, bei der Definition dieses Vergehens bestimmte, feste Grenzen zu ziehen; man muß dem Ermessen des Richters überlassen, in dem einzelnen Falle nach den Merkmalen, welche das Gesetz gibt, zu entscheiden, ob eine Ehrverletzung vorliege. Wenn auch die Ansichten über die Injurie sehr bedeutend von einander abweichen, so kann der Gesetzgebung über diesen Punkt doch nur ein Gedanke zu Grunde liegen.

Jeder hat als Mensch und Bürger des Staates einen gewissen Werth; die Größe dieses Werthes ist bei allen in der Regel gleich und Ausnahmen treten nur da ein, wo die Betreffenden durch ihre Handlungen sich herabgewürdigt haben, und dadurch unter das bezeichnete Maß jenes Werthes gekommen sind. Diesen Werth, Ehre genannt, schützt der Staat vor gewissen Angriffen. Bei dieser Auffassung der Ehre fällt für die Annahme strafbarer Ehrverletzung alles das außer Betracht, was geeignet ist, dem Menschen einen höhern Werth zu geben, ihn über seine Mitbürger zu erheben. Besitzt ein Mensch diesen höhern Werth, so soll man ihn anerkennen, allein ein Zwang zu dieser Anerkennung

Digitized by Google

findet nicht statt. Aeußerungen, durch welche Jemandem höhere Bildung, bedeutender Verstand, Geschicklichkeit abgesprochen wird, sind keine Injurien. Die Eigenschaften des Geistes hängen mit der moralischen Würdigkeit nicht zusammen. Niemand wird aus dem Grunde verächtlich, weil seine geistigen Gaben nicht vorzüglich sind. Rühmt sich z. B. Jemand besonderer Leistungen, so ruft er dem Urtheil des Publikums über dieselben, und er muß dann auch gewärtigen, daß dieses Urtheil ein tadelndes sein könne. Der Staat soll dagegen nicht dulden, daß durch wirkliche Ehrverletzungen das ruhige Zusammenleben der Bürger gestört werde. Würde der Staat den Bürger nicht vor solchen Angriffen auf seine wirkliche, nicht vermeintliche Ehre schützen, so müßte der Geschmähte, um seine Wirksamkeit in der bürgerlichen Gesellschaft nicht gefährdet zu sehen, zur Selbsthülfe seine Zuflucht nehmen.

Die Gesetzgebung darf indessen den Kreis der Ehrverletzungen nicht zu weit ausdehnen, wenn sie die Freiheit des Urtheils über die Leistungen der Menschen und ihre Handlungen nicht in einem nachtheiligen Maße beschränken will. Dieses Urtheil soll namentlich in einer Republik dem Bürger zustehen. Dieser soll nicht fürchten müssen, wegen einer Injurie bestraft zu werden, wenn er über die Amtshandlungen der Beamten sich frei äußert; wenn er bei der Prüfung von Wahlvorschlägen sich darüber ausspricht, ob die Leistungen und die Kenntnisse des Candidaten denselben berechtigen, auf die in Frage liegende Stelle Anspruch zu machen. Eine strafbare Ehrenkränkung soll nur dann angenommen werden, wenn Jemand die Sittlichkeit oder die Rechtlichkeit eines Andern durch wissentlich falsche Vorwürfe angreift, oder ihn durch seine Aeußerungen in den Augen seiner Mitbürger unter das oben bezeichnete Maß der bürgerlichen Würde herabzudrücken versucht, oder wenn er ihn dem Spott oder dem Hohn aussetzt. Die Geringschätzung oder Nichtanerkennung besonderer Vorzüge oder grobe Aeußerungen reichen dazu nicht hin. Der Mensch soll auf seine Ehre einen hohen Werth legen; allein dieses soll er durch seine Handlungen beurkunden, und nicht durch den Ruf nach dem Strafrichter für jede mißbeliebige Aeußerung. Auch der Richter soll durch seine Urtheile einem solchen Begehren, einer solchen Empfindlichkeit keinen Vorschub leisten. Dieses sind, kurz ausgedrückt, die Ansichten im Allgemeinen, von denen geleitet die Bestimmungen über Ehrenkränkungen, die wesentlich von denen des gegenwärtigen Gesetzes abweichen, abgefaßt wurden.

§ 146.

Was nun im Speziellen die Definition der Verleumdung betrifft, so wurde das Erforderniß, welches das gemeine Recht und mehrere Gesetzgebungen aufstellen, nämlich die Absicht zu beleidigen, nicht auf-

Digitized by Google

genommen. Wenn Jemand ehrverletzende Thatsachen über einen Andern behauptet oder verbreitet, von denen er weiß, daß sie unwahr sind, so kann dieses nur zu dem Zwecke geschehen, dem Angegriffenen zu schaden, und ihn in den Augen seiner Mitbürger verächtlich zu machen. Tritt diese Absicht weniger hervor und hat die Verleumdung eher in Klatschsucht oder in Muthwillen ihre Entstehung gefunden, so soll dieses nur auf das Strafmaß Einfluß ausüben, nicht aber auf die Annahme der Ehrverletzung, die auch hier vorhanden ist. Als Thatsachen, die als verleumderische bezeichnet werden können, führt unser Gesetz alle diejenigen an, die in dem Strafgesetz oder in andern bestehenden gesetzlichen Verordnungen für strafbar erklärt sind. Dieses geht offenbar zu weit, weil man gegenwärtig darunter auch die Masse von Polizeiübertretungen verstehen muß, auf welche eine Strafe gesetzt ist. Soll das eine Verleumdung sein, wenn man sagt, A sei „übersessen", und dieses nicht wahr ist? Allerdings kann in der Art und Weise, wie die fälschliche Anschuldigung erhoben wird, der Zweck liegen, den Angeschuldigten in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen; z. B. wenn Jemand sagen würde, A übersitze beinahe immer; allein dann findet der zweite Theil der Begriffsbestimmung seine Anwendung. Aus diesem Grunde soll nach dem Entwurfe nur der Vorwurf solcher Handlungen als eine Verleumdung begründend angesehen werden, welche durch das Strafgesetz als Verbrechen oder Vergehen erklärt werden.

§ 148.

Ist die geschehene Aeußerung wahr, so erfolgt keine Strafe, wenn sich nicht aus den Umständen, unter denen sie erfolgte, ergibt, daß sie nur in der Absicht gethan wurde, um den Beschuldigten zu beschimpfen. Z. B.: A erkundigt sich bei B über den Leumden des C, und A sagt ihm im Vertrauen, C sei wegen Diebstahls im Zuchthaus gewesen. Wenn nun dieses richtig ist, so kann weder von Verleumdung noch von Beschimpfung die Rede sein. Wenn aber B, um dem A zu schaden, überall verbreitet, derselbe sei wegen Diebstahls im Zuchthaus gewesen, so liegt darin eine Beschimpfung. Man kann ganz gute Gründe haben, einem Andern wahre Thatsachen, die ihm sehr nachtheilig sind, vorzuhalten. Z. B.: A aspirirt auf eine Stelle als Beamter; derselbe wurde, was hier nicht bekannt ist, bei seinem Aufenthalt in Amerika wegen eines bedeutenden Diebstahles bestraft. Nun sagt B, der von dieser Bestrafung weiß, dieses ohne irgend welche Zuthaten. Hierin liegt keine Beschimpfung; denn B hat die Aeußerung nur gethan, damit die Wähler den A kennen und darauf bei der Wahl Rücksicht nehmen.

Digitized by Google

§ 150.

Erwiederte der Beleidigte die Ehrenkränkung sofort, so ist es besser, keine Strafe eintreten zu lassen. Der, welcher zuerst beleidigt worden, hat dadurch, daß er den Andern in seiner Erwiederung auf seine Beleidigung auch beschimpfte, sich selbst Recht verschafft, und damit auf die richterliche Hilfe verzichtet. Eine Klage desjenigen, welcher zuerst die Ehre gekränkt hat, würde sich eigenthümlich ausnehmen, weil er über den Fehler eines Andern klagt, den er sich zuerst selbst zu Schulden kommen ließ, und welcher den Fehler des Andern hervorgerufen hat. Unter diesen Umständen ist es zweckmäßiger, von der Strafe in einem solchen Falle abzusehen, wozu dem Richter das Recht eingeräumt wird.

§ 153.

Das Urtheil soll auf Kosten des Verurtheilten nicht nur dann öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die Beleidigung durch die Presse verübt worden ist, sondern in allen Fällen, in denen sie öffentlich, in Gegenwart einer größeren Anzahl von Personen, erfolgte. In dem Urtheil liegt die Genugthuung, welche der Gekränkte erhält; geschah die Ehrverletzung öffentlich vor Vielen, so soll auch die Genugthuung die gleiche Publizität erhalten.

Dreizehnter Titel.

Raub, Erpressung, Bedrohung und Nöthigung.

§§ 156—163.

Unter diesem Titel werden die Verbrechen behandelt, bei denen die Vergewaltigung oder Bedrohung der Person das Hauptmerkmal ist, während der Vortheil oder ein anderer Zweck, den man durch diese Handlung erreichen wollte, mehr in den Hintergrund tritt.

§ 156.

Der Raub besteht aus zwei verbrecherischen Handlungen: aus der Entwendung der Sache, deren Besitz durch das Verbrechen erlangt werden soll, und aus dem Angriff auf die Person, als dem Mittel, um jenen Zweck zu erreichen. Die Gewaltthätigkeit gegen die Person ist der Hauptmoment der Strafbarkeit. Der Werth des Geraubten kann nur auf die Strafzumessung durch den Richter innerhalb den gesetzlichen Schranken einen Einfluß ausüben. Aus diesem Grunde richten sich die Strafabstufungen nicht wie bei dem Diebstahl nach der Größe des entwendeten Werthes, sondern nach den Beschädigungen, welche der Körper oder die Gesundheit des Beraubten erlitten hat.

Digitized by Google

In dem Entwurfe wird auch der Fall, wo der Dieb, um das gestohlene Gut zu behalten, Gewalt gegen die Person, die ihn im Besitze stören will, gebraucht hat, dem Raube gleich gestellt. In den Gesetzgebungen sind hierüber verschiedene Ansichten, die einen halten dieses für richtig, die andern nicht. Wenn die Gewaltthätigkeit, von der hier die Rede ist, mehr eine zufällige, von dem Dieb bei der Begehung des Verbrechens nicht beabsichtigte wäre, was man von den Gewaltthätigkeiten sagen kann, welche der Dieb begeht, um sich der Verfolgung zu entziehen, so könnte von Raub nicht gesprochen worden. Wenn es sich aber um eine Gewalt oder Drohung handelt, die angewendet wird, um sich in dem Besitze des Gestohlenen mit aller Macht zu behaupten, so soll diese Handlung als Raub qualifizirt werden. In der Regel faßt der Verbrecher schon bei dem Diebstahl den Entschluß, Gewalt anzuwenden, wenn man ihm das Geraubte entreißen wolle, oder er kommt zu diesem Vorsatz in dem Moment, wo man ihm das Gestohlene wegnehmen will. Diese Gewalt ist nicht eine zufällige, zur Vertheidigung gebrauchte, sondern sie ist das Mittel, den Besitz des gestohlenen Gutes zu behaupten. Käme man dazu, diesen Fall nicht als Raub anzusehen, so müßte man in jeder Untersuchung das Hauptaugenmerk darauf richten, zu ermitteln, ob der Verbrecher zu der Zeit, in welcher er Gewalt angewendet hat, schon in Besitz der gestohlenen Sache gewesen sei oder nicht.

Würde man die in dem Entwurfe niedergelegte Ansicht nicht theilen, so könnte man Raub nur annehmen, wenn der Thäter bei der Anwendung der Gewalt die Sache noch nicht hatte, dagegen dann nicht, wenn er sich vorher schon in ihren Besitz gesetzt hatte. Für die Qualifikation sind gewiß beide Fälle auf die gleiche Linie zu stellen, nur für die Strafzumessung durch den Richter kann die Gewalt, die nach dem Diebstahl verübt worden, in mildernde Berücksichtigung fallen.

Der Entwurf fordert als Merkmal die Wegnahme einer Sache, während unser gegenwärtiges Gesetz Vollendung des Verbrechens annimmt, auch wenn die Absicht, einen Gegenstand wegzunehmen, nicht erreicht worden. Ist nur der gewaltthätige Angriff auf die Person erfolgt, ohne daß der Thäter in den Besitz der Sache gelangen konnte, so liegt nur ein Versuch des Raubes vor, weil zum Thatbestand des vollendeten Raubes nicht nur die Gewaltthätigkeit an sich, sondern auch die Besitzergreifung einer fremden Sache in diebischer Absicht gehört; gleich wie zum Begriffe der Vollendung des Verbrechens der Nothzucht ausdrücklich gefordert wird, daß die Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf oder zur Duldung desselben gezwungen worden. Das Verbrechen wäre nicht vollendet, wenn der Thäter nur Gewalt oder Drohung angewendet hätte, ohne zur Vollziehung des Beischlafes zu kommen.

Digitized by Google

§ 157.

Das Verbrechen des Raubes ist gefährlicher, und daher schwerer zu bestrafen, wenn einer der in § 157 aufgezählten Gründe dazu gekommen ist. Diese Erschwerungsgründe sind so bedeutend, daß sie den Gesetzgeber bestimmen müssen, das Maximum der Strafe zu erhöhen.

§ 158.

Das in diesem Paragraphen bezeichnete Verbrechen ist nicht nur in England, sondern auch in Deutschland vorgekommen, und kann auch bei uns verübt werden. In England ist darauf eine bestimmte Strafe, Transportation von sieben Jahren bis auf Lebenszeit, oder Gefängniß, nicht über drei Jahre, festgesetzt. In Deutschland streitet man darüber, ob diese Handlung der Narkotisirung eines Menschen, um ihn zu bestehlen, als eine gewaltthätige Handlung anzusehen sei, welche das Verbrechen des Raubes begründet, oder ob man dieselbe nur als Diebstahl, verbunden mit Körperverletzung, qualifiziren soll. Am angemessensten dürfte es sein, wenn man, wie in § 159 des Entwurfes vorgeschlagen wird, diese Handlung besonders auffaßt. Eine solche Bestimmung muß getroffen werden, sonst würde der Richter in vorkommenden Fällen in die gleiche Verlegenheit kommen, in welche die Gerichte in Deutschland in Bezug auf die Qualifikation dieser Handlung gekommen sind. Diese Handlung wird in diesem Kapitel behandelt, weil sie jedenfalls dem Raube am nächsten steht.

§ 159.

Das Charakteristische des Verbrechens der Erpressung ist der Zwang, der ausgeübt wird, um einen rechtswidrigen Vortheil zu erlangen, gleichviel ob dieser Vortheil ein Vermögensvortheil oder ein anderer sei. Der Ausdruck „nöthigt", der in unserm gegenwärtigen Gesetze gebraucht wird, bezeichnet daher das Verbrechen nicht hinreichend, weßhalb in dem Entwurfe der Ausdruck „zwingt" gebraucht wird. Für die Bestimmung der Strafe kann die Erpressung nur dann dem Raube gleichgestellt werden, wenn bei derselben wie bei dem Raube Gewalt durch thätliche Mißhandlung angewendet wird, oder die Drohung auf eine Gefahr für Leib und Leben gerichtet war, die sofort eintreten würde. Diese Drohung ist eine stärkere und wirksamere als die, welche Ziffer 2 behandelt und sie muß daher auch eine höhere Strafe zur Folge haben. Die Drohung in Ziffer 2 ist eine bedeutende, allein ihre Ausführung ist noch unsicher, weil sie erst später erfolgen soll. Unter Umständen kann diese Drohung auch von bedeutendem Gewichte sein, daher das Maximum der Zuchthausstrafe auf 5 Jahre gestellt wurde. Die in Ziffer 3 bezeichneten Drohungen müssen von der Art und unter solchen Umständen geschehen sein, daß sie in dem Bedrohten ernste Besorgniß erregen und ihn bestimmen mußten, sich dem

Digitized by Google

Willen des Verbrechers zu ergeben. Eine Bedrohung, die nicht ausgeführt werden kann, oder ganz geringfügig ist, reicht nicht hin, um das Verbrechen der Erpressung anzunehmen.

§ 160.

Bei dem Vergehen der Nöthigung wurde mit Rücksicht auf unsere Praxis eine Bestimmung über die Vollendung aufgenommen. Die angewandte Gewalt oder Drohung reicht hin, die Vollendung des Vergehens anzunehmen, wenn nur die Freiheit des Genöthigten erheblich beeinträchtigt wurde; es ist nicht nothwendig, daß er der Forderung des Thäters in allen Beziehungen entsprochen habe.

§ 161.

Werden die Bewohner einer ganzen Gegend mit Mord, Raub oder Brandstiftung bedroht und in Schrecken versetzt, so ist der Thäter viel stärker zu bestrafen, als wenn die Drohung nur gegen einzelne Personen gerichtet ist. Drohungen der ersteren Art können sehr nachtheilige Folgen haben, und das Unrecht, das dadurch verübt wird, ist nicht gering anzuschlagen.

§ 162.

Auch die einfache Drohung muß unter Umständen geschehen sein, die bei dem Bedrohten die Besorgniß erwecken können, daß der Thäter die Drohung ausführe. Häufig werden im Zorn oder Unmuth Drohungen ausgestoßen, die keine Furcht erwecken können, weil die Ausführung derselben nicht möglich ist, oder die Drohung nach der Art, wie sie geschehen, nicht ernstlich gemeint war. In solchen Drohungen liegt keine strafbare Handlung. Hiebei kann es nicht darauf ankommen, ob der Bedrohte, der in der Regel ein Feind des Thäters ist, erklärt, daß er an den Ernst der Drohung geglaubt habe. Der Richter wird aus den Umständen des einzelnen Falles entnehmen, ob hinreichender Grund zu dieser Besorgniß vorhanden gewesen sei oder nicht.

Vierzehnter Titel.

Diebstahl und Unterschlagung.

§§ 164—180.

§ 164.

Es ist nicht nothwendig, in der Begriffsbestimmung des Diebstahls zu sagen, „ohne Gewaltthätigkeit an einer Person“. In unserem gegenwärtigen Gesetze, und ebenso in mehreren anderen ältern Strafgesetzen, ist dieses negative Merkmal enthalten, um den Diebstahl von dem Raube zu unterscheiden. Nach der Fassung des § 156, der von dem Raube handelt,

Digitized by Google

ist es aber nicht möglich, daß über den Unterschied dieser beiden Verbrechen ein Zweifel entstehe, wenn auch hier in der Definition des Diebstahles die Worte „ohne Gewalt an einer Person" weggelassen worden.

§ 165.

Die Veränderungen in den Merkmalen des ausgezeichneten Diebstahls (§ 165) rechtfertigen sich ohne weitere Begründung. Nur bei einem Auszeichnungsgrund ist eine Bemerkung erforderlich. Bei Ziffer 10 nämlich ist die Bestimmung betreffend den bewaffneten Diebstahl so gefaßt worden, daß man daraus den Willen entnehmen kann, nur diejenigen Diebstähle als bewaffnete anzusehen, für welche der Dieb absichtlich Waffen mitgenommen hat. Hat er die Waffen auch sonst getragen, so trifft dieser Erschwerungsgrund nicht zu. Z. B.: ein Soldat, der einen Säbel oder ein Bayonett trägt, das er nicht für den Diebstahl mit sich führt, wird nicht wegen bewaffnetem Diebstahls bestraft.

§§ 166—167.

Um die Zweifel zu beseitigen, die sich über den Ausdruck „bewohnte Gebäude" in § 165 Ziffer 2 und die Bedeutung der Worte „Einsteigen und Eindringen" erheben können, wurden die §§ 166 und 167 aufgenommen.

Den Entscheid über solche Fragen soll man nicht dem Ermessen des Richters überlassen. Bei der Wichtigkeit der Sache muß der Gesetzgeber sagen, was er unter diesen Bezeichnungen verstehe; denn ohne dieses könnte es leicht geschehen, daß der eine Richter die Sache in der Weise, der andere in einer anderen Weise auffassen würde, was bei dem bedeutenden Unterschiede in der Strafe bedenklich wäre.

§ 170.

Bei dem Diebstahl von Schuldbriefen, Obligi u. s. w. ist man immer darüber im Zweifel gewesen, welches Vergehen und welchen Betrag man annehmen müsse. Ist die Entwendung in betrügerischer Absicht geschehen, so unterliegt sie, wenn es eine öffentliche Urkunde betrifft, den Strafbestimmungen des § 86; wenn es eine Privaturkunde betrifft, denen des § 185 litt. b; geschah die Entwendung in diebischer Absicht, so wird die Handlung nach der Bestimmung des § 170 bestraft. Der Richter kann auf eine der Handlung angemessene Strafe erkennen, ohne die schwierige Frage beantworten zu müssen, welcher Werth den Papieren beizumessen sei.

§ 171.

Häufig haben Sachen für den Eigenthümer einen höheren Werth als der ist, der ihnen gewöhnlich beim Kauf und Verkauf beigelegt wird. Dieser höhere Werth soll bei der Berechnung des Diebstahls für die Strafe nicht in Anschlag gebracht werden, sondern nur der gemeine

Werth, den die Sache hat. Um jeden Zweifel zu beseitigen, war es nothwendig, dieses in § 171 zu sagen. Auf die Größe der zivilrechtlich geltend zu machenden Entschädigungsansprüche hat diese Bestimmung keinen Einfluß, weil der Geschädigte Ersatz des vollen Schadens, der ihm zugefügt wurde, fordern kann.

§ 172.

Bisher mußten junge Leute oder arme Personen wegen unbedeutender Naschereien, Holzfrevels u. s. w. mit der Strafe des Diebstahls belegt werden. Bestand die Strafe auch nur in Buße, so wurde der Bestrafte dadurch gleichwohl, was das bedeutendste ist und schwerer als die Strafe wiegt, als ein Dieb erklärt, und der Makel, den dieser Ausspruch nach sich gezogen, blieb ihm für das ganze Leben. Hier kommen auch Kinder in Betracht, die von ihren Eltern gezwungen solche Diebstähle verüben müssen. Mancher ist Gewohnheitsdieb geworden, weil er wegen solcher Kleinigkeiten in seiner Jugend zum Dieben gestempelt wurde. Die Handlung muß bestraft werden; jedoch soll sie für das erste Mal nicht als Diebstahl, sondern als Polizeiübertretung aufgefaßt werden.

§ 173.

Bei dem Raub und Diebstahl sind Rückfälle strenger als bei den übrigen Vergehen zu bestrafen, daher kann der Richter beim dritten Rückfall auf eine schwere Zuchthausstrafe erkennen. Die Rückfälle, die in Anschlag gebracht werden, sollen jedoch eine Bedeutung haben, und kleine Diebstähle, die nur mit Buße oder wenigen Tagen Gefängniß abgewandelt wurden, genügen dazu nicht. Auch der Diebstahl, welcher aus dem Grunde der Rückfälle mit einer bedeutenden Strafe belegt werden soll, muß ein nicht ganz unbedeutender sein. Es rechtfertigt sich nicht, — und die Wirkungen sind eher nachtheilig als vortheilhaft — mehrfach Rückfällige wegen des Diebstahls von Gegenständen, die einen Werth von nur wenigen Franken haben, zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe zu verurtheilen.

§ 179.

Unser gegenwärtiges Gesetz bedroht den sog. Funddiebstahl mit der für die Unterschlagung bestimmten Strafe; der Entwurf dagegen setzt eine geringere Strafe fest. Bei der Unterschlagung besteht zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten ein gewisses Rechtsverhältniß; der letztere schenkt dem Erstern ein Vertrauen, das dieser mißbraucht. Bei dem Funddiebstahl ist dieses nicht der Fall. Der Finder verletzt nicht, wie bei der Unterschlagung der Thäter, eine besondere von ihm dem Eigenthümer gegenüber eingegangene Verpflichtung, daher das Vergehen mit einer gelindern Strafe gebüßt werden kann.

Digitized by Google

§ 180.

§ 180 ist in seinem Wesen aus dem privatrechtlichen Gesetzbuch (§. 338) genommen, und nur die Strafe wurde verändert. Geldbuße für Bevogtete ist nicht zweckmäßig, weil sie gewöhnlich für dieselben nicht empfindlich ist.

Fünfzehnter Titel.

Hehlerei.

§§ 181 und 182.

In Uebereinstimmung mit den neueren Gesetzgebungen von Sachsen, Preußen und Bayern wird in dem Entwurfe die Begünstigung des Raubes, Diebstahles oder der Unterschlagung in der Regel als ein besonderes Vergehen, dasjenige der Hehlerei, aufgefaßt. Bei der Begünstigung anderer Vergehen handelt der Begünstiger im Interesse des Thäters, und er erlangt auch nur einen kleinen Theil des durch das Verbrechen gewonnenen Vortheils, oder er hat nur ein geringeres Interesse an der Verübung des Vergehens. Bei der Hehlerei verhält es sich nicht so. Der Hehler handelt in seinem Interesse; durch den Ankauf der durch das Vergehen gewonnenen Gegenstände um einen Spottpreis fällt ihm ein Gewinn zu, der erheblich größer als derjenige des Dieben ist. Hehlerei kann nur dann angenommen werden, wenn sie geschehen ist, um einen Gewinn zu erhalten. Dieser Grund muß auch dann vorliegen, wenn der Dieb auf andere Weise, als durch Ankauf der gestohlenen Sachen begünstigt wird. Ist dieses Merkmal nicht da; wurde der strafbaren Handlung nicht aus Gewinnsucht, sondern aus anderen Gründen Vorschub geleistet, so liegt nicht Hehlerei, sondern einfache Begünstigung vor. Z. B. aus Liebe für den Thäter verheimlicht die Geliebte die von ihrem Liebhaber gestohlenen Gegenstände; dieses ist keine Hehlerei, sondern nur Begünstigung.

Die nachtheiligen Wirkungen der Hehlerei sind viel größer als diejenigen der Begünstigung anderer Verbrechen. Die Diebstähle würden sich bedeutend vermindern, wenn die Verbrecher nicht sicher darauf rechnen könnten, für die gestohlenen Gegenstände Absatz zu finden. Wenn keine Hehler vorhanden wären, so müßte der Dieb bei dem Verkauf der Sachen sich der Gefahr, entdeckt zu werden, in einem höheren Grade aussetzen; ja er müßte diese Gefahr schon bei dem Entschlusse zu dem Verbrechen in Berücksichtigung ziehen, und sicher würde sie Manchen von der Ausführung einer verbrecherischen Absicht auf das Eigenthum abhalten.

„Ohne Hehler keine Stehler", ist gewiß ein sehr wahres Sprichwort.

Digitized by Google

Die gefährlichste und daher strafbarste Art der Hehlerei ist die gewerbsmäßige. Diese Klasse der Hehler sind öfters schlechter als die Diebe, und es rechtfertigt sich daher, den Richter in die Möglichkeit zu setzen, wie dieses in § 182 Ziff. 1 vorgeschlagen wird, solche Hehler mit einer hohen Strafe belegen zu können.

Im Gesetze kann nicht gesagt werden, wie viel Mal der Hehler das Verbrechen begangen haben müsse, ehe man gewerbsmäßige Hehlerei annehmen kann. Ist zwischen der einen Handlung und der anderen ein längerer Zwischenraum abgelaufen, so kann man auch aus einer dreimaligen Verübung der Hehlerei nicht auf die Absicht schließen, in dieser Weise einen regelmäßigen Erwerb zu suchen. Die Beurtheilung muß dem Richter in dem einzelnen Falle überlassen werden.

Sechszehnter Titel.

Betrug.

§§ 183—195.

§ 183.

Der Begriff des Betruges beschränkt sich in dem Entwurfe darauf, nur das Vorbringen, Entstellen oder das Unterdrücken wahrer Thatsachen als Mittel zur Erzeugung des Irrthums zu bezeichnen; anpreisende oder tadelnde, wenn auch unwahre Aeußerungen sind davon ausgeschlossen. Nicht jede Lüge, durch welche ein Irrthum erzeugt worden ist, soll nach dieser Begriffsbestimmung hinreichend sein, um einen Betrug anzunehmen, sondern es ist dazu ein Handeln, durch welches die Erkenntniß der Wahrheit verhindert oder sehr erschwert wird, erforderlich. Nicht nur die Erzeugung des Irrthums ist straffällig, sondern auch die Unterhaltung desselben und die Bestärkung in demselben, wenn diese Thätigkeit in der Absicht erfolgt ist, aus dem Irrthum zum Schaden eines Anderen einen ungerechten Vortheil zu ziehen. Nur die bloße Benutzung eines Irrthums, wenn derselbe von dem, der daraus Nutzen zieht, nicht erzeugt, oder von ihm zur Bestärkung in demselben nichts gethan wurde, kann nicht als Betrug angesehen werden.

§ 184.

Mehrere Strafgesetze fordern für das vollendete Verbrechen des Betruges die Bewirkung eines Vermögensnachtheils. Unser gegenwärtiges Gesetz nimmt Vollendung an, wenn die täuschende Handlung beendigt ist, wobei es nicht darauf ankommt, ob Schaden entstanden sei oder nicht. Die Praxis hat sich mehr im Sinne des § 184 des Entwurfes ausgesprochen. Die täuschende Handlung allein ist nur als Versuch anzusehen; erst wenn sie eine Wirkung hatte, aus der man den Schluß ziehen kann, der Betreffende

Digitized by Google

sei getäuscht worden, kann von vollendetem Betruge gesprochen worden. Es ist indessen nicht nothwendig, daß diese Wirkung in einem Schaden bestehe, den der Betreffende erlitten hat. Z. B. A. gibt sich bei B. für den C. aus und verlangt unter diesem Namen eine Summe von 1000 Franken. Als B. dem A. diese Summe zahlt, entdeckt er den Betrug und behält das Geld. Diese Handlung würde nach dem Entwurfe als vollendetes Verbrechen zu qualifiziren sein, während die falsche Angabe des A. allein, wenn B. sich durch dieselbe nicht hätte bestimmen lassen, nur als Versuch bestraft worden wäre.

§ 185.

Aus den oben (S. 72) angeführten Gründen wurde in § 185 litt. b die Entwendung einer Privaturkunde aufgenommen.

Der Mißbrauch eines Blanketts zu einem anderen Zwecke als zu dem, für den es gegeben worden, ist als ein Auszeichnungsgrund anzusehen, weil in diesem Mißbrauche eine Fälschung liegt. Z. B. A. gibt dem B. ein von ihm unterzeichnetes Blanket, damit er eine Quittung für einen Zins darauf schreibe; B., statt dieses zu thun, schreibt darauf eine Schuldverpflichtung des A. gegenüber dem B. und fordert darauf gestützt diese Summe.

In litt. h. wurde das Wort „betrügerische" hingesetzt, damit nicht jede Lüge in einem Prozeß als Auszeichnungsgrund gelten soll.

§ 186.

Die Worte in § 186 „oder in seiner amtlichen Eigenschaft in Verwahrung genommen worden", beziehen sich auf die eigenhändigen Testamente, welche der Testator anfertigt und der Notar verwahrt. Diese Testamente sind als öffentliche Urkunden anzusehen, obgleich sie von einer Privatperson geschrieben worden, weil der Notar ihnen durch die Verwahrung das Siegel einer amtlichen Handlung aufdrückt.

§ 189.

In den §§ 185 und 187 sind die betrügerischen Handlungen aufgeführt, welche die Vermögensrechte beschlagen. § 189 dagegen bespricht andere Fälle, in denen der Schaden nicht in einer bestimmten Summe ausgedrückt werden kann. Es könnte sich fragen, ob die Aufzählungen in den litt. a—d nothwendig seien, oder ob nicht eine allgemeine Bestimmung, wie diejenige in litt. e, hinreichen würde.

§ 190.

Fälschungen von Nahrungsmitteln, namentlich von Wein und Bier, kommen häufig vor. Wenn auch die diesen Getränken beigebrachten Stoffe der Gesundheit nicht schaden, so verringern sie dennoch den Werth der Getränke, und die Fälschung schädigt den, welcher dieselben für ächte

Digitized by Google

kauft. Eine Strafbestimmung, wie diejenige des § 190, ist daher nothwendig und gerechtfertigt.

Siebenzehnter Titel.

Bankerott, Pfandunterschlagung.

§§ 196—200.

§ 196.

Unser gegenwärtiges Gesetz bezeichnet in § 246 litt. f als ein Merkmal, das dem Bankerott den Charakter eines betrüglichen verleiht, die Begünstigung von Kreditoren, wenn das Bewußtsein der Zahlungsunfähigkeit vorhanden und der Konkurs nahe bevorstehend war. Die Praxis hat dieses gemildert, weil es Fälle geben kann, in denen der Schuldner moralisch verpflichtet ist, einen Kreditor zu begünstigen; z. B. nahe Anverwandte. Außer diesen Fällen gibt es solche, wo der Schuldner unmöglich den Zumuthungen oder Drohungen eines Kreditors widerstehen kann. Es liegt auch in dieser Handlung nichts Betrügliches, sondern nur eine Verletzung der Pflicht, welche der Schuldner seinen Kreditoren gegenüber hat, seine Aktiven zu der Zeit nicht mehr zu vermindern, wo er seine Insolvenz eingesehen hat. Solche Geschäfte sind bei uns zivilrechtlich gültig; anstatt der Strafe erkläre man sie aber für ungültig; dann geschieht dem Rechte ein Genüge.

Die Gesetzgebungen von Bremen, Braunschweig, den sächsischen Fürstenthümern, Sachsen, Preußen, Oestreich, Bayern bezeichnen die einfache Begünstigung der Kreditoren bei nahe bevorstehendem Konkurse und im Bewußtsein der Zahlungsunfähigkeit nicht als eine Handlung, welche das Vergehen des betrüglichen Bankerottes begründet. Mehrere derselben, wie diejenige von Sachsen, Braunschweig und den Fürstenthümern nehmen betrüglichen Bankerott an, wenn die Begünstigung der Kreditoren eine widerrechtliche war; Bayern wenn sie in gewinnsüchtiger Absicht erfolgte. Die Handlung, welche diese Gesetzgebungen bestrafen wollen, fallen in dem Entwurfe unter die litt. a und b des § 196.

In den Handlungen, die als betrüglicher Bankerott erklärt werden, muß eine Täuschung liegen. Handlungen, die aus Liederlichkeit, Leichtsinn oder Schwäche vorgenommen wurden, reichen dazu nicht hin, wenn auch der Schaden, der durch dieselben den Kreditoren verursacht worden, ein bedeutender war.

Die betrüglichen Bankerotte gefährden das für einen industriellen Staat so bedeutende Kreditwesen in hohem Maße; dennoch ist es nicht richtig, dieses Vergehen gleich dem Betruge zu bestrafen. Die Gründe, welche diese betrüglichen Handlungen hervorrufen, fallen bei der

Digitized by Google

Ausmessung der Strafe nicht so schwer ins Gewicht, wie diejenigen des Betruges. In der Regel wird auch der Zahlungsunfähige durch die Aussicht, seine Ehre und seine Existenz zu verlieren, in einen Gemüthszustand versetzt, der eine ruhige Ueberlegung der Folgen seiner Handlung verhindert.

§ 198.

Leichtsinniger Bankerott wird in der Regel nur bei Gewerbetreibenden angenommen werden können, weil diese besonders verpflichtet sind, Bücher zu führen. Es wird zwar jeder ordentliche Hausvater Bücher führen, allein eine Rechtspflicht dazu ist nicht in dem Grade vorhanden, daß die Unterlassung der Buchführung Strafe zur Folge haben könnte. Aus diesem Grunde wird in litt. a gesagt: „die für sein Geschäft erforderlichen Bücher". Das zweite Lemma bezieht sich seinem Inhalte nach wieder mehr auf die Gewerbetreibenden, jedoch kann es auch andere Personen geben, die leichtsinnig Schulden machen, und den Kredit mißbrauchen, den man ihnen schenkt. Auf die Gewerbetreibenden allein kann man diesen Artikel nicht beschränken, theils aus dem zuletzt angeführten Grunde, theils weil es schwer hält, diese bei uns auszuscheiden.

Achtzehnter Titel.

Brandstiftungen, Ueberschwemmungen und andere widerrechtliche Schädigungen des Eigenthums.

§§ 201—215.

§ 201.

Bei dem Verbrechen der Brandstiftung ist es nicht der Schaden an den Vermögensrechten, welcher bei der Festsetzung der Strafabstufungen in Betracht gezogen werden muß, sondern die Gefahr, die durch dieses Verbrechen für das Leben der Menschen entsteht; die Bösartigkeit und die Gefährlichkeit der Gesinnung des Verbrechers, und das große Unrecht, das dieser verübt, indem er, um seinen Zweck zu erreichen, Gefahren herbeiführt, die er zwar kennen muß, deren Umfang er aber nicht bestimmen kann.

Die Größe des Schadens wird der Richter bei der Zumessung der Strafe berücksichtigen. Das Verbrechen der Brandstiftung gehört zu den feigen Verbrechen. Professor Osenbrüggen sagt darüber in seiner Monographie der Brandstiftung, 1854, S. 194: „Sodann ist darauf besonderes Gewicht zu legen, daß sie (die Brandstiftung) zu den feigen Verbrechen gehört, wie der Giftmord. Es ist ein schöner Zug im altgermanischen Rechte, den feigen Charakter eines Verbrechens als eine Erschwerung aufzufassen". — Gegen dieses Verbrechen kann man sich auch

Digitized by Google

weniger als gegen ein anderes, das gegen das Eigenthum gerichtet ist, schützen; hier sind zum Schutze Schlösser und Riegel nicht zureichend.

In dem Entwurfe werden die Brandstiftungen in zwei Hauptklassen eingetheilt: in ausgezeichnete Brandstiftungen, d. h solche, bei denen die Gefahr für die Menschen eine direkte ist, weil Menschen Gefahr laufen, durch das Feuer um das Leben zu kommen, und einfache, bei denen diese direkte Gefahr nicht vorhanden ist, wohl aber eine indirekte, wie bei allen Brandstiftungen, wo beim Löschen u. s. w. die Menschen sich Gefahren aussetzen müssen. Die Definition der ausgezeichneten Brandstiftung ist in dem Entwurfe so festgestellt, daß daraus die bestimmte Meinung hervorgeht, in dem Gebäude oder in den Räumlichkeiten müssen, um diesen Grad des Verbrechens anzunehmen, zur Zeit des Feuerausbruches Menschen sich aufgehalten haben. Aus diesem Grunde wurden die Worte gewählt „Gebäude, die bewohnt sind" und nicht die Worte des Gesetzes „Wohnungen und andere Aufenthaltsorte von Menschen". Z. B.: Jemand zündet ein Wohnhaus an, das leer ist und dessen Bewohner für einige Zeit dasselbe verlassen haben. Nach dem Entwurfe ist dieses, wenn kein anderer Auszeichnungsgrund dazu kommt, nur einfache Brandstiftung, weil kein Menschenleben in Gefahr war. Was die übrigen Räumlichkeiten betrifft, so müssen sich Menschen in denselben so aufgehalten haben, daß von Gefahr gesprochen werden kann. Z. B. A. zündet eine Scheune an zur Zeit, wo B. und C. in derselben arbeiten; hier liegt nur einfache Brandstiftung vor, weil von einer Gefahr für B. und C., die ganz leicht fliehen konnten, nicht gesprochen werden kann. Wenn aber A. die Scheune zur Nachtzeit oder zu der Zeit in Brand steckt, in welcher B. und C. in der Scheune schlafen, dann liegt ausgezeichnete Brandstiftung vor, weil die Beiden Gefahr laufen, durch das Feuer umzukommen. Bei dem ersten Auszeichnungsgrunde (Ziffer 1) ist gesagt, „wenn ein Mensch durch das Feuer sein Leben verloren hat". Damit wird bestimmt die Ansicht ausgedrückt, der Verlust des Lebens müsse durch das Feuer und nicht wie unser Gesetz sagt, „beim Brande", also auch in Folge des Löschens u. s. w. erfolgt sein. Um den Erschwerungsgrund anzunehmen, muß ein Bewohner des Hauses oder der Räumlichkeit durch das Feuer sein Leben verloren haben.

Die größte Gefahr für das Leben der Menschen entsteht dann, wenn Brandstiftung an einem im Zuge begriffenen Eisenbahnzug oder an einem Schiff, das auf der Fahrt sich befindet, verübt wird. Den Menschen, die sich in diesen Räumen befinden, ist es, wie die Erfahrungen zeigen, schwer, sich zu retten. Den Verbrecher, der ein solches Unglück herbeiführt, muß die schwerste Strafe treffen.

Digitized by Google

Beim zweiten Auszeichnungsgrund wird gesagt: „wo die Bewohner des Gebäudes im Schlafe liegen", und nicht wie im gegenwärtigen Gesetze: „gewöhnlich im Schlafe liegen", damit darüber, welche Zeit man annehmen müsse, kein Streit entstehen kann. Auf die Zeit kommt es nicht an, sondern nur darauf, ob die Bewohner sich im Schlafe befinden. Dieses kann schon um 9 Uhr oder auch erst um 12 Uhr der Fall sein, sofern der Brandstifter weiß, daß zu dieser Zeit die Leute sich im Schlafe befanden. Die übrigen Auszeichnungsgründe bedürfen keiner Bemerkungen.

§ 202.

Den Pulvermagazinen sind die Gebäude gleichzustellen, in denen zur Zeit der Brandlegung Pulvervorräthe vorhanden waren, sofern der Brandstifter davon Kenntniß hatte. Pulververkäufer, Feuerwerker u. s. w. haben in solchen Gebäuden öfters bedeutende Vorräthe.

Diese Brandstiftungen sind ebenfalls als ausgezeichnete anzusehen, weil durch dieselben für das Leben der Menschen große Gefahren entstehen. Die Strafe muß daher eine schwere sein. Das Minimum wurde demjenigen des § 201 Ziff. 1 gleich gestellt, damit der Richter die eingetretenen Folgen gehörig berücksichtigen kann; wie z. B. den Verlust von Menschenleben durch die Explosion.

§ 203.

Brandstiftung an andern Gegenständen, als Wohnungen und Räumlichkeiten, welche den Menschen zum Aufenthalte dienen, sind reine Eigenthumsschädigungen, müssen jedoch hier aufgeführt werden, da die Schädigung des Eigenthums durch Feuer der Gefährlichkeit wegen strenger bestraft wird, als die übrigen Eigenthumsschädigungen. § 203 bezieht sich jedoch nicht auf jeden geringfügigen Gegenstand, der angezündet wird, sondern es müssen gleich werthvolle Sachen sein, wie diejenigen, welche der Paragraph speziell bezeichnet. Dieses wird durch das Wort „ähnliche" ausgedrückt. Bei diesen Sachen kommt es auf den Werth an, den sie haben, und die Abstufung der Strafe ist daher nach diesem zu bemessen. Auf die Gebäude bezieht sich jedoch dieses nicht, weil bei diesen die Gefährlichkeit eine größere ist und für diese der oben ausgesprochene Grundsatz gilt.

Bei den Gebäuden in den Fällen der §§ 201, 202 und 203 macht es keinen Unterschied, ob dieselben Eigenthum des Brandstifters waren oder nicht, weil die obligatorische Assekuranz den Schaden ersetzen muß, der durch das Feuer an dem Gebäude entstanden ist. Dieser Ersatz des Schadens wird nur dann nicht geleistet, wenn der Gebäudeeigenthümer der absichtlichen Brandstiftung für schuldig erklärt wird, und das Gebäude für Schulden nicht pfandbrieflich versichert ist. Der Entwurf will auch die Brandanlegung in Waldungen, Fruchtfeldern, Torfmooren bestraft wissen, wenn sie dem Brandstifter zugehören. Die Inbrandsetzung von Waldungen ꝛc. gefährdet

Digitized by Google

die in der Nähe liegenden Grundstücke anderer Eigenthümer so, daß die Handlung als eine rechtswidrige angesehen werden muß und nicht straflos bleiben kann. Dem Richter ist jedoch nach Absatz 2 das Recht eingeräumt, eine kleine Strafe festzusetzen.

§ 207.

Es läßt sich denken, daß das Feuer ausgebrochen ist, jedoch nur den Brandstoff verzehrt hat und von dem Brandstifter aus freiem Antrieb wieder gelöscht worden, ehe dasselbe dem Gegenstand, den man verbrennen will, einen Schaden zugefügt hat. In diesem Falle wäre eine Strafe nicht am Platze.

Hat das Feuer in einem solchen Falle nur einen kleinen Schaden verursacht, so soll dieser Milderungsgrund nicht nur, wie das gegenwärtige Gesetz will, innerhalb den gesetzlichen Schranken wirken, sondern er soll, wie der Entwurf will, eine bedeutende Reduktion der Strafe zur Folge haben.

§ 208.

Die Verursachung einer Ueberschwemmung hat die zwei Momente: Gefährdung der Menschen und Schädigung des Eigenthums, mit der Brandstiftung gemein, unterscheidet sich indessen von der letzteren in mehrfacher Beziehung, so daß für dieses Verbrechen eine besondere Strafe festgesetzt werden muß, und nicht wie in dem gegenwärtigen Gesetze die gleiche wie für die Brandstiftung angenommen werden kann. Bei der Ueberschwemmung muß man die Strafzumessung nach der Größe der verursachten Eigenthumsschädigung richten, wenn das Leben von Menschen durch dieselbe nicht gefährdet wurde. Ist dieses in Gefahr, so richtet sich die Strafe wie bei der Brandstiftung nach dieser Gefahr, und der Schaden an dem Vermögen ist ein sekundärer Grund.

§ 210.

Werden Eisenbahnzüge durch die in § 210 bezeichneten Handlungen gefährdet, so rechtfertigt sich eine schwere Strafe. Wenn ein Mensch dabei das Leben verloren hat, so muß die größte Strafe eintreten, weil durch diese Handlungen das Leben von Menschen in Gefahr gesetzt wurde, und der Thäter dieses wissen mußte oder doch wissen konnte.

§ 211.

Aus den in diesem Paragraphen erwähnten Handlungen können für die Verwaltung der Bahn und diejenigen Personen, die sie benutzen wollen, ökonomische Nachtheile entstehen; die Größe dieser Nachtheile kann jedoch nicht bedeutend sein, weßwegen durch Gefängniß und Geldstrafe das Vergehen hinreichend gebüßt ist.

§ 214.

Die in diesem Paragraphen bezeichnete Art der Eigenthumsschädigung wurde aus dem Grunde besonders hervorgehoben, weil neben der Größe der

Digitized by Google

Schädigung die Gefährlichkeit einer solchen Handlung, welche der Thäter kannte, in Betracht fällt, und auf die Ausmessung der Strafe wirken muß. Ist auch der durch diese Schädigung verursachte Schaden ein geringer, so ist dennoch Arbeitshaus die angemessene Strafe.

§ 215.

In der Begriffsbestimmung der Eigenthumsschädigung wird gesagt, „ohne Erregung einer gemeinen Gefahr", um damit die anderen mit höherer Strafe bedrohten Eigenthumsschädigungen, wie Brandstiftung und Verursachung einer Ueberschwemmung auszuschließen.

Bei der absichtlichen Eigenthumsschädigung darf man die Fälle nicht außer Acht lassen, in welchen mit der Schädigung Gefahr für das Leben der Menschen verbunden ist, z. B. Eigenthumsschädigung an einem Gebäude, in dem Menschen wohnen. Die Größe der Schädigung an dem Eigenthum kann unbedeutend, die Gefahr für das Leben der Menschen dagegen sehr groß sein. Wie bei der Brandstiftung, so ist auch bei diesem Vergehen, obgleich in einem geringeren Maße, die Gefahr für die Menschen, wenn sie vorhanden ist, das Hauptmerkmal, nach dem sich die Strafe richten muß. Dieses Merkmal kann indessen nur dann eine Strafe von mehr als einem Jahr Arbeitshaus zur Folge haben, wenn der Thäter die Gefahr, in welche er die Menschen versetzte, gekannt hat; kannte er dieselbe nicht, so wird die Gefahr innerhalb den in den Ziff. 2 und 3 dieses Paragraphen bezeichneten Grenzen ein Erschwerungsgrund sein. Z. B. mehrere Personen bewirken das Einstürzen des Daches einer Hütte, in der mehrere Personen sich aufhalten. Wußten die Thäter, daß zur Zeit des Einsturzes Menschen in der Hütte sich aufhielten, so findet Ziff. 1 Anwendung; konnten sie dieses dagegen nicht wissen, die Ziff. 3 oder 2, wenn der Schaden mehr als 500 Fr. beträgt. Wurde die Eigenthumsschädigung in der Absicht verübt, Menschen zu tödten, oder sie an ihrem Körper zu verletzen, so kommen die Bestimmungen über Tödtung oder Körperverletzung zur Anwendung.

Neunzehnter Titel.

Verletzung besonderer Pflichten der Beamten und Bediensteten.

§§ 216—226.

§ 216.

In diesem Paragraphen ist die rechtswidrige Absicht, welche bei der Verletzung der Amtspflicht vorliegen muß, näher bezeichnet. Sie kann nur darin bestehen, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen,

Digitized by Google

oder dritten Personen aus Haß oder Rache Schaden zuzufügen. Ist keines dieser Requisite vorhanden, so kann von einer absichtlichen Verletzung der Amtspflicht, von der dieser Paragraph handelt, keine Rede sein.

§ 217.

Schwere Verletzungen der Amtspflicht, wie diejenigen sind, welche in § 217 bezeichnet werden, müssen besonders aufgeführt und mit einer höheren Strafe bedacht werden, als die gewöhnlichen Vergehen der Beamten. Die Verrichtungen der Notare sind es vorzüglich, die in diesem § 217 in Betracht gezogen werden. Diesen Beamten muß man großes Vertrauen schenken; mißbrauchen sie dasselbe, so ist die Rechtsverletzung eine größere und es muß eine höhere Strafe als bei den anderen Verletzungen der Amtspflicht erfolgen.

§ 218.

Der Ausdruck: „bei Rückfällen kann auch auf Amtsentsetzung erkannt werden" hat nicht die Meinung, daß mehrere Rückfälle vorliegen müssen, ehe auf diese Strafe erkannt werden darf. Der erste Rückfall kann je nach seiner Beschaffenheit dazu hinreichen.

§ 219.

Die Bestechung, von der die §§ 219 u. ff. handeln, ist ein schmähliches und gefährliches Vergehen. Für ein Land ist es ein Unglück, wenn seine Beamten sich bestechen lassen. § 219 untersagt die Annahme von Geschenken durch Beamte, wenn sie auch nicht den Zweck haben, den Beamten zu einer Pflichtverletzung zu bestimmen. Ein Beamter soll für das, was das Amt von ihm fordert, von dritten Personen keine Geschenke annehmen. Es verletzt dieses die Würde und die Stellung der Beamten, und ist, wie die Erfahrung zeigt, der Uebergang zu den eigentlichen Bestechungen, welche den Zweck haben, den Beamten zur Verletzung seiner Amtspflicht zu bewegen.

§ 220.

Einem Beamten, welcher seine Pflichten verletzt, weil er Geschenke erhalten hat, kann man kein Vertrauen mehr schenken und die Amtsentsetzung ist daher am Platze. Ebenso ist die Entfernung des Bediensteten gerechtfertigt, wenn er sich durch Geschenke zur Verletzung seiner Dienstpflicht bestimmen läßt.

Dieses Vergehen ist vollendet, wenn der Beamte das Geschenk angenommen hat, das ihn zu einer pflichtwidrigen Handlung bestimmen soll. Die Vornahme oder Unterlassung der Amtshandlung ist dazu nicht nothwendig.

§ 221.

Wie die Bestechung in § 221 definirt ist, soll der Bestechende bestraft werden, sobald er das Geschenk anerboten hat, um den Beamten zu einer

Digitized by Google

pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen. Zur Vollendung dieses Vergehens ist die Annahme des Geschenkes ab Seite des Beamten oder Bediensteten nicht erforderlich.

§§ 222, 223 und 224.

In den Händen des Richters liegen die köstlichsten Güter des Bürgers: Ehre, Freiheit und Eigenthum. Nur unpartheiische Richter, die keiner Bestechung zugänglich sind, können diesen Gütern den erforderlichen Schutz gewähren. Von allen Bestechungen ist deßwegen diejenige des Richters als die gefährlichste und strafbarste, durch die das Recht am stärksten verletzt wird, anzusehen. Aus diesem Grunde rechtfertigen sich die in § 222 festgesetzten Strafen, die auch auf die Geschwornen und die Bestechenden angewendet werden sollen.

§ 225.

Ist die in § 225 bezeichnete Nöthigung in der Absicht erfolgt, einen rechtswidrigen Vortheil zu erlangen, so kommt § 216 zur Anwendung, welcher dem Richter die Befugniß gibt, auf Arbeitshaus zu erkennen. Hier mußte der Mißbrauch der Amtsgewalt besonders erwähnt werden, weil er manchmal nur dem Eigensinn oder der Sucht, eine zustimmende Erklärung oder ein Geständniß zu erhalten, entspringt.

Es ist nicht nothwendig, weiter auf die einzelnen Arten der Pflichtverletzungen von Beamten einzutreten. Die aufgestellten, allgemeinen Regeln und die Strafbestimmungen genügen, um alle die Handlungen, die Strafe erfordern, mit den ihnen gebührenden Strafen belegen zu können.

Zwanzigster Titel.

Vergehen, welche durch die Druckerpresse oder durch ähnliche Mittel verübt werden.

§§ 227—231.

§ 227.

Bei den vermittelst der Presse verübten Vergehen müssen besondere Regeln über die Verantwortlichkeit aufgestellt werden, weil bei denselben die Bestimmungen über die Thäter und die Theilnehmer keine Anwendung finden können. Es würde die Freiheit der Presse in hohem Maße beschränken, wenn man den Verfasser als Thäter, den Drucker als Theilnehmer und den Herausgeber als Begünstiger bestrafen wollte. Im Interesse der Preßfreiheit liegen daher die Ausnahmsbestimmungen, denn unmöglich kann man alle Personen verantwortlich machen, die sich bei dem Drucken und der Verbreitung der Schrift, welche die Ehrenkränkung

Digitized by Google

enthält, befassen. Unser gegenwärtiges Gesetz stellt über die Haftbarkeit der Personen die in § 227 des Entwurfes bezeichneten Regeln auf.

§ 228.

Dagegen kann sich der Entwurf damit nicht befreunnden, daß jene Personen subsidiär für die Bußen haften sollen. Die Buße ist eine Strafe, und es ist nicht richtig, wenn eine dritte Person die Strafe, zu der ein Anderer verurtheilt worden, tragen soll. Es wird Niemandem in den Sinn kommen, zu verlangen, daß der Herausgeber der Schrift die Gefängnißstrafe absitze, in welche der Verfasser einerkannt worden; warum soll er dann aber die Buße bezahlen? — Die subsidiäre Haftpflicht rechtfertigt sich höchstens für die Prozeßkosten und Entschädigungen, weil ohne eine solche Bestimmung der Beleidigte die erstern bezahlen und auf die letztere verzichten müßte.

Bei dieser Verpflichtung mehrerer Personen, für die Kosten und Entschädigungen zu haften, ist die Kaution von 1600 Franken a. W für die Herausgabe von periodisch erscheinenden Zeitschriften, die unser Gesetz fordert, nicht nothwendig und nicht zweckmäßig, weil sie ohne Nutzen den Schein hervorruft, man wolle damit die Preßfreiheit beschränken. Von dieser Kaution wurde seit 30 Jahren noch niemals oder höchstens in einem oder zwei Fällen Gebrauch gemacht.

§ 229.

§ 229 des Entwurfes bestimmt wie das gegenwärtige Gesetz, daß jede Druckschrift, die im Kanton Zürich herauskommt, den Namen des Druckers tragen soll; nun zählt § 229 des Entwurfes Klassen von Druckschriften auf, welche dieser Regel nicht unterworfen sind. Durch die Vorschrift, daß der Name des Druckers bezeichnet werden müsse, soll es leicht möglich gemacht werden, Jemanden belangen zu können, wenn durch die Druckschrift ein Vergehen verübt worden. Bei den Druckschriften, die unter die Ausnahmen fallen, fällt dieser Grund weg.

§ 231.

Dieser Paragraph gibt den Verwaltungsbehörden das Recht, vorläufig eine Druckschrift mit Beschlag zu belegen, wenn ein Vergehen, das von Amtswegen verfolgt wird, vorliegt, während das bestehende Gesetz den Behörden auch bei allen andern Ehrverletzungen dieses Recht einräumt. Das letztere geht offenbar zu weit, und könnte die Freiheit der Presse gefährden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Strafgesetzbuch.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Einleitung.

Von der Anwendung dieses Gesetzes.

§ 1.

Dieses Gesetzbuch findet nur auf Verbrechen und Vergehen, nicht aber auf Polizeiübertretungen Anwendung. Handlungen, welche das Gesetz mit Zuchthausstrafe bedroht, sind Verbrechen; — die übrigen in diesem Gesetze als strafbar bezeichneten Handlungen sind Vergehen.

§ 2.

Nach diesem Gesetzbuche werden beurtheilt:

a. alle auf dem Gebiete des Kantons Zürich von In- und Ausländern verübten Verbrechen oder Vergehen;

b. Verbrechen oder Vergehen, welche von zürcherischen Kantonsangehörigen außer dem Gebiete des Kantons verübt werden, wenn dieselben wegen dieser Handlung nicht bereits von einem auswärtigen Gerichte freigesprochen worden sind;

c. Verbrechen oder Vergehen, welche von Personen, die nicht Angehörige des Kantons Zürich sind, außer dem Gebiete desselben jedoch gegen den Kanton oder dessen Angehörige verübt werden, sofern die gerichtliche Verfolgung derselben durch den auswärtigen Staat nicht erhältlich ist.

Digitized by Google

Vorbehalten bleiben Ausnahmen, die durch das eidgenössische Recht, völkerrechtliche Grundsätze oder Staatsverträge festgesetzt werden.

Hat ein zürcherischer Kantonsangehöriger im Auslande eine nach diesem Gesetze strafbare Handlung verübt, die nach dem Gesetze des Staates, auf dessen Gebiet die Handlung geschehen, mit keiner oder mit einer geringern Strafe bedroht ist, so kommen die Gesetze dieses Staates zur Anwendung.

Erster Titel.

Von den Strafen.

§ 3.

Die gegen Verbrechen oder Vergehen anzuwendenden Strafen sind:

1. Freiheitsstrafen;
2. Ehrenstrafen;
3. Vermögensstrafen.

§ 4.

Arten der Freiheitsstrafen sind:

1. Zuchthaus;
2. Arbeitshaus;
3. Gefängniß;
4. Verweisung.

§ 5.

Die Zuchthausstrafe dauert von Einem Jahre bis auf Lebenszeit.

§ 6.

Der zur Zuchthausstrafe Verurtheilte wird in der Strafanstalt verwahrt, zur Arbeit angehalten und reglementarisch beköstigt und bekleidet.

Die Zuchthausstrafe hat den Verlust des Aktivbürgerrechtes auf Lebenszeit und die Bevogtigung während der Strafzeit zur Folge.

§ 7.

Die Arbeitshausstrafe beträgt wenigstens 6 Monate und höchstens 10 Jahre.

§ 8.

Die Arbeitshausgefangenen werden in der Strafanstalt verwahrt, zur Arbeit angehalten und nach den Bestimmungen des Reglementes beköstigt.

Digitized by Google

§ 9.

Die Dauer der Gefängnißstrafe ist wenigstens 24 Stunden und höchstens 18 Monate.

§ 10.

Die Gefängnißstrafe besteht darin, daß der Verurtheilte in eine Verhaftsanstalt eingeschlossen wird. Die Auswahl der Nahrung und der Beschäftigung steht ihm innerhalb der Schranken der Hausordnung frei, wenn er die Kosten des Unterhaltes bezahlen kann. Im andern Falle wird er reglementarisch beköstigt und angemessen beschäftigt.

§ 11.

Muß ein zur Zuchthaus-, oder Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilter nach angetretener Strafe wegen Krankheit in eine von der Verhaftsanstalt getrennte Heilanstalt gebracht werden, so wird die Dauer seines Aufenthaltes in der letzteren in die Strafzeit eingerechnet.

§ 12.

Personen unter 20 Jahren, welche zur Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt werden, sollen nach dem Ermessen des Richters während der ganzen Strafzeit, oder während des größten Theils derselben abgesondert eingesperrt werden.

§ 13.

Die Verweisung besteht entweder in Verweisung aus der Eidgenossenschaft oder aus dem Kanton.

Diese Strafe ist nur gegen Ausländer zulässig. Sie darf, sowol selbstständig, als in Verbindung mit einer andern Freiheitsstrafe, bis auf Lebenszeit erkannt werden.

§ 14.

Die Verweisung aus der Eidgenossenschaft oder aus dem Kanton besteht in dem Verbote, während einer bestimmten Zeit den Boden der Schweiz oder des Kantons Zürich zu betreten.

§ 15.

Als Ehrenstrafen sind gesetzlich aufgestellt:

1. Verlust des Activbürgerrechtes;
2. Amtsentsetzung und Einstellung im Amte;
3. Unfähigkeits-Erklärung, Vormund, Kurator oder Geschworner zu sein;
4. Verbot des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern.

Digitized by Google

§ 16.

Der Verlust des Aktivbürgerrechtes, wenn diese Strafe nicht als Folge der Zuchthausstrafe auf Lebenszeit eintritt, kann nur für die Dauer von längstens acht Jahren beschlossen werden. Sie wird stets vom Zeitpunkte der abgelaufenen Freiheitsstrafe an berechnet.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Erklärung der Unfähigkeit, Vormund, Kurator, oder Geschworner zu sein.

§ 17.

Die Amtsentsetzung hat zur Folge, daß der Bestrafte zur neuen Bekleidung von Stellen oder Bedienstungen für eine durch das Urtheil zu bestimmende Zeit vom 2 bis 10 Jahren unfähig ist. Mit der Einstellung in einem Amte oder einer Bedienstung ist stets Entziehung des Gehaltes und der Diensteinkünfte verknüpft. Sie kann auf höchstens 3 Jahre erkannt werden.

§ 18.

Das Verbot des Besuches von Wirthshäusern soll sich auf nicht länger als zwei Jahre erstrecken.

§ 19.

Die Vermögensstrafen bestehen in:

1. Geldbußen bis auf den Betrag von Frk. 10,000.
2. Einziehung einzelner Sachen, wenn dieselben zu verbrecherischen Zwecken dienen.
3. Untersagung der Betreibung eines bestimmten Berufes oder Gewerbes.

§ 20.

Das Recht, einen bestimmten Beruf oder ein Gewerbe zu betreiben, kann auf die Dauer von 2 bis 6 Jahren entzogen werden.

§ 21.

Im Allgemeinen gelten für die Verbindung der verschiedenen Strafarten folgende Regeln:

a. die in den §§ 13 bis 18 und 20 bezeichneten Strafarten können von dem Richter mit den übrigen in diesem Gesetzbuche für zulässig erklärten Strafen verbunden werden, auch wenn das Gesetz solches nicht ausdrücklich vorschreibt. Jedoch soll die Verbindung eine verhältnißmäßige Verminderung der zu erkennenden Freiheitsstrafe bewirken, und es sollen insbesondere

Digitized by Google

die Nachtheile in Anschlag gebracht werden, welche aus der Amtsentsetzung, Entziehung des Rechtes, gewisse Berufsarten zu betreiben u. s. w. in ökonomischer Beziehung für den Bestraften entspringen;

b. mit Zuchthausstrafe können Geldbußen niemals verbunden werden, dagegen stets mit Arbeits- und Gefängnißstrafe, selbst wenn das Gesetz dieses nicht speziell festsetzt.

§ 22.

Wo die Umwandlung einer Strafe in eine andere nothwendig wird, gelten folgende Bestimmungen:

a. wenn eine Umwandlung der einen Art der Freiheitsstrafe in eine andere erfolgen muß, so ist einjähriges Zuchthaus einer Arbeitshausstrafe von 18 Monaten, einjährige Arbeitshausstrafe einer Gefängnißstrafe von 14 Monaten gleich zu achten;

b. wenn anstatt der andern Freiheitsstrafen die Verweisung eintritt, so soll sie das Vierfache der Zuchthausstrafe, das Dreifache der Arbeitshausstrafe und das Zweifache der Gefängnißstrafe betragen;

c. wenn Geldbuße in Gefängniß umzusetzen ist, so sollen je 4—10 Frk. Buße einem Tage Gefängniß gleichkommen.

§ 23.

Strafen, welche durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt sind, können eine Abänderung erleiden:

a. durch Begnadigung;

b. durch Rehabilitation;

c. im Falle der Unmöglichkeit der Vollziehung;

d. bei besonderem Wohlverhalten des Sträflings durch bedingte Beurlaubung.

§ 24.

Bei der Zuchthausstrafe und der Arbeitshausstrafe, die länger als 5 Jahre dauert, kann Begnadigung durch den Großen Rath eintreten.

§ 25.

Die Rehabilitation in Bezug auf die in § 15 Ziffer 1 und 3 und § 20 Ziffer 3 bezeichneten Strafen kann durch Beschluß des Obergerichtes erfolgen.

Digitized by Google

§ 26.

Ueber das Verfahren bei der Begnadigung und der Rehabilitation enthält das Gesetz über das Strafverfahren die weitern Bestimmungen.

§ 27.

Eine Abänderung der in einem Urtheil festgesetzten Strafe kann ferner eintreten, wenn die Vollziehung der betreffenden Strafe unmöglich wird, oder wenn in derselben für den Bestraften ein weit größeres Uebel liegt, als der Richter zur Zeit der Urtheilsfällung annehmen konnte.

In diesen Fällen kann Verwandlung der ganzen durch das Urtheil ausgesprochenen Strafe, oder eines noch nicht vollzogenen Theiles derselben in eine andere Strafe stattfinden, so jedoch, daß letztere ein möglichst gleiches Maß von Uebel für den Bestraften enthält, wie durch das Strafurtheil bezweckt wurde.

§ 28.

Eine Abkürzung der Freiheitsstrafe kann auch in der Weise eintreten, daß der Sträfling durch die Direktion der Justiz mit Beisitzern für den Rest seiner Strafzeit beurlaubt werden darf:

a. wenn er eine Freiheitsstrafe von wenigstens 18 Monaten zu erstehen und davon mindestens zwei Drittheile abgesessen hat. Besteht die Strafe in lebenslänglichem Zuchthause, so müssen 20 Jahre dieser Strafe erstanden sein;
b. wenn derselbe sich während der Strafzeit so gut verhalten hat, daß man daraus den Schluß ziehen kann, es sei Besserung eingetreten;
c. wenn der Sträfling den Willen und die Mittel besitzt, auf redliche Weise sein Auskommen zu finden;
d. wenn er, sofern er außer dem Kanton sich aufhalten muß, den Nachweis dafür leistet, daß für die Zeit des Urlaubes an dem neuen Aufenthaltsort die erforderliche Aufsicht von Seite der Behörden übernommen werde.

§ 29.

Der Beurlaubte wird außer dem Falle der Verübung eines neuen Verbrechens zur Erstehung des Restes der Strafe durch die Direktion der Justiz wieder einberufen:

Digitized by Google

a. wenn er arbeitslos herumstreicht, oder gegründeter Verdacht dafür vorhanden ist, daß er nicht auf ehrliche Weise sein Auskommen suche;
b. wenn er mit übelberüchtigten Personen, namentlich entlassenen Sträflingen umgeht;
c. wenn er ein leichtsinniges Leben führt und die ihm ertheilte Mahnung fruchtlos geblieben;
d. wenn er ohne Bewilligung der Polizeidirektion seinen Aufenthaltsort verändert oder in anderer Weise die Befehle der Direktion nicht befolgt.

§ 30.

Ist das Betragen des Beurlaubten befriedigend und sind seit der Ertheilung des Urlaubes wenigstens 2 Jahre verstrichen, so kann der Regierungsrath den Rest der Freiheitsstrafe auf das Gesuch des Bestraften erlassen.

Zweiter Titel.

Von dem Versuche.

§ 31.

Der Versuch eines Verbrechens oder Vergehens ist strafbar, wenn Handlungen vorgenommen wurden, welche einen Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens enthalten.

§ 32.

Der Versuch wird geringer bestraft als das vollendete Verbrechen, und der Richter kann unter das Minimum der für dasselbe festgesetzten Strafe herabgehen oder zu einer andern Strafart übergehen.

Die Strafe wird ausgemessen nach dem Grade, in welchem die Versuchshandlung der Vollendung des Verbrechens sich genähert und nach der Größe des Einflusses, den der Wille des Verbrechers auf die Nichtvollendung ausgeübt hat.

§ 33.

Ist der Thäter aus eigener Bewegung und ehe für Andere Schaden erwachsen, von der Vollendung eines angefangenen Verbrechens abgestanden, so trifft ihn keine Strafe, wenn nicht in der Handlung eine That liegt, die an sich strafbar ist.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Theilnahme und Begünstigung.

§ 34.

Wenn bei der Verübung einer strafbaren Handlung mehrere Personen zusammenwirken, so trifft die Thäter und Anstifter die volle Strafe des Verbrechens; die übrigen Theilnehmer, welche durch Rath oder That die Verübung des Verbrechens wissentlich erleichterten oder beförderten oder Hülfe und Unterstützung nach der That zusagten, je nach dem Grade der Theilnahme eine geringere Strafe.

§ 35.

Wer ohne vorheriges Versprechen oder Einverständniß dem Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung erst nach der That wissentlich Beistand leistet, um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, oder ihn der Bestrafung zu entziehen, macht sich der Begünstigung dieser Handlung schuldig.

§ 36.

Die Strafe der Begünstigung besteht in Gefängniß, Geldbuße oder Arbeitshaus bis auf 5 Jahre; die Fälle ausgenommen, für die im besondern Theil etwas Anderes bestimmt wird.

§ 37.

Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, Brüder, Schwestern und Verschwägerte desselben Grades, Pflegeeltern und Pflegekinder sind dagegen von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese bloß zum Schutze des Theilnehmers gegen Entdeckung oder gegen gerichtliche Verfolgung stattgefunden hat.

§ 38.

Als Begünstiger eines Verbrechens sind ebenfalls zu bestrafen: Personen welche vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes, oder in Folge der ihnen über eine Person zustehenden elterlichen, häuslichen oder vormundschaftlichen Gewalt verpflichtet sind, durch Anzeige oder auf andere Weise die Begehung eines Verbrechens zu verhindern, wenn sie, ohne eigene Gefahr zu bestehen, die nöthigen Schritte zur Verhütung des Verbrechens unterlassen haben.

Digitized by Google

Vierter Titel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit, die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen oder aufheben.

§ 39.

Die Strafbarkeit einer Handlung ist ausgeschlossen, wenn der Handelnde sich zur Zeit der Begehung der That in einem Zustande befand, in welchem er die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft nicht hatte.

§ 40.

Ist nachgewiesen, daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung, oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft nur in einem sehr geringen Grade vorhanden ist, so kann der Richter unter das Maß der vorgeschriebenen Strafe herabgehen oder zu einer anderu Strafart übergehen.

§ 41.

Gegen Kinder, welche zur Zeit der Verübung der That das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen nicht statt. Die Polizeibehörden können nach Umständen diese Kinder der Familie wieder zuweisen oder ihre Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügen.

Das Nämliche gilt von Personen, die zwar das 14. Altersjahr, jedoch nicht das 16. Jahr zurückgelegt haben, wenn ihnen die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche geistige Ausbildung gänzlich fehlt.

§ 42.

Die Zurechnung ist ausgeschlossen bei Gesetzesverletzungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt, oder durch solche Drohungen genöthigt worden ist, die mit einer augenblicklichen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben des Genöthigten selbst oder seine im § 37 bezeichneten Angehörigen verbunden war.

Digitized by Google

§ 43.

Ebenso sind diejenigen Gesetzesverletzungen nicht strafbar, welche außer dem Falle der Nothwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Abwendung einer solchen augenblicklichen Gefahr begangen wurden.

§ 44.

Wer, um sich oder Andere gegen einen rechtswidrigen und gewaltthätigen Angriff zu schützen, der gegen die Person, den Besitz, oder das Eigenthum unternommen wird, oder um sich dem widerrechtlichen Eindringen in eine Wohnung oder ein Besitzthum zu widersetzen, oder um sich der Person des Angreifers zu versichern, oder um die seinem Besitze widerrechtlich entzogenen Sachen wieder zu erhalten, gegen den Angreifer sofort eine sonst mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist straflos, insofern er hiebei die Grenzen der Vertheidigung nicht überschritten hat.

Die Ueberschreitung der Vertheidigung wird nicht bestraft, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken dieses gethan hat.

§ 45.

Der Richter kann, wenn er die Ueberschreitung der Vertheidigung strafbar findet, bei der Ausmessung der Größe der Strafe unter das Minimum der gesetzlichen Strafe herabgehen, oder auch zu einer anderen Strafart übergehen.

§ 46.

Mit dem Tode desjenigen, welcher sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, erlöscht deren Strafbarkeit.

Jedoch werden Geldstrafen und Untersuchungskosten, auf welche bereits bei seinen Lebzeiten rechtskräftig erkannt worden ist, an seinem Nachlaß oder gegen seine Erben vollstreckt.

§ 47.

In den Fällen, in welchen nach dem gegenwärtigen Gesetzbuche die gerichtliche Verfolgung eines Vergehens nur auf den Antrag einer Privatperson erfolgen kann, erlöscht dessen Strafbarkeit, wenn der dazu Berechtigte innerhalb 3 Monaten von seinem Rechte keinen Gebrauch macht, oder durch ausdrückliche gerichtliche Erklärung darauf verzichtet, oder den gestellten Antrag vor Ablauf von 8 Tagen wieder zurückgenommen hat.

Digitized by Google

Die Frist beginnt mit der Zeit, zu welcher der Betreffende von dem gegen ihn begangenen Verbrechen oder Vergehen und der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat.

§ 48.

Steht das in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Recht mehreren Personen zu, so wird, wenn einer oder mehrere Berechtigte die Frist versäumen oder auf ihr Recht verzichten, das Recht der Uebrigen, die Bestrafung zu verlangen, nicht ausgeschlossen.

Wenn mehrere Personen Theilnehmer des Verbrechens oder Vergehens waren, so soll der in Bezug auf eine derselben erklärte Verzicht auch zu Gunsten aller übrigen wirksam sein.

§ 49.

Die Strafklage verjährt:

1. in 25 Jahren bei den mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen;
2. in 10 Jahren bei den übrigen Verbrechen und den Vergehen, die im Minimum mit Arbeitshausstrafe bedacht sind;
3. in 5 Jahren bei den übrigen Vergehen.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage der begangenen That.

Bei Ehrverletzungen, welche durch die Presse oder auf ähnliche Weise verübt werden, erfolgt die Verjährung nach Ablauf von 6 Monaten von dem Zeitpunkt des Erscheinens der betreffenden Schrift an gerechnet.

§ 50.

Die Verjährung wird unterbrochen durch die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung durch die Statthalterämter oder die Staatsanwaltschaft. In diesem Falle läuft von dem Tage der letzten Untersuchungshandlung an gerechnet eine neue Verjährungsfrist.

§ 51.

Zur Verjährung rechtskräftig erkannter Freiheitsstrafen wird gefordert:

1. bei der lebenslänglichen Zuchthausstrafe der Ablauf von 25 Jahren;
2. bei der zeitlichen Zuchthausstrafe der Ablauf von 15 Jahren;
3. bei allen übrigen Freiheitsstrafen der Ablauf von 5 Jahren.

Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil rechtskräftig ausgefällt wurde, oder, wenn die Vollziehung der

Digitized by Google

Strafe bereits begonnen hat, von dem Tage der Unterbrechung derselben an.

§ 52.

Diese Verjährungsfrist wird unterbrochen, wenn von Bestraften innerhalb derselben ein neues Verbrechen oder Vergehen verübt worden ist.

§ 53.

Die Verjährung der Freiheitsstrafen hat nur die Wirkung, daß der Verurtheilte nicht eingesperrt werden kann; alle übrigen Folgen der Strafe bleiben.

Fünfter Titel.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen und Rückfälle.

§ 54.

Der Richter kann die Strafe für den einzelnen Fall über die gesetzlich vorgeschriebene Grenze hinaus erhöhen:

a. wegen Zusammentreffens mehrerer strafbaren Handlungen;
b. wegen Rückfalles zu einem gleichartigen Verbrechen oder Vergehen.

§ 55.

Hat Jemand in einer und derselben Handlung oder in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen, oder Vergehen verübt, so soll, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme bestimmt, die Strafe des schwersten dieser Verbrechen angewendet, die übrigen aber als Schärfungsgründe berücksichtigt werden. Der Richter kann hiebei das Maximum der gesetzlichen Strafe um die Hälfte überschreiten oder zu einer schwereren Strafart übergehen.

§ 56.

Bei der Bestimmung der Strafschärfung wegen zusammentreffender Verbrechen hat der Richter ferner zu berücksichtigen, ob solche durch eine und dieselbe Handlung, oder ob sie durch mehrere Handlungen verübt wurden.

Je größer die Zahl der verbrecherischen Handlungen und je kürzer die Zwischenräume zwischen denselben sind, desto mehr ist die Strafe zu erhöhen.

Digitized by Google

§ 57.

Wer, nachdem er wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt worden ist, sich wieder eines Verbrechens oder Vergehens der gleichen Art schuldig macht, befindet sich im Rückfall. Der Richter kann aus diesem Grunde die Strafe über die gesetzlich vorgeschriebene Grenze erhöhen.

§ 58.

Bei Zumessung der Strafschärfung wegen Rückfalles hat der Richter die Strafe zu erhöhen, je kürzer der Zwischenraum zwischen der letzten Bestrafung und der Begehung des neuen Verbrechens ist, und für je mehr und schwerere verbrecherische Handlungen der Verbrecher schon beurtheilt worden war.

§ 59.

Der Rückfall wird bei der Strafzumessung nicht in Betracht gezogen, wenn von dem Endpunkte der letzten Straferstehung an bei Verbrechen zehn Jahre, bei Vergehen fünf Jahre abgelaufen sind.

§ 60.

Untersuchungs- oder Sicherheitsverhaft, welcher von dem Verbrecher ohne seine Schuld oder über Verhältniß erduldet werden mußte, soll auf angemessene Weise von der Freiheitsstrafe abgezogen oder wenn eine Freiheitsstrafe nicht erkennt wird, auf andere Weise in Anschlag gebracht werden. In das Urtheil sind darüber die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und ihrer Bestrafung.

Erster Titel.

Hochverrath und Landesverrath.

§ 61.

Wer in der Absicht,

1. eine gewaltsame Veränderung der Verfassung des Kantons Zürich herbeizuführen, oder
2. das Gebiet des Kantons Zürich ganz oder theilweise einer fremden Macht zu unterwerfen, oder einen Theil des Kantons Zürich von dem Kantonalverband loszureißen,

eine Handlung vorgenommen hat, in welcher wenigstens der Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens liegt, ist als Hochverräther mit Zuchthaus, nicht unter zehn Jahren, zu bestrafen.

§ 62.

Wer mit einer fremden Macht in Verbindung tritt, um dieselbe zu Feindseligkeiten gegen den Kanton Zürich zu bewegen, oder wer nach ausgebrochenem Kriege im feindlichen Heere Dienste nimmt oder darin verbleibt, und die Waffen gegen das Vaterland trägt, oder wer während des Krieges den Feind auf irgend eine Weise unterstützt, wird als Landesverräther mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§ 63.

Der gleichen Strafe unterliegt der, welcher:

1) eine fremde Regierung zwar nicht zum Kriege, wohl aber sonst zu einer für unsern Staat nachtheiligen Einmischung in die innern Angelegenheiten des letztern veranlaßt;
2) während der Behandlung eines Staatsgeschäftes zwischen unserm Staate und einer auswärtigen Regierung diese durch Auslieferung, oder Vernichtung, oder Verfälschung von Urkunden oder andern Beweismitteln, oder sonst auf eine Weise zum Nachtheil unseres Staates absichtlich unterstützt.

Diese Handlungen des Landesverrathes können in geringfügigen Fällen mit Arbeitshaus bestraft werden.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Aufruhr, Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen und andere Vergehen gegen die öffentliche Ordnung.

§ 64.

Wenn mehrere Personen sich öffentlich zusammenrotten, um mit Gewalt ein Gesetz, eine Verordnung, oder eine andere obrigkeitliche Verfügung zu erzwingen, oder den Vollzug einer solchen zu verhindern, oder die Zurücknahme eines solchen Erlasses zu bewirken, oder wegen einer Amtshandlung Rache zu nehmen, so sollen die Thäter und Theilnehmer wegen Aufruhrs in nachstehender Weise bestraft werden:

a. mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren die Anstifter und Anführer, mit Arbeitshaus die übrigen Theilnehmer, wenn bei dem Aufruhr Gewalt gegen Personen oder Sachen verübt worden ist;

b. mit Arbeitshaus die Anstifter und Anführer, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß, wenn bei dem Aufruhr zwar keine Gewaltthätigkeiten vorgekommen, jedoch ein Einschreiten der bewaffneten Macht zur Unterdrückung des Aufstandes nothwendig geworden ist.

War die Gefahr des Aufruhrs nicht bedeutend, oder hat derselbe sich auf die Aufforderung von Civil- oder Militärbehörden hin gelegt, so kann statt Zuchthaus oder Arbeitshaus auch nur auf Gefängnißstrafe erkannt werden.

§ 65.

Wer, um den Vollzug der Befehle und Anordnungen einer in ihrem Geschäftskreise handelnden Behörde oder Beamtung zu hindern, dem Beamten oder Bediensteten, dem die Vollziehung amtlich zusteht, durch Gewalt oder durch gefährliche Drohung Widerstand leistet, desgleichen, wer Beamte oder Bedienstete durch die gleichen Mittel zu einer Amtshandlung zwingt, wird wegen Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen mit Arbeitshaus bestraft, wenn dabei thätliche Mißhandlung der betreffenden Person stattgefunden, oder die Widersetzung mit Waffen erfolgte; mit Gefängniß, wenn keiner dieser erschwerenden Umstände vorhanden ist.

Digitized by Google

§ 66.

Wer in irgend einer Weise absichtlich zu dem Verbrechen des Aufruhrs, oder der Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen anreizt, soll, wenn die Anreizung keine Folgen hatte, zu Gefängniß mit oder ohne Geldbuße bis 2000 Frk. oder nur zu der letzteren allein verurtheilt werden.

§ 67.

Ungehorsam gegen amtliche gesetzmäßige Verfügungen wird, wenn die Handlung nicht mit einer Polizeibuße genügend geahndet werden kann, und wenn in der Verfügung die Ueberweisung an die Gerichte angedroht war, mit Gefängniß bis zu einem Monat, womit auch Geldbuße bis zu 200 Frk. zu verbinden ist, bestraft.

§ 68.

Absichtliches Abreißen oder Beschädigen von Verordnungen, Befehlen und Anzeigen, welche von Behörden oder Beamten zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagen werden, soll mit Geldbuße bis zu 200 Frk. oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

§ 69.

Die unbefugte vorsätzliche Ablösung oder Beschädigung eines amtlichen Siegels, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. In geringfügigen Fällen kann auch auf bloße Geldbuße erkannt werden.

§ 70.

Mit Geldbuße oder in schwereren Fällen mit Gefängniß bis auf ein Jahr wird bestraft:

a. wer gewaltsam die Vornahme einer gesetzlich angeordneten Wahl oder einer andern Verhandlung hindert;
b. wer vorsätzlich die rechtmäßige Zahl der Stimmzettel vermehrt oder vermindert, falsche Stimmzettel einlegt, oder auf andere rechtswidrige Weise auf das Wahlresultat einzuwirken sucht;
c. wer einen Bürger mit Gewalt oder durch Bedrohung zu verhindern sucht, die ihm zustehenden politischen Rechte auszuüben, oder wer ihm in Bezug auf die Geltendmachung dieser Rechte mit Rache droht;

Digitized by Google

d. wer durch Geschenke, Versprechungen oder Drohungen einen unerlaubten Einfluß auf die an der Verhandlung theilnehmenden Bürger auszuüben sucht, oder wer Geschenke und Versprechungen zu diesem Zwecke annimmt;

e. wer unbefugter Weise an einer Wahl oder einer andern gesetzlichen Verhandlung Theil nimmt.

§ 71.

Wer in die Wohnung eines Andern, oder in die dazu gehörende umfriedete Umgebung widerrechtlich eindringt, oder wider das Verbot des Berechtigten darin verweilt, oder wer an solchen Orten Gewalt an Personen oder Eigenthum, ohne dazu berechtigt zu sein, ausübt, wird wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängniß bestraft.

§ 72.

Die Bettelei wird als Vergehen in folgenden Fällen mit Gefängniß nicht unter einer Woche bestraft:

1) wenn Jemand unter Drohung, oder unter Vorspiegelung eines Unglückfalles, einer Krankheit oder eines Gebrechens bettelt;

2) wenn ein Arbeitsfähiger, der Arbeit finden kann, anstatt zu arbeiten, im Lande herumzieht und bettelt;

3) wenn Eltern ihre Kinder gewohnheitsmäßig zum Betteln anleiten oder ausschicken, nachdem sie vorher von einer Polizeibehörde verwarnt worden sind.

§ 73.

Wer vorsätzlich einen Verhafteten aus der Gewalt der Obrigkeit oder ihrer Diener befreit, oder zu befreien versucht, oder ihm zur Selbstbefreiung behülflich ist, soll mit Gefängniß bestraft werden.

§ 74.

Beamte oder Bedienstete, welche vorsätzlich einen Verhafteten, dessen Verwahrung oder Bewachung ihnen anvertraut ist, entweichen lassen, dessen Entweichung möglich machen oder befördern, sollen mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Amtes oder Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Wenn die Entweichung durch Fahrlässigkeit eines Beamten oder Bediensteten möglich geworden ist, so trifft denselben Gefängniß bis zu sechs Monaten, bei geringerer Verschuldung Geldbuße bis zu 100 Frk.

Digitized by Google

§ 75.

Gefangene, welche mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen die zu ihrer Bewachung aufgestellten Personen ihre Befreiung zu bewirken versuchen, sollen je nach dem Grade der Gefährlichkeit der Handlung und der verübten Gewaltthätigkeit mit Arbeitshaus bestraft werden.

Haben Zusammenrottungen zu diesem Zwecke stattgefunden, so kann die Strafe bis auf zehn Jahre Zuchthaus erhöht werden.

§ 76.

Wenn ein durch richterliches Erkenntniß aus der Eidgenossenschaft oder dem Kanton Zürich Verwiesener vor Ablauf der Dauer seiner Verweisung unbefugt zurückkehrt, so hat er eine Gefängnißstrafe von wenigstens sechs Monaten, womit auch Geldbuße bis 1000 Frk. verbunden werden kann, verwirkt.

Dritter Titel.

Vergehen gegen die Religion.

§ 77.

Mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis zu 1000 Frk., oder in geringfügigen Fällen mit Buße allein, wird bestraft:

a. wer öffentlich durch Rede, Schrift oder Darstellung eine von dem Staate anerkannte Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren oder die Gegenstände ihrer Verehrung auf eine Aergerniß erregende Weise verspottet, oder sich über dieselben in einer beschimpfenden Weise äußert;

b. wer einen Religionsdiener während seiner Amtsverrichtung thatsächlich mißhandelt oder beschimpft;

c. wer den Gottesdienst einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft widerrechtlich hindert, oder wer in Kirchen oder andern religiösen Versammlungsorten solcher Gesellschaften, durch Lärm den Gottesdienst stört, oder Gewaltthätigkeiten an Gegenständen verübt, die demselben gewidmet sind;

d. wer beschimpfende Handlungen an Gegenständen verübt, die dem Gottesdienste gewidmet sind;

e. wer unbefugt Gräber zerstört oder beschädigt oder an denselben beschimpfenden Unfug verübt.

Digitized by Google

Vierter Titel.

Münzverbrechen, Münzvergehen und Fälschung von Papieren auf den Inhaber.

§ 78.

Wer in- oder ausländische Münzen, die im Verkehre Geltung haben, unbefugter Weise nachmacht, um dieselben in Umlauf zu setzen, oder sonst als Geld zu gebrauchen, soll wegen Münzfälschung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden. Die Strafe kann nur in Arbeitshaus bestehen, wenn die falsche Münze eine Billon- oder Kupfermünze oder so beschaffen ist, daß sie sofort als falsch erkannt wird.

§ 79.

Die gleiche Strafe verwirkt der, welcher falsche Münzen, die ein Anderer angefertigt hat, im Einverständniß mit dem Münzfälscher in Umlauf setzt.

§ 80.

Wer den Werth ächter, zum Verkehre bestimmter Münzen durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Weise verringert, oder wer ächtes Mettallgeld verändert, um ihm den Schein eines höhern Werthes zu geben, oder wer verrufenem Metallgeld, durch Veränderungen an demselben das Ansehen eines gültigen gibt, und diese Stücke als vollgültig und ächt ausgibt oder auszugeben versucht, desgleichen, wer solche Münzen im Einverständniß mit demjenigen, welcher ihren Werth verringert hat, vollgültig ausgibt oder auszugeben versucht, wird mit Arbeitshaus bestraft.

§ 81.

Wer, ohne im Einverständniß mit dem Falschmünzer zu sein, wissentlich falsches oder verfälschtes Geld für ächtes oder Geld, das im Werthe verringert worden, für vollgültiges ausgibt, wird wegen Münzbetruges bestraft. Die Strafe besteht: in Arbeitshaus bis auf zwei Jahre oder Gefängniß nicht unter drei Monaten und Geldbuße bis zu Frk. 5000, wenn der Schuldige die Münzen wissentlich als falsch an sich gebracht hat; in Gefängniß oder nur Geldbuße, wenn er die falschen oder verfälschten Münzen als ächt eingenommen.

§ 82.

Das Nachmachen öffentlicher Papiere auf den Inhaber, wie Banknoten, Kassenscheine, Aktien oder deren Stelle ver-

Digitized by Google

tretende Interimsscheine oder Quittungen, Obligationen, Coupons, Zins- oder Dividendenscheine, die auf den Inhaber lauten, oder die Fälschung ächter Papiere der Art, um dieselben in rechtswidriger Weise zu gebrauchen, wird wie die Münzfälschung (§ 78), das Ausgeben wissentlich gefälschter Papiere wie der Münzbetrug (§ 81) bestraft.

§ 83.

Wer Stempel, Formen, Platten, Stiche oder andere Vorrichtungen oder Werkzeuge, welche zur Verfertigung von Geld oder Papieren auf den Inhaber (§ 82) bestimmt sind, unbefugter Weise, jedoch ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher, verfertigt und Andern übergibt, oder solche, in der Absicht, davon Gebrauch zu machen, sich zueignet, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Stempel, Formen u. s. w. werden confiszirt.

Fünfter Titel.

Fälschung öffentlicher Urkunden.

§ 84

Wer in rechtswidriger Absicht eine öffentliche Urkunde, die nicht auf den Inhaber lautet, fälschlich anfertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde, oder eine öffentlich beglaubigte Privaturkunde verfälscht, macht sich der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig.

Diesem Verbrechen ist der wissentliche Gebrauch einer falschen Urkunde zum Nachtheil der Rechte anderer Personen gleich zu achten.

§ 85.

Die Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden, mit Ausnahme der in § 87 bezeichneten Fälle, besteht in Zuchthaus bis zu acht Jahren oder in Arbeitshaus, womit Geldbuße verbunden werden kann.

§ 86.

Dieser Strafe unterliegt auch der, welcher, um Beweismittel von Rechten oder Rechtsverhältnissen zu beseitigen, oder um andere bedeutende Nachtheile herbeizuführen, absichtlich eine ächte öffentliche Urkunde vernichtet oder entwendet.

Digitized by Google

§ 87.

Mit Gefängniß bis zu einem Jahre, womit Buße bis zu 200 Frk. verbunden werden kann, oder nur mit Geldbuße wird bestraft:

a. wer falsche Reisepässe, Wanderbücher, Arbeits- oder Dienstbücher, Heimathscheine, Gesundheitsscheine oder andere amtliche Ausweispapiere anfertigt, ächte Schriften der Art verfälscht, oder wissentlich von verfälschten Gebrauch macht, oder Schriften auf einen falschen Namen ausstellen läßt;

b. wer ein amtliches Zeugniß über Aufführung, Armuth, Krankheit, Unglücksfälle oder ähnliche Umstände fälscht, oder ein derartiges falsches Zeugniß anfertigt, zu dem Zwecke, um der bezeichneten Person Unterkommen, Unterstützung oder Aufenthalt zu verschaffen;

c. wer von einem derartigen falschen oder verfälschten Zeugnisse wissentlich Gebrauch macht, oder ein Zeugniß für sich benutzt, das auf einen andern Namen ausgestellt ist.

§ 88.

Wer in der Absicht, sich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, oder Andern Schaden zuzufügen, bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder andere Thatsachen, welche zum Beweise von Rechten nothwendig sind, in öffentlichen Urkunden als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder in anderer Weise oder von andern Personen, abgegeben oder geschehen sind, wird mit Arbeitshaus, womit Geldbuße verbunden werden kann, bestraft.

Die gleiche Strafe trifft auch denjenigen, welcher rechtswidrig von einer solchen Urkunde, im Bewußtsein ihrer Falschheit, Gebrauch macht.

§ 89.

Wer unbefugt ein amtliches Siegel einer Behörde oder eines Beamten zum Zwecke einer Fälschung nachmacht, oder ein ächtes oder unächtes Siegel dieser Art sich oder einem Andern verschafft, wird mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß bestraft.

Die Siegel unterliegen der Konfiscation.

Digitized by Google

Sechster Titel.

Meineid.

§ 90.

Wer durch einen, ihm von einer öffentlichen Behörde abgenommenen Eid wissentlich seine unwahren Aussagen bekräftigt, soll wegen Meineides mit Arbeitshaus bestraft werden.

Diese Strafe kann bis zu fünfundzwanzig Jahren Zuchthaus erhöht werden, wenn in einer Strafsache die durch einen Meineid bestärkte Aussage dem Angeschuldigten den Nachtheil brachte, daß er unschuldig zu Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

§ 91.

Wer aus Fahrlässigkeit eine unwahre Aussage vor einer öffentlichen Behörde eidlich erhärtet, soll mit Gefängniß, womit auch Buße bis zu 500 Frkn. verbunden werden kann, bestraft werden.

Die Handlung bleibt straflos, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn gemacht, oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet wurde, und ehe noch ein Rechtsnachtheil daraus entstanden ist, seine unwahre Versicherung bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

Siebenter Titel.

Falsche Anschuldigung und falsches Zeugniß im Zivil- und Strafprozeß.

§ 92.

Wer bei einer Behörde oder Beamtung einen Andern der Verübung einer strafbaren Handlung wissentlich fälschlich anklagt, um die Einleitung eines Strafverfahrens gegen denselben zu bewirken, wird wegen falscher Anschuldigung mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft, womit auch Buße bis zu 1000 Frk. verbunden werden kann.

Ist die angezeigte Handlung durch das Strafgesetz mit Zuchthausstrafe bedroht, so kann Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren eintreten.

Digitized by Google

§ 93.

Wer als Zeuge oder Sachverständiger in einer Zivilsache wissentlich ein falsches Zeugniß abgibt, wird mit Arbeitshaus bestraft. Die Strafe kann bis zu zehn Jahren Zuchthaus erhöht werden, wenn der Werth des Streitgegenstandes 1000 Frk. oder mehr beträgt.

§ 94.

Wer als Zeuge oder Sachverständiger in Strafsachen wissentlich ein falsches Zeugniß zu Gunsten eines Angeschuldigten ablegt, wird mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis zu 2000 Frk. oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 95.

Wurde das falsche Zeugniß zum Nachtheil eines Angeschuldigten abgelegt, oder wurden falsche Urkunden vorgelegt, oder von einem Sachverständigen wissentlich ein falsches Gutachten abgegeben, so ist die Strafe, wenn der Angeschuldigte in Folge dessen mit Zuchthaus bestraft wurde, Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren, in anderen Fällen Arbeitshaus oder Gefängniß, verbunden mit Buße bis zu 2000 Frk.

§ 96.

Sind die in den §§ 93—95 bezeichneten Angaben nicht mit dem Bewußtsein der Falschheit, sondern aus Unbesonnenheit oder Mangel an Ueberlegung gemacht worden, so besteht die Strafe in Gefängniß bis zu sechs Monaten und Buße bis zu 1000 Frk.

Die Handlung bleibt straflos, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn gemacht, oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden, und ehe ein Rechtsnachtheil daraus entstanden ist, seine Angaben bei der Behörde, bei welcher er sie gemacht hat, widerruft.

Achter Titel.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

§ 97.

Wegen Nothzucht wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft:

a. wer eine Frauensperson mit Gewalt zum außerehelichen Beischlafe zwingt, oder sie zur Duldung desselben durch Drohungen mit einer sofortigen Gefahr für Leib und Leben nöthigt;

Digitized by Google

b. wer durch Chloroform oder andere betäubende Mittel eine Frauensperson in einen Zustand versetzt, in welchem sie nicht handeln kann, und in diesem Zustande den außerehelichen Beischlaf verübt;

c. wer ein Mädchen, welches das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlafe mißbraucht.

Die Strafe kann bis zu zwanzig Jahren Zuchthaus erhöht werden, wenn die Mißhandlung den Tod der mißbrauchten Person, oder einen bedeutenden Nachtheil an der Gesundheit oder dem Körper derselben zur Folge hatte.

Sind keine solchen nachtheiligen Folgen eingetreten, und ist durch die That kein öffentliches Aergerniß entstanden, so findet die gerichtliche Verfolgung nur auf den Antrag der Genöthigten oder ihrer Eltern, Pflegeltern oder des Vormundes statt.

§ 98.

Wer eine Frauensperson, die im Zustande gänzlicher Willenslosigkeit sich befindet, oder die blödsinnig oder in anderer Weise geisteskrank ist, zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren oder Arbeitshaus bestraft.

§ 99.

Die gleiche Strafe verwirkt der, welcher eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafes dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt, oder sie durch andere Täuschungen in einen solchen Irrthum versetzt, daß sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte.

§ 100.

Wenn leibliche Eltern und Kinder mit einander den Beischlaf vollziehen, so sollen die erstern mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Arbeitshaus, die letztern, wenn sie das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§ 101.

Der von Stiefeltern mit ihren Stiefkindern vollzogene Beischlaf wird an den Stiefeltern mit Arbeitshaus, an den Stiefkindern, wenn sie das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß bestraft.

Digitized by Google

§ 102.

Voll- und halbbürtige Geschwister, welche miteinander den Beischlaf vollziehen, sind mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 103.

Die in den §§ 97 bis 102 bezeichneten Verbrechen und Vergehen sind vollendet, so bald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

§ 104.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Arbeitshaus sollen bestraft werden:

a. Pflegeltern und Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen; Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen:

b. Beamte, Aerzte oder Bedienstete, die in Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen u. s. w. angestellt oder beschäftigt sind, wenn sie sich unzüchtige Handlungen mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen zu Schulden kommen lassen.

Gegen Beamte oder Bedienstete ist mit der Strafe zugleich auf Verlust ihres Amtes oder Dienstes zu erkennen.

§ 105.

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen des gleichen Geschlechtes verübt wird, soll mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft werden.

Die Strafe kann bis auf zehn Jahre Zuchthaus erhöht werden, wenn Zwang gegen die mißbrauchte Person angewendet, oder das Verbrechen an einer Person unter sechszehn Jahren verübt worden.

§ 106.

Der Ehebruch einer Ehefrau soll mit Gefängniß bis zu acht Monaten, der Ehebruch eines Ehemannes mit Gefängniß bis zu einem Monate, womit auch Geldbuße bis auf 500 Frk. verbunden werden kann, bestraft werden.

Der unverheirathete Mitschuldige ist mit Gefängniß und zwar in dem erstern Falle bis zu vier Monaten, in dem letztern bis zu vierzehn Tagen, womit Buße bis auf 300 Frk. verbunden werden kann, zu bestrafen.

Digitized by Google

§ 107.

Der Ehebruch wird nur auf Anzeige des beleidigten Ehegatten gerichtlich verfolgt.

Der Anzeige kann nur dann Folge gegeben werden, wenn bei den Behörden Klage auf Trennung der Ehe erhoben wurde. Will der beleidigte Ehegatte die Ehe wieder fortsetzen, oder verzichtet er auf die Bestrafung des Schuldigen, so ist die Untersuchung gegen beide Beklagte niederzuschlagen.

§ 108.

Ist in dem Falle, in welchem beide Schuldige verehelicht sind, nur von dem Ehegatten des Einen Klage erhoben worden, so tritt gleichwohl gegen den Mitschuldigen die Strafe des Ehebruches ein, jedoch nur in dem mildern Maße des zweiten Absatzes des § 106.

§ 109.

Ein Ehegatte, welcher vor gerichtlicher Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe eingeht, desgleichen, eine unverheirathete Person, welche wissentlich mit einer verheiratheten eine eheliche Verbindung abschließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Arbeitshaus bestraft.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung dieses Verbrechens beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist.

§ 110.

Wer ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechszehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängniß von wenigstens zwei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Die gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag der Verführten oder ihrer Eltern oder ihres Vormundes statt.

§ 111.

Weibspersonen, welche gewerbsmässig oder in einer Weise, die öffentliches Aergerniß erregt, Unzucht treiben, werden mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 112.

Wer gewerbsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß bis zu einem Jahre und mit Buße bis auf 1000 Frk. bestraft.

Digitized by Google

§ 113.

Die Kuppelei ist, selbst wenn sie nicht gewerbsmäßig oder aus Eigennutz getrieben wird, in nachstehenden Fällen mit Arbeitshaus zu bestrafen:

a. wenn der Kuppler arglistige Kunstgriffe angewendet hat, um der Unzucht Vorschub zu leisten, oder wenn er unbescholtene Personen unter sechszehn Jahren zur Gestattung der Unzucht durch falsche Vorspiegelungen verleitete;

b. wenn der Kuppler zu der Person, mit welcher die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, oder von Geistlichen, Erziehern oder Lehrern zu Schülern oder Zöglingen steht.

§ 114.

Wer durch unzüchtige Handlungen öffentliches Aergerniß gibt, wird mit Gefängniß und Buße bis zu 1000 Frk. bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen veröffentlicht, öffentlich ausstellt oder verkauft.

Sind Milderungsgründe vorhanden, so kann in den letztern Fällen auch nur auf Geldbuße, jedoch nicht unter 100 Frk., erkannt werden.

Neunter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider Leib und Leben.

§ 115.

Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung auf rechtswidrige Weise einen Menschen tödtet, begeht einen Mord. Die Strafe des Mordes ist lebenslängliches Zuchthaus. Die Zuchthausstrafe kann durch Einzelnhaft verschärft werden.

§ 116.

Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, den Tod eines Menschen verursacht, begeht einen Todschlag der mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft wird.

Digitized by Google

§ 117.

Die Strafe kann bis auf lebenslängliches Zuchthaus erhöht werden, wenn der Todtschlag begangen wurde, um ein anderes Verbrechen vorzubereiten, die Ausführung desselben zu erleichtern, oder dasselbe zu vollenden, oder um den Verbrecher oder die gewonnenen Sachen in Sicherheit zu bringen.

§ 118.

Für das Verbrechen des Todschlages darf auf eine geringere Strafe, selbst auf Gefängniß, jedoch nicht unter einem Jahre, erkannt werden, wenn der Thäter ohne eigene Schuld von dem Getödteten durch körperliche Mißhandlungen oder schwere, gegen ihn selbst oder eines seiner Angehörigen gerichtete Beleidigungen zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen wurde.

§ 119.

Der Todschlag an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie wird mit Zuchthaus von zehn Jahren bis auf Lebenszeit bestraft.

§ 120.

Wer, um Menschen an der Gesundheit zu schädigen, vorsätzlich Brunnen, Wasserbehälter, Waaren u. s. w. vergiftet, oder in anderer Weise dritten Personen Gift oder andere Stoffe beibringt, welche geeignet sind, den Tod herbeizuführen oder die Gesundheit zu zerstören, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Hat die Handlung einen bleibenden Nachtheil an dem Körper oder der Gesundheit des Geschädigten oder eine mehr als sechzigtägige Krankheit zur Folge gehabt, so besteht die Strafe in Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren.

Ist der Tod die Folge dieser Handlung gewesen, ohne daß der Thäter die Tödtung beabsichtigte, so tritt Zuchthaus bis auf fünfzehn Jahre ein.

§ 121.

Ist Jemand in einem Raufhandel oder bei einem von mehreren gegen ihn gerichteten Angriffe getödtet worden, so ist jeder Theilnehmer an der Mißhandlung oder dem Angriffe mit Gefängniß, der Theilnehmer, welcher an dem Getödteten Thätlichkeiten verübte, mit Arbeitshaus, und der, welcher die tödtlichen Verletzungen beibrachte, nach den Vorschriften über Tödtung (§ 115 — 119) zu bestrafen.

Digitized by Google

Sind die dem Getödteten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, oder ist der Thäter der tödtlichen Verletzung nicht zu ermitteln, so sind sämmtliche Theilnehmer mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Sind Milderungsgründe vorhanden, so kann statt auf Zuchthaus, nur auf Arbeitshaus erkannt werden.

§ 122.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, ist wegen Kindesmordes mit Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Ist die vorsätzliche Tödtung von einer andern Person als der Mutter verübt worden, oder hat eine andere Person an diesem Verbrechen Theil genommen, so finden die Vorschriften über Tödtung (§§ 115, 116, 119), sowie über Theilnahme an diesem Verbrechen ihre Anwendung. Nur kann auf eine geringere Dauer der Zuchthausstrafe als der lebenslänglichen erkannt werden.

§ 123.

Eine Schwangere, welche durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich im Mutterleibe tödtet, oder vor der gehörigen Reife abtreibt, wird mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Mit der gleichen Strafe wird derjenige belegt, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zur Tödtung oder Abtreibung gegeben oder sie angewendet hat

§ 124.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangern, ohne deren Wissen und Willen, vorsätzlich abtreibt oder tödtet, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Ist in Folge der angewandten Mittel der Tod der Mutter oder ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit oder den Körper derselben eingetreten, so kann auf Zuchthaus von zehn Jahren bis auf Lebenszeit erkannt werden.

§ 125.

Eltern, die ihr Kind in einem Alter, oder in einem Zustande, in welchem es sich nicht selbst helfen kann, aussetzen oder verlassen, um sich der Sorge für dasselbe zu entziehen, sollen mit Arbeitshaus bestraft werden.

Hat die Aussetzung den Tod des Kindes oder einen bleibenden Nachtheil an seinem Körper oder an seiner Gesundheit zur Folge gehabt, so

Digitized by Google

tritt, wenn der Schuldige die Lebensgefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, im andern Falle Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren ein.

§ 126.

Wer hülflose Personen, die ihm zur Pflege oder Obhut anvertraut sind, in der Absicht, sich derselben zu entledigen, aussetzt, oder in hülflosem Zustande verläßt, soll mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Hat die Handlung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an dem Körper oder der Gesundheit der ausgesetzten Person zur Folge gehabt, so soll, wenn der Thäter die Lebensgefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, ohne den eingetretenen Erfolg zu beabsichtigen, auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er die Gefahr nicht einsehen konnte, auf Arbeitshaus, jedoch nicht unter einem Jahre, erkannt werden.

§ 127.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, soll mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis zu 2000 Frk. bestraft werden.

In schwereren Fällen kann Arbeitshaus, in leichtern nur Geldbuße eintreten.

§ 128.

Wer vorsätzlich und in rechtswidriger Weise, jedoch ohne die Absicht zu tödten, den Körper oder die Gesundheit eines Andern verletzt, soll folgendermaßen bestraft werden:

a. mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Arbeitshaus, wenn der Tod des Verletzten oder ein bleibender Nachtheil an dessen Körper oder an seiner Gesundheit verursacht wurde;
b. mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß, wenn der Verletzte durch die Mißhandlung in eine Krankheit oder Unfähigkeit zur Arbeit versetzt wurde, die mehr als sechzig Tage dauerte;
c. mit Gefängniß und Buße bis 500 Frk., auf welch' letztere in geringfügigen Fällen auch allein erkannt werden kann, wenn die Mißhandlung eine weniger nachtheilige Wirkung hatte.

§ 129.

Ist die Mißhandlung oder Körperverletzung an den leiblichen Eltern oder Großeltern verübt worden, so soll auf keine geringere Strafe als sechs Monate Gefängniß erkannt werden.

Digitized by Google

§. 130.

Ergibt es sich, daß der Thäter die in § 128 litt. a bezeichneten Folgen nicht beabsichtigt hat, sondern nur eine geringfügige Mißhandlung, oder ist derselbe ohne eigene Schuld von dem Verletzten zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so kann der Richter auf bloße Gefängnißstrafe erkennen.

§ 131.

Wurden die in § 128 litt. a und b bezeichneten Verletzungen im Raufhandel oder bei einem Angriff Mehrerer auf einen Einzelnen verübt, so sind diejenigen, welche dieselben zugefügt haben, nach den Bestimmungen des § 128 litt. a und b, die übrigen Theilnehmer an der Mißhandlung mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen. — Kann der Urheber der Verletzung nicht ermittelt werden, oder haben die Mißhandlungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg gehabt, so ist gegen die Theilnehmer auf die Hälfte der im § 128 litt. a und b bezeichneten Strafen zu erkennen.

Unter den gleichen Bedingungen treten im Falle § 128 litt. c gelindere Strafen ein.

§ 132.

Wer durch Fahrlässigkeit die Verletzung eines Menschen an seinem Körper oder Beschädigung an seiner Gesundheit verursacht, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre, verbunden mit Buße bis zu 200 Frk., auf die auch allein erkannt werden kann, bestraft werden.

§ 133.

Baumeister und Bauhandwerker, welche bei der Ausführung einer Baute die Regeln der Baukunst so sehr außer Acht setzen, daß daraus für Andere Leibes- oder Lebensgefahr entsteht, sollen, auch wenn Niemand verletzt worden ist, mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Buße bis zu 1000 Frk. bestraft werden.

Im Rückfall kann ihnen die selbstständige Betreibung des Berufes untersagt werden.

Zehnter Titel.

Das Duell.

§ 134.

Das Duell wird, insofern es keine Körperverletzung oder bloß eine leichte (§ 129 litt. e) zur Folge hatte, gegenüber dem Herausforderer und Herausgeforderten mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft. Erfolgte dagegen eine Tödtung oder eine schwere Körper-

Digitized by Google

verletzung (§ 128 litt. a und b), so besteht die Strafe für den Urheber in Gefängniß von wenigstens zwei Monaten oder Arbeitshaus bis auf zwei Jahre.

§ 135.

Ist eine Kampfweise gewählt worden, welche eine Tödtung oder schwere Verwundung nothwendig herbeiführen mußte, so sind die sämmtlichen Thäter und Theilnehmer nach den Bestimmungen der §§ 115 und 116 über Tödtung und des § 128 litt. b. über schwere Körperverletzung zu bestrafen. In gleicher Weise wird derjenige bestraft, der die üblichen Kampfregeln absichtlich übertreten und dadurch eine Tödtung oder schwere Körperverletzung (§ 128 litt. a und b) verursacht hat.

Bei der Zumessung der Strafe ist jedoch der Richter berechtigt, unter das Minimum der für die Verbrechen der Tödtung und schwerer Körperverletzung festgesetzten Strafen, selbst auf Gefängniß, jedoch nicht unter ein Jahr, herabzugehen.

§ 136.

Wer zum Duell oder zur Fortsetzung desselben anreizt, oder der gütlichen Beilegung des Streites entgegenwirkt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, oder in mildern Fällen mit Buße bis auf 100 Franken zu bestrafen.

§ 137.

Wer als Kartellträger, Sekundant, Unpartheiischer oder Zeuge mitwirkt, unterliegt in den im § 134 bezeichneten Fällen einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten, in den Fällen des § 139 einer solchen bis auf vierzehn Tage.

§ 138.

Wer wissentlich das Lokal oder die Waffen zu einem Duelle hergibt, oder demselben anderweitigen Vorschub leistet, soll mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten oder mit Buße bis auf 100 Frkn. belegt werden. Betrifft es einen Wirth, so kann ihm das Recht, eine Wirthschaft zu betreiben, zeitweise entzogen werden.

§ 139.

Haben die Betheiligten sich an dem für das Duell bestimmten Orte eingefunden, unterblieb aber der Vollzug desselben wegen äußerer Hindernisse, so trifft den Herausforderer und den Herausgeforderten Gefängniß bis zu einem Monat.

§ 140.

Die bei einem Duell vorgefundenen Waffen und Zubehörde werden konfiszirt.

Digitized by Google

Eilfter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§ 141.

Wer sich unbefugter Weise eines Menschen bemächtigt, entweder durch List oder Gewalt, oder, wenn der Geraubte das fünfzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Eltern, Pflegeeltern oder des Vormundes, um ihn dem Schutze des Staates oder derjenigen zu entziehen, unter deren Aufsicht er steht, wird wegen Menschenraubes in folgender Weise bestraft:

a. mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren, wenn dabei beabsichtigt wurde, den Geraubten in entfernte Weltgegenden, oder in Sklaverei oder Leibeigenschaft zu bringen;

b. mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Arbeitshaus, wenn der Geraubte in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste gebracht werden sollte, oder wenn ein noch nicht fünfzehn Jahr altes Kind geraubt worden ist, um dasselbe zum Betteln, zur Gaukelei oder andern derartigen Gewerben zu gebrauchen;

c. mit Arbeitshaus, wenn das Verbrechen zu andern eigennützigen Zwecken verübt worden ist.

§ 142.

Wer eine Frauensperson gegen ihren Willen durch List oder Gewalt entführt oder einschließt, um sie zur Eingehung einer Ehe oder zur Unzucht zu zwingen, oder einem Andern zu einem dieser Zwecke zu überliefern, wird wegen Entführung mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren und, wenn er seinen Zweck erreicht hat, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Mit Arbeitshaus wird derjenige bestraft, welcher eine Person über vierzehn, jedoch unter sechzehn Jahren mit ihrem Willen, jedoch ohne die Einwilligung ihrer Eltern, Pflegeeltern oder ihres Vormundes zu dem gleichen Zwecke hinwegführt.

Hat der Entführer das zwanzigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so kann anstatt auf Zuchthaus auf Arbeitshaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 143.

Wegen der Entführung soll Untersuchung und Strafe nur dann eintreten, wenn die Entführte oder ihre Eltern oder ihr Vormund Klage erheben.

Digitized by Google

Ist zwischen dem Entführer und der Entführten eine Ehe geschlossen worden, so darf ein Strafverfahren nur dann stattfinden, wenn die Ehe zuvor für nichtig erkärt worden ist.

§ 144.

Wer absichtlich und widerrechtlich einen Andern einsperrt, oder sonst gefangen hält, wird mit Buße bis zu 1000 Frkn. mit oder ohne Gefängniß bestraft.

Die Strafe wird erhöht und besteht in Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren:

a. wenn die Freiheitsberaubung über dreißig Tage dauerte;
b. wenn sie, ohne daß der Thäter dieses beabsichtigte, den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an dem Körper oder der Gesundheit des Gefangenen, oder eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von mehr als dreißig Tagen zur Folge hatte;
c. wenn das Verbrechen gegen Eltern oder Großeltern verübt wurde.

§ 145.

Diese Strafbestimmung findet keine Anwendung:

a. wenn von Privatpersonen ein auf der That ergriffener oder flüchtiger Verbrecher, ein entflohener Gefangener, oder eine Person unter Umständen festgenommen wird, welche sie der Beabsichtigung eines Verbrechens verdächtig machen;
b. wenn die Fürsorge für einen Geisteskranken die Beschränkung der Freiheit erfordert.

Jedoch soll sofort in dem erstern Falle der Ergriffene einer Polizeibehörde übergeben, uud in dem letztern Falle der Behörde von den getroffenen Maßregeln Kenntniß gegeben werden.

Zwölfter Titel.

Verletzungen der Ehre.

§ 146.

Wer in Bezug auf einen Andern wissentlich unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, die durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen erklärt werden, oder welche geeignet sind, den Beschuldigten in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen, macht sich der Verleumdung schuldig.

Digitized by Google

§ 147.

Die Strafe der Verleumdung besteht, wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, die öffentlich verbreitet werden, erfolgte, in Gefängniß, womit auch Buße bis zu 1000 Frkn. verbunden werden kann, andernfalls in Buße von 50 bis zu 1000 Frkn. mit oder ohne Gefängniß bis zu sechs Monaten.

Sind Milderungsgründe vorhanden, so kann in dem ersten Falle auch nur auf Buße von 100 bis zu 1000 Franken erkannt werden.

§ 148.

Die einfache Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Andern nachtheilig ist, wird nicht bestraft.

Wenn jedoch aus der Art der Erzählung oder aus ihrer Verbreitung hervorgeht, daß dieselbe in der Absicht erfolgte, den Angegriffenen dem Spotte oder der Verachtung auszusetzen, so wird die Aeußerung als Beschimpfung bestraft.

§ 149.

Wer durch Thätlichkeiten, die nicht als Körperverletzung erscheinen, oder durch Aeußerungen, die nicht als Verleumdung anzusehen sind, die Ehre eines Andern verletzt, wird wegen Beschimpfung bestraft. Die Strafe besteht in Buße von 50 bis zu 1000 Frkn. mit oder ohne Gefängniß bis zu sechs Monaten, wenn die Beschimpfung durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, die öffentlich verbreitet werden, erfolgte; andernfalls in Buße bis zu 500 Frkn., womit auch in schwerern Fällen Gefängniß bis zu zwei Monaten verbunden werden kann.

§ 150

Sind die Ehrenkränkungen sofort erwiedert worden, so ist der Richter berechtigt, für beide Beleidiger oder nur für einen derselben eine mildere Strafe oder gar keine eintreten zu lassen.

§ 151.

Strafe wegen Verleumdung oder Beschimpfung kann nur auf Klage der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters stattfinden.

§ 152

Die Strafbestimmungen über Verleumdung und Beschimpfung finden auch dann ihre Anwendung, wenn die Ehrenkränkung gegen einen Verstorbenen gerichtet ist, und die Klage von dessen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern erhoben wird.

Digitized by Google

§ 153.

Bei Ehrverletzungen, die an einem öffentlichen Orte in Gegenwart von einer größern Anzahl von Personen, oder in einer öffentlichen Versammlung, oder durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen erfolgt sind, soll dem Verletzten in dem Urtheile die Befugniß ertheilt werden, dasselbe auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung wird in dem Urtheile bestimmt.

§ 154

Erfolgte die Verleumdung oder Beschimpfung gegen eine Behörde oder einen Beamten, entweder während der Ausübung des Amtes, oder mit Bezug auf die Amtshandlungen, oder aus Rache wegen einer amtlichen Verfügung, so ist sie als Verletzung der Amtsehre mit den in den §§ 147 und 149 bezeichneten Strafen zu belegen, wobei der Umstand, daß eine Behörde oder ein Beamter Gegenstand der Ehrverletzung war, als Schärfungsgrund zu berücksichtigen ist.

§ 155.

Wegen Verletzung der Amtsehre kann Strafe nur auf Anzeige des Beleidigten eintreten.

Ehrverletzungen, welche den Großen Rath des Kantons Zürich betreffen, können auf Klage des Regierungsrathes bestraft werden.

Dreizehnter Titel.

Raub, Erpressung, Bedrohung und Nöthigung.

§ 156.

Wer mit Gewalt gegen eine Person, oder mit Bedrohung sofortiger Gefahr für Leib oder Leben, eine fremde bewegliche Sache einem Andern wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, oder wer diese Mittel anwendet, um sich im Besitz des weggenommenen Gutes zu behaupten, soll wegen Raubes bestraft werden:

1 mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn bei der Ausübung des Verbrechens eine Person so mißhandelt wurde, daß der Tod die Folge der Mißhandlung war. Die Zuchthausstrafe kann auch hier durch Einzelnhaft verschärft werden;

2. mit Zuchthaus von zehn bis zu fünfundzwanzig Jahren, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder

Digitized by Google

verstümmelt, lebensgefährlich verwundet, oder durch die Mißhandlung in eine Geisteskrankheit versetzt wurde, oder wenn er länger als sechzig Tage krank oder arbeitsunfähig geworden ist;

3. mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn geringere Mißhandlungen verübt oder nur Drohungen angewendet wurden.

§ 157.

Die Strafe kann in den Fällen von § 157 Ziff. 2 bis auf lebenslängliches Zuchthaus, in denen von Ziff. 3 bis zu zwanzig Jahren Zuchthaus erhöht werden,

1. wenn der Räuber schon einmal wegen Raubes oder gewaltsamer Erpressung (§ 159 Ziff. 1 und 2) oder zweimal wegen Diebstahls mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft worden ist;
2. wenn der Räuber oder einer der Theilnehmer am Verbrechen sich mit lebensgefährlichen Waffen versehen hatte;
3. wenn der Raub von mehreren Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin verübt worden ist;
4. wenn der Raub zur Nachtzeit mittelst Einbruch oder Einsteigen in Wohnungen begangen wurde.

§ 158.

Wer durch Chloroform oder andere betäubende Mittel einen Andern in einen Zustand versetzt, in welchem er nicht handeln kann, um demselben Sachen, die dem Thäter nicht gehören, wegzunehmen und sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 159.

Wer außer dem Falle des Raubes Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, wird wegen Erpressung bestraft, und zwar

1. gleich einem Räuber (§ 156), wenn die Erpressung durch thätliche Mißhandlung einer Person, oder durch Drohung mit sofortiger Gefahr für Leib oder Leben erfolgte;
2. mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Thäter zu dem bezeichneten Zwecke mit einer spätern Gefahr für Leib oder Leben oder Eigenthum drohte;

Digitized by Google

3. mit Gefängniß, wenn die Erpressung durch eine geringfügigere Drohung mit Mißhandlungen, Anzeigen oder Klagen ꝛc. in der Weise erfolgt ist, daß sie ernstliche Besorgniß erregen konnte.

§ 160.

Wer, ohne eine Erpressung zu beabsichtigen, widerrechtlich einen Andern durch körperliche Gewalt oder Drohung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß, womit auch Buße bis zu 500 Frkn. verbunden werden kann, oder mit der letztern allein bestraft.

Das Verbrechen ist vollendet, sobald die persönliche Freiheit des Bedrohten durch die Gewalt oder die Drohung erheblich beeinträchtigt ist; die Erreichung des beabsichtigten Zweckes ist nicht nothwendig.

§ 161.

Wer die Bewohner einer oder mehrerer Ortschaften durch Bedrohung mit Mord, Raub oder Brandstiftung in Angst oder Besorgniß versetzt, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

§ 162.

Wer rechtswidrig einen Andern mit körperlicher Mißhandlung oder mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens unter Umständen bedroht, die bei dem Bedrohten die Besorgniß erzeugen müssen, daß es Ernst gemeint sei, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbuße von höchstens 200 Frkn., oder auch mit bloßer Geldbuße in diesem Betrage bestraft.

§ 163.

In den Fällen der §§ 160 und 162 findet eine gerichtliche Verfolgung nur auf Anzeige des Genöthigten oder Bedrohten statt.

Vierzehnter Titel.

Diebstahl und Unterschlagung.

§ 164.

Wer eine fremde bewegliche Sache, die einen Werth hat, einem Andern ohne seine Einwilligung wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache zu sich genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

Digitized by Google

§ 165.

Der Diebstahl wird als ein ausgezeichneter bei einem Betrage des Gestohlenen von mehr als 500 Frkn. mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Arbeitshaus, bei einem Betrage von 500 Frkn. oder weniger mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft, wenn er in nachfolgender Art verübt worden;

1. an Gegenständen, welche dem Gottesdienste oder der Unterstützung der Armen gewidmet sind, insofern die Sachen in einem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude sich befanden; ferner an Gegenständen, die in oder auf Grabstätten waren;
2. in einem bewohnten Gebäude, entweder zur Nachtzeit d. h. zu einer Zeit, wo sich die Bewohner des Hauses dem Schlafe überlassen, oder wenn die Verübung von mehreren Theilnehmern geschehen ist;
3. mittelst Einbruchs oder Einsteigens in ein Gebäude oder in einen umschlossenen Raum, oder durch Anwendung von Dietrichen oder nachgemachten Schlüsseln, um das Gebäude oder die Behältnisse im Innern zu öffnen;
4. auf öffentlichen Straßen, Eisenbahnen, Seen oder Flüssen, oder in einem Postgebäude, oder in dem Hofraume desselben, oder auf einem Eisenbahnhof, oder bei einem Stationsgebäude an dem Gepäcke von Reisenden, oder an andern Gegenständen, die zum sofortigen Transporte bestimmt sind;
5. bei Gelegenheit einer Feuers-, Wassers-, oder ähnlichen Noth;
6. auf Märkten an den zum Verkaufe ausgestellten Sachen;
7. an Feldgeräthschaften oder Thieren, welche zum Feldbau gebraucht werden;
8. an Sachen, welche ihrer Natur nach nicht zureichend verwahrt werden können, oder nach herrschender Sitte nicht zureichend verwahrt zu werden pflegen; wie uneingesammeltes Heu, Feld- und Gartenfrüchte, gefälltes und ungefälltes Holz, Bienenstöcke, Vieh auf der Weide, Bleichestücke, auf dem Felde stehendes Ackergeräthe u. s. w., insofern der Werth des Entwendeten mindestens zehn Franken beträgt;

Digitized by Google

9. von einem Wirthe an seinem Gaste und umgekehrt, oder von einem Hausgenossen an dem andern (mit Ausnahme des in § 174 bezeichneten Falles), wobei die Diebstähle als vorzüglich strafbar erscheinen, die von den Dienstboten oder andern Bediensteten an dem Eigenthum des Dienstherrn oder der Seinigen begangen worden;
10. wenn der Dieb, um den Diebstahl auszuführen, sich mit Waffen versehen hat.

§ 166.

Unter bewohnten Gebäuden sind die Gebäude zu verstehen, welche zur Wohnung von Menschen dienen, gleichviel, ob zur Zeit des Diebstahls die Bewohner in dem Gebäude anwesend waren oder nicht.

§ 167.

Unter Einsteigen wird das Eindringen durch Oeffnungen verstanden, die nicht zum Eingang bestimmt sind, wie Fenster, Kellerlöcher, Dachlücken u. s. w.

§ 168.

Der Diebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen des § 165 fällt, wird als ein einfacher bei einem Betrage des Gestohlenen von mehr als 500 Frkn. mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Arbeitshaus, bei einem Betrage von 500 Frkn. oder weniger mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß bestraft. In geringfügigen Fällen kann auch nur eine Buße bis zu 50 Frkn. auferlegt werden.

§ 169.

Die Strafe ist angemessen zu erhöhen, und kann das in den §§ 165 und 168 bezeichnete höchste Maß um die Hälfte überschreiten, wenn gleichzeitig drei oder noch mehr Diebstähle zu bestrafen sind.

§ 170.

Der Diebstahl von Urkunden, welche zum Beweise von Forderungen oder andern Rechten dienen, oder von andern werthvollen Papieren, denen kein bestimmter Werth beigelegt werden kann, wird mit Gefängniß bestraft. Wurde dem Eigenthümer der Urkunden durch den Diebstahl überdies ein bedeutender Schaden zugefügt, so kann auf Arbeitshausstrafe erkannt werden.

§ 171.

Bei der Bestimmung des Werthes einer entwendeten Sache ist der Werth, den die Sache zur Zeit der Entwendung im gewöhn-

Digitized by Google

lichen Leben bei Kauf und Verkauf hatte, zu Grunde zu legen.

§ 172.

Entwendungen von Eßwaaren oder Getränken zum unmittelbaren Genuß, von Feld- und Gartenfrüchten, von Holz, Weiden u. s. w. werden, wenn der Betrag fünf Franken nicht übersteigt, und der Thäter nicht schon einmal wegen einer solchen Handlung bestraft worden ist, nicht als Diebstahl, sondern als Polizeiübertretung bestraft.

§ 173.

Wer wegen Raubes oder Diebstahls drei oder noch mehr Male zu Freiheitsstrafen von mehr als einem Monat verurtheilt worden ist, kann, wenn er wieder einen Diebstahl in einem höhern Betrage als 30 Frkn. verübt, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden.

§ 174.

Der Diebstahl unter Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, unter leiblichen Geschwistern oder unter andern in derselben Haushaltung lebenden Verwandten, unter Pflegeeltern und Pflegekindern, deßgleichen von minderjährigen Personen an ihren Vormündern oder Erziehern, soll nur auf ausdrückliches Verlangen des Geschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters gerichtlich verfolgt werden.

§. 175.

Wer eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache ganz oder theilweise veräußert, verpfändet, verbraucht, oder auf andere Weise sich zueignet, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist der Unterschlagung schuldig.

§ 176.

Die Unterschlagung wird, wenn der Werth derselben mehr als als 500 Frkn. beträgt, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Arbeitshaus, wenn der Werth 500 Frkn. oder weniger ausmacht, mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft, insofern die Unterschlagung verübt wurde:

1. von Vormündern, Bevollmächtigten, Verwaltern, Rechnungsführern, Depositaren, Fuhrleuten, Boten, Schiffern, sowie von den bei Eisenbahn-, Dampfschifffahrtsunternehmungen oder andern

Digitized by Google

Aktiengesellschaften angestellten Personen an Sachen, die ihnen in Folge ihrer Stellung anvertraut werden müssen;

2. von Personen, welchen bei Feuers-, Wassers- oder ähnlicher Noth Sachen zur Aufbewahrung übergeben worden sind, an denselben;
3. von dem Hausgesinde oder andern Untergebenen an dem Eigenthum des Hausherrn oder der Seinigen;
4. von Gastwirthen an Sachen, welche ihnen von ihren Gästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

§ 177.

Die Unterschlagung, welche nicht unter die Bestimmung des § 176 fällt, wird, wenn der Werth derselben mehr als 500 Frkn. beträgt, mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Arbeitshaus, wenn der Werth 500 Frk. oder weniger ausmacht, mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren oder Gefängniß bestraft In geringfügigen Fällen kann auch nur Geldbuße bis zu 50 Frkn. verhängt werden.

§ 178.

Die Bestimmungen der §§ 169, 171, 174 finden auch auf die Unterschlagung Anwendung.

§ 179.

Wer eine fremde bewegliche Sache gefunden, oder sie durch Zufall in seinen Besitz bekommen hat, und dieselbe, ohne vorherige Ausmittlung des Berechtigten durch Anzeige bei der Behörde oder öffentliche Bekanntmachung, veräußert, verbraucht oder bei Seite schafft, oder den Besitz derselben bei einem Beamteten in Abrede stellt, wird, wenn der Werth der Sache mehr als 500 Frkn. beträgt, mit Gefängniß, wenn der Werth 500 Frkn. oder weniger ausmacht, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder nur Geldbuße bis zu 300 Frkn. bestraft.

§ 180.

Wenn eine Person, die bevormundet werden soll, oder die bevogtet ist, nach der Einleitung der Vormundschaft Vermögensstücke beseitigt, oder bei der Inventarisation Vermögen verheimlicht, oder fälschlicher Weise Schulden vorgibt, so ist dieselbe mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Digitized by Google

Fünfzehnter Titel.

Hehlerei.

§ 181.

Wer um seines eigenen Vortheils willen Sachen, von denen er weiß, daß sie durch Raub, Diebstahl oder andere ähnliche Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, ankauft, zu Pfand nimmt oder verheimlicht, desgleichen, wer Personen, welche sich eines Raubes, Diebstahls oder einer Unterschlagung schuldig gemacht haben, in Bezug hierauf wissentlich begünstigt, wird wegen Hehlerei bestraft.

§ 182.

Die Strafe besteht:

1. in Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Arbeitshaus, wenn die Hehlerei gewerbsmässig betrieben, oder dieselbe wissentlich in Bezug auf einen Raub (§ 156), ausgezeichneten Diebstahl (§ 165) oder eine Unterschlagung im Betrage von mehr als 500 Frkn. (§ 176) begangen worden ist;
2. in Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß, wenn sich die Hehlerei auf einen einfachen Diebstahl (§ 168), oder eine Unterschlagung im Sinne des § 177 bezieht. In geringfügigen Fällen kann auch nur Buße bis zu 50 Frkn. verhängt werden.

Sechszehnter Titel.

Betrug.

§ 183.

Wer in der Absicht, Jemanden an seinem Vermögen oder andern Rechten zu schädigen, durch Vorbringen falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erzeugt oder unterhält, begeht einen Betrug.

§ 184.

Der Betrug ist vollendet, sobald die täuschende Handlung ihr Ende erreicht hat, und aus den Handlungen oder Unterlassungen des Getäuschten hervorgeht, daß durch die Täuschung sein Wille bestimmt worden ist. Auf wirklich verursachten Schaden kommt es nicht an.

Digitized by Google

§ 185.

Der Betrug wird als ein ausgezeichneter folgendermaßen bestraft:

1. mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Arbeitshaus, wenn der gestiftete oder gedrohte Schaden 500 Frkn. übersteigt;
2. mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, Arbeitshaus oder Gefängniß, womit Buße bis auf 2000 Frkn. verbunden werden kann, wenn der Schaden 500 Frkn. oder weniger beträgt,

insofern derselbe verübt wird:

a. durch wissentliche Anwendung nachgemachter oder gefälschter öffentlicher Stempel oder ähnlicher Zeichen, durch falsche Maße, Waagen oder Gewichte;
b. durch Fälschung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Unterdrückung oder Entwendung einer Privaturkunde, oder wissentlichen Gebrauch einer solchen falschen Urkunde, mit Ausnahme des § 189 litt. d, oder Mißbrauch eines Blankets zu einem andern Zwecke als dem, zu welchem es anvertraut war;
c. durch Verkauf von Nahrungsmitteln und Getränken, die der Verkäufer selbst durch Beibringung fremder, der Gesundheit nachtheiliger Stoffe gefälscht hat, oder von denen er weiß, daß sie von Andern in dieser Weise gefälscht worden ist;
d. von Dienstboten oder Bediensteten gegen den Dienstherrn oder die Seinigen;
e. von Vormündern gegen ihre Pupillen oder von andern verpflichteten Personen mit Bezug auf die ihrer besondern Treue übergebenen Geschäftsverhältnisse;
f. durch falsches Spielen von Spielern von Profession;
g. durch betrügliche Veränderung oder Versetzung von Marken;
h. durch betrügerische Hintergehung öffentlicher Beamter mit Bezug auf ihre amtlichen Verrichtungen, oder durch Vorspiegelung amtlicher Eigenschaften oder Aufträge;

Digitized by Google

i. durch Weckung oder Benutzung des Aberglaubens Anderer, vermittelst angeblichen Geisterbeschwörens, Schatzgrabens, Geldmachens u. drgl.

§ 186.

Als Privaturkunden im Sinne des § 185 litt. b werden solche angesehen, die von Privatpersonen angefertigt und nicht von einem Beamten beglaubigt oder von einem solchen in seiner amtlichen Eigenschaft in Verwahrung genommen worden sind, und die für den Beweis von Rechten und Rechtsverhältnissen erheblich sind.

§ 187.

Der Betrug, bei welchem keiner der in § 186 bezeichneten Erschwerungsgründe eintritt, wird als ein einfacher bestraft:

1. mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Arbeitshaus wenn der Schaden mehr als 500 Frkn. beträgt;
2. mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß, womit Buße bis auf 5000 Frkn. verbunden werden kann, wenn der Schaden 500 Frkn. oder weniger beträgt. In geringfügigen Fällen kann auch Geldbuße allein angewendet werden.

§ 188.

Wer wegen Betruges drei oder noch mehr Male zu Freiheitsstrafen von mehr als einem Monat verurtheilt worden, kann, wenn er wieder einen Betrug verübt, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden.

§ 189.

Mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren wird bestraft:

a. wer unter dem Namen eines Arztes ein Zeugniß über seinen oder eines Andern Gesundheitszustand ausstellt, um davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch zu machen;
b. der Arzt, welcher wissentlich ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft ausstellt;
c. wer von einem solchen Zeugniß (litt. a und b) Gebrauch macht, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Andern Gesundheitszustand zu täuschen;
d. wer, um den Rechtstrieb zu sistiren, eine falsche Abstellung verfertigt;

Digitized by Google

e. wer eine Handlung verübt, die nach der Vorschrift des § 183 als Betrug erscheint, ohne daß sei gegen die Vermögensrechte gerichtet oder in diesem Gesetze speziell mit Strafe bedroht ist.

§ 190.

Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die zum Verkaufe bestimmt sind, durch Beigabe von fremden Stoffen, welche dieselben verschlechtern oder ihren Werth verringern, fälscht; deßgleichen, wer in dieser Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, daß sie gefälscht sind, verkauft, ohne dem Käufer die Mischung anzuzeigen, wird mit Gefängniß und Buße bis zu 2000 Frkn bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegen diejenigen Gewerbs- und Handelsleute, in deren Magazinen, Kellern u. s. w. sich solche gefälschte Nahrungsmittel und Getränke vorfinden, wenn diese Personen solche Sachen verkaufen, und sie von der Fälschung Kenntniß hatten.

§ 191.

Die Bestimmungen der §§ 169, 171 und 174 finden auch bei dem Verbrechen des Betruges ihre Anwendung.

§ 192.

Wer sich unbefugt die Ausübung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes anmaßt, soll mit Gefängniß, womit Buße bis zu 500 Frkn. verbunden werden kann, bestraft werden.

In geringen Fällen kann auch nur Buße verhängt werden.

§ 193.

Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder auf andere Weise den Familienstand eines Andern vorsätzlich zu dessen Nachtheil verändert oder unterdrückt, soll mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft werden.

§ 194.

Wer sich oder einem Andern in betrüglicher Absicht einen fremden Familienstand beilegt, soll mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis 1000 Frkn., in schwerern Fällen mit Arbeitshaus bestraft werden.

§ 195.

Wer eine Person durch falsche Vorspiegelungen zur Eingehung einer Ehe verleitet, die nachher durch die Berechtigten mit Erfolg als nichtig angefochten wird, soll mit Arbeitshaus bestraft werden.

Digitized by Google

Eine gerichtliche Verfolgung findet jedoch nur auf die Klage der getäuschten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters, und nachdem die Ehe für nichtig erklärt oder geschieden worden ist, statt.

Siebenzehnter Titel.

Bankerott, Pfandunterschlagung.

§ 196.

Wer zahlungsunfähig geworden ist, oder sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgibt, ist des betrüglichen Bankerottes schuldig:

a. wenn er sein Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft hat;
b. wenn er seine Gläubiger durch wissentliche Angabe oder Anerkennung von Schulden, die ganz oder theilweise unrichtig sind, oder durch falsche Geschäfte oder Verträge verkürzte;
c. wenn er seine Rechnungs- oder Handlungsbücher ganz oder theilweise verheimlichte, bei Seite schaffte, fälschte, oder wahrheitswidrig führte;
d wenn er in der Absicht, seine Gläubiger zu verkürzen, die für sein Geschäft erforderlichen Bücher entweder gar nicht oder so geführt hat, daß sie keine Uebersicht über den Vermögenszustand gewähren.

§ 197.

Die Strafe des betrüglichen Bankerottes besteht in Arbeitshaus. In leichtern Fällen kann nur auf Gefängniß erkannt werden.

§ 198.

Wer seine Zahlungen eingestellt hat oder zahlungsunfähig geworden, ist des leichtsinnigen Bankerottes schuldig:

a. wenn er ohne betrügliche Absicht die für sein Geschäft erforderlichen Bücher entweder gar nicht oder in einer solchen Unordnung geführt hat, daß man daraus seinen Aktiv- oder Passivstand nicht ersehen kann;
b. wenn er einen seine Vermögenskräfte weit übersteigenden Aufwand geführt, oder sich leichtsinnig in Unternehmungen eingelassen hat, oder wenn er, obgleich er seinen

Digitized by Google

Vermögensverfall kannte oder kennen mußte, Waaren oder Kreditpapiere unter ihrem Werthe veräußert, oder beträchtliche Schulden durch Aufnahme von Geldern oder Anschaffungen von Waaren gemacht hat.

§ 199.

Der leichtsinnige Bankerott wird mit Gefängniß bestraft.

§ 200.

Wer zum Nachtheil eines Gläubigers über Gegenstände, die zwar sein Eigenthum, jedoch sequestrirt, gepfändet oder mit Beschlag belegt sind, oder die er freiwillig zu Pfand gegeben, widerrechtlich verfügt oder verfügen läßt, wird, wenn der durch diese Handlung entstandene Schaden mehr als 500 Frkn. beträgt, mit Arbeitshaus, wenn er 500 Frkn. oder weniger beträgt, mit Gefängniß bestraft.

Achtzehnter Titel.

Brandstiftung und andere widerrechtliche Schädigungen des Eigenthums.

§ 201.

Wer Gebäude, die bewohnt sind, vorsätzlich und rechtswidrig in Brand setzt, oder wer solche Brandstiftungen in andern Räumlichkeiten verübt, zur Zeit in welcher sich bei der Anlegung oder beim Ausbruch des Feuers nach dem Wissen des Thäters Menschen darin aufhalten, soll wegen ausgezeichneter Brandstiftung folgendermaßen bestraft werden:

1. mit Zuchthaus von zehn Jahren bis auf Lebenszeit und Verschärfung durch Einzelnhaft, wenn ein Mensch durch das Feuer sein Leben verloren hat, oder wenn ein im Zuge begriffener Eisenbahnzug, oder auch ein Schiff, das sich auf der Fahrt befindet, in Brand gesetzt wurde, oder wenn der Thäter an verschiedenen Stellen einer Ortschaft gleichzeitig Feuer angelegt hat, oder wenn mehrere menschliche Wohnungen in Asche gelegt worden sind, oder wenn der Thäter wußte, daß eine versammelte Menge von Menschen durch den Brand in wirkliche Gefahr komme;

Digitized by Google

2. mit Zuchthaus von acht bis fünfzehn Jahren, wenn das Feuer zu einer Zeit gelegt wurde oder ausgebrochen ist, wo die Bewohner des Gebäudes im Schlafe lagen, oder die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers sehr erschwert war, und diese Umstände dem Thäter bekannt gewesen sind;
3. mit Zuchthaus von fünf bis zu zwölf Jahren in andern Fällen, welche durch die in den Ziffern 1. u. 2. bezeichneten Umstände nicht erschwert sind.

§ 202.

Wer Pulvermühlen, Pulvermagazine, Pulverwagen oder Gebäude, in denen zur Zeit der Brandlegung Pulvervorräthe vorhanden waren, sofern der Thäter letzteres wußte, rechtswidrig und vorsätzlich in Brand setzt, soll Zuchthausstrafe, nicht unter zehn Jahren, erleiden.

§ 203.

Wer unbewohnte Gebäude oder andere Räumlichkeiten, in denen zur Zeit der Brandlegung oder beim Ausbruch des Feuers keine Menschen waren, Waldungen, Fruchtfelder, Torfmoore, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder andere ähnliche Gegenstände vorsätzlich und rechtswidrig in Brand steckt, ohne daß für fremde Wohnungen eine Gefahr entstehen konnte, wird wegen einfacher Brandstiftung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Arbeitshaus bestraft. Beträgt der Schaden, der an den Gegenständen entstanden, 500 Frkn. oder weniger, so besteht die Strafe in Arbeitshaus bis zu fünf Jahren,

Im Falle sehr geringer Gefahr und sehr geringen Schadens kann nur Gefängnißstrafe eintreten.

§ 204.

Wer Sachen, die vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind, den in den §§ 201, 202 und 203 bezeichneten Gegenständen das Feuer mitzutheilen, in der Absicht in Brand steckt, Brandstiftung an diesen letztern Gegenständen zu verüben, soll gleich bestraft werden wie derjenige, welcher diese Gegenstände unmittelbar in Brand setzt.

§ 205.

Der Brandstiftung wird es gleich geachtet, wenn Jemand durch Pulver oder andere explodierende Stoffe, die in den §§ 201, 202 und 203 aufgeführten Gebäude und Räumlichkeiten ganz oder theilweise zerstört.

Digitized by Google

§ 206.

Das Verbrechen der Brandstiftung ist vollendet, sobald das Feuer an dem in Brand zu setzenden Gegenstande in Flamme ausgebrochen ist.

§ 207.

Wenn der Brandstifter aus eignem Antriebe das ausgebrochene Feuer auf der Stelle und ohne daß an dem Gegenstand, den er in Brand setzen wollte, ein Schade entstanden ist, wieder gelöscht hat, so trifft ihn keine Strafe.

Hat das Feuer nur einen kleinen Schaden verursacht, und ist dasselbe von dem Brandleger selbst oder durch seine Veranstaltung gelöscht worden, ehe es sich weiter ausbreitete, so kann in den Fällen der §§ 201 und 202 auf Arbeitshaus, in denjenigen des § 203 auf Gefängniß erkannt werden.

§ 208

Wer vorsätzlich und rechtswidrig durch Beschädigung von Dämmen oder auf andere Weise eine Ueberschwemmung verursacht, soll folgendermaßen bestraft werden:

1. wenn das Leben von Menschen durch die Ueberschwemmung gefährdet wurde, mit Zuchthaus, nicht unter acht Jahren; hat durch die Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren, mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe, die durch Einzelnhaft verschärft werden kann;
2. wenn durch die Ueberschwemmung eine Eigenthumsschädigung von 500 Frkn. oder mehr verursacht wurde, das Leben von Menschen jedoch dabei nicht in Gefahr war, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren;
3. wenn der Schaden ein geringerer ist, mit Gefängniß, womit auch Buße bis zu 2000 Frkn. verbunden werden kann.

§ 209.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§ 201, 202 und 203 bezeichneten Art oder eine Ueberschwemmung (§ 208) verursacht hat, soll mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis zu 1000 Frkn., welche auch allein angewendet werden kann, bestraft werden

Digitized by Google

Hat durch den Brand oder die Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren, so beträgt die Strafe Arbeitshaus bis zu fünf Jahren, verbunden mit Buße bis zu 1000 Frkn.

§ 210.

Wer vorsätzlich an Eisenbahnen, deren Transportmitteln oder andern dazu gehörenden Gegenständen solche Beschädigungen verübt oder durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Sachen auf die Fahrbahn, durch Verrücken von Schienen, durch Verändern der Weichen, durch falsche Zeichen oder Signale oder auf ähnliche Weise solche Hindernisse oder Störungen bereitet, daß dadurch der Wagenzug auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

War die Gefahr eine geringe, so kann nur auf Arbeitshaus erkannt werden.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung § 128 litt. b zur Folge gehabt, so tritt Zuchthausstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren ein. Wurde durch die That der Tod eines Menschen verursacht, so erfolgt lebenslängliche Zuchthausstrafe.

§ 211.

Wer vorsätzlich und widerrechtlich die Möglichkeit der Benutzung einer zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Eisenbahn aufhebt oder beschränkt, oder einen Transport auf derselben ganz oder theilweise verhindert, ohne daß für die Menschen Gefahr entsteht, soll mit Gefängniß bestraft werden, womit Geldbuße bis zu 1000 Frkn. verbunden werden kann.

§ 212.

Ist eine der in den §§ 210 und 211 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit erfolgt, so besteht die Strafe in Gefängniß, womit Buße bis 500 zu Frkn. verbunden oder auf welch' letztere auch allein erkannt werden kann.

§ 213.

Wer absichtlich das Scheitern oder das Sinken eines Schiffes bewirkt, und dadurch Gefahr für das Leben Anderer herbeiführt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu acht Jahren, und wenn in Folge jener Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, oder der Körper oder die Gesundheit desselben in dem in § 128 litt. b bezeichneten Grade verletzt wurde, mit Zuchthaus von acht Jahren bis auf Lebenszeit bestraft.

Digitized by Google

Gefängnißstrafe tritt ein, verbunden mit Buße bis zu 500 Frkn., wenn Fahrlässigkeit der Handlung zu Grunde lag.

§ 214.

Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, in Futtervorräthe, Viehtränken u. s. w. Gifte oder andere Stoffe, die das Leben oder die Gesundheit zerstören, legt, oder wer absichtlich eine ansteckende Viehkrankheit verbreitet, wird mit Arbeitshaus bestraft.

§ 215.

Wer ohne Erregung einer gemeinen Gefahr (§§ 201—214) absichtlich und widerrechtlich fremdes Eigenthum beschädigt oder zerstört, wird wegen Eigenthumsschädigung folgendermaßen bestraft:

1) mit Arbeitshaus, nicht unter einem Jahre, wenn durch die Schädigung Gefahr für Leib oder Leben Anderer herbeigeführt wurde, und der Thäter diese Gefahr hat einsehen müssen;
2) mit Arbeitshaus, wenn der Schaden mehr als 500 Frkn. beträgt;
3) mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, wenn der Schaden weniger als 500 Frkn. beträgt. Bei geringen Schädigungen kann auch nur Buße bis zu 200 Frkn. verhängt werden.

Neunzehnter Titel.

Verletzung der besondern Pflichten der Beamten und Bediensteten.

§ 216.

Ein Beamter oder Bediensteter, welcher seiner Amts- oder Dienstpflicht zuwiderhandelt, um sich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, oder Jemanden einen Schaden zuzufügen, ist mit Gefängniß und Buße bis zu 500 Frkn., auf welch' letztere auch allein erkannt werden kann, oder mit Arbeitshaus zu bestrafen.

§ 217.

Ein Beamter, welcher in gewinnsüchtiger Absicht oder um einem Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen oder einen Schaden zuzufügen, Urkunden, deren Aufnahme oder Abfassung ihm vermöge

Digitized by Google

seines Amtes obliegt, unrichtig aufnimmt oder abfaßt, oder ächte Urkunden, die ihm anvertraut werden, verfälscht, vernichtet oder bei Seite schafft, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Bei Urkunden, die eine geringere Bedeutung haben, kann auch nur auf Arbeitshaus und Buße bis zu 5000 Frkn. erkannt werden.

§ 218.

Verletzt ein Beamter oder Bediensteter seine Amts- oder Dienstpflicht aus Fahrlässigkeit, so ist er, insofern die Pflichtverletzung nicht als bloßer Disciplinarfehler erscheint, mit richterlichem Verweise, Einstellung im Amte, Buße bis zu 500 Frkn. mit oder ohne Gefängniß von höchstens drei Monaten zu bestrafen. Bei Rückfällen kann auch auf Amtsentsetzung erkannt werden.

§ 219.

Ein Beamter, welcher unbefugter Weise für eine künftige an sich nicht pflichtwidrige Amtshandlung oder Unterlassung Geschenke oder andere Vortheile selbst annimmt oder durch seine Hausgenossen wissentlich annehmen läßt, soll wegen Bestechung mit Buße bis zu 1000 Frkn., womit auch Einstellung im Amte oder Amtsentsetzung verbunden werden kann, bestraft werden.

§ 220.

Liegt in der Handlung oder Unterlassung, auf welche die Bestechung gerichtet ist, die Verletzung einer amtlichen Pflicht oder einer Dienstpflicht, so soll der Beamte oder Bedienstete mit Gefängniß und Amts- oder Dienstentsetzung bestraft werden.

§ 221.

Wer einem Beamten, Bediensteten oder dessen Angehörigen Geschenke oder andere Vortheile verspricht, oder gewährt, um denselben zu einer strafbaren pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen, wird mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis zu 2000 Frkn. bestraft. In geringfügigen Fällen kann auch auf die letztere allein erkannt werden.

Das zum Zwecke einer Bestechung gegebene Geschenk oder der Werth desselben soll durch das richterliche Urtheil einer Armenanstalt zugesprochen werden.

Digitized by Google

§ 222.

Ein Richter, welcher sich in einer Civil- oder Strafsache, oder ein Verwaltungsbeamter, welcher sich in einer durch die Verwaltungsbehörden zu entscheidenden Streitsache bestechen läßt, um eine Pflichtverletzung zu Gunsten oder zum Nachtheil der einen Partei zu verüben, soll mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, womit Amtsentsetzung zu verbinden ist, bestraft werden.

Diese Strafe kann bis zu zehn Jahren Zuchthaus erhöht werden, wenn die Pflichtverletzung wirklich ausgeübt worden ist.

§ 223.

Gleiche Strafe trifft den Geschwornen, welcher in einer Sache, in welcher er als Geschworner zu handeln hat, Geschenke annimmt.

§ 224.

Wer einen Richter oder einen Geschwornen oder einen Verwaltungsbeamten in einer Streitsache besticht oder zu bestechen versucht, unterliegt der in § 222 bezeichneten Strafe.

§ 225.

Beamte, welche ihre Amtsgewalt mißbrauchen, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, werden mit Gefängniß und Buße bis auf 1000 Frkn., welch' letztere in sehr geringfügigen Fällen auch allein verhängt werden kann, bestraft. Mit der Strafe kann auch Einstellung im Amte oder Amtsentsetzung verbunden werden.

§ 226.

Wer durch Geld oder andere Vortheile, die er einem Wähler oder einem seiner Familienangehörigen zuwendet oder verspricht, ein öffentliches Amt zu erlangen sucht, wird wegen Amtserschleichung mit Buße bis auf 1000 Frkn. bestraft. Wurde ihm das Amt wirklich übertragen, so kann mit der Buße Entsetzung und Gefängniß bis zu sechs Monaten verbunden werden.

Zwanzigster Titel.

Vergehen, welche durch die Druckerpresse oder durch ähnliche Mittel verübt werden.

§ 227.

Strafbare Handlungen, die durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, unterliegen den für das betreffende Vergehen aufgestellten Strafbestimmungen, mit Ausnahme der nachfolgenden Vorschriften:

Digitized by Google

Zunächst haftet für ein solches Vergehen der Verfasser der Druckschrift. Hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen stattgefunden, oder kann derselbe nicht vor die Gerichte des Kantons Zürich gezogen werden, so haftet der Herausgeber, in Ermanglung dessen der Verleger, und wenn auch dieser nicht vor den hiesigen Gerichten belangt werden kann, der Drucker.

§ 228.

Für die Prozeßkosten und Entschädigungen, welche von dem Verurtheilten nicht erhältlich sind, haften die ihm nachgehenden Personen subsidiär in der bezeichneten Reihenfolge. Dem Zahlenden steht der Regreß auf den ihm vorhergehenden Haftpflichtigen zu.

§ 229.

Jede Druckschrift, die im Kanton Zürich herausgegeben wird, soll den Namen des Druckers tragen, mit Ausnahme der Drucksachen, die zu den Bedürfnissen des Handels, des Gewerbes, des häuslichen Lebens, für Feste und gemeinnützige Sachen dienen, wie Formulare, Preiszeddel, Programme u. s. w. Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Buße bis 500 Frkn. bestraft.

§ 230.

Diese Vorschriften gelten auch für die Vergehen, welche vermittelst des Kupferstiches, Steindruckes, Holzstiches, der Photographie oder ähnlicher Vervielfältigungsmittel verübt werden.

§ 231.

Werden durch die Druckerpresse Vergehen verübt, die von Amtswegen zu verfolgen sind, oder ist bei der Herausgabe der Druckschrift die Vorschrift des § 229 nicht befolgt worden, so kann die betreffende Verwaltungsbehörde die vorläufige Beschlagnahme der Schrift anordnen, und das Gericht durch Urtheil die Wegnahme der Exemplare derselben festsetzen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google